

Zeitschrift:	Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band:	13/1899 (1901)
Rubrik:	Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erter Teil.

Allgemeiner Jahresbericht
über das
Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1899.

Erster Abschnitt.

Die ökonomische Stellung der Primarlehrer
in den
einzelnen Kantonen der Schweiz
auf Ende des Jahres 1900.

Die nachfolgende Zusammenstellung fusst zum Teil auf den Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik pro 1894—1896 und den Mitteilungen der schweizerischen Unterrichtsjahrbücher von A. Huber, zum Teil auf den Ergebnissen einer Umfrage von Ende Dezember 1900 bei den Erziehungsdirektionen der schweizerischen Kantone. Für die richtige Wertung des vorgeführten Materials ist die Rücksichtnahme auf die geographischen, bevölkerungsstatistischen und wirtschaftlichen Verhältnisse geboten; im fernern sind die Bestimmungen über die Unterrichtsdauer an den kantonalen Primarschulen, die Anstellungsverhältnisse des einzelnen Lehrers (Wahl, Amtsdauer, Vorbildung etc., Betätigung an Fortbildungsschulen und Rekrutenkursen etc.) in Betracht zu ziehen. Ausser acht gelassen sind hier die Einnahmen, die dem Lehrer aus nicht direkt mit dem Amte in Beziehung stehenden Nebenbeschäftigungen (Beamtungen, Leitung von Gesangvereinen, Organistendienst etc.) zufliessen. Es sei mit Bezug hierauf auf den II. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894—96 verwiesen.

Beim Durchgehen der nachstehenden Übersicht kann die erfreuliche Tatsache konstatirt werden, dass eine grössere Zahl von Kantonen seit dem Jahre 1895, dem Erhebungsjahr der schweizerischen Schulstatistik, die Besoldungen ihrer Volksschullehrerschaft erhöht haben, sei es durch eine allgemeine Erhöhung der Grundgehalte oder der Alterszulagen, oder durch besondere staatliche Zulagen anderer Art. Auch viele Gemeinden im Lande herum haben aus freien Stücken die Besoldungen ihrer Primarlehrerschaft erhöht.

Die gesetzgeberischen Erlasse, die seit dem Jahre 1895 eine Besserung der Besoldungsverhältnisse gebracht haben, sind folgende:

1. **Zürich**: Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 55 ff.).
2. **Bern**: Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 (Jahrbuch 1894, Beilage I, pag. 3 ff.)
3. **Luzern**: Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898 (Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4 ff.).
4. **Zug**: Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (Jahrbuch 1898, pag. 32 ff.).
5. **Freiburg**: Gesetz vom 29. November 1900 über die Aufbesserung der Besoldung der Primarlehrerschaft.
6. **Solothurn**: Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 70—71).
7. **Baselland**: Regierungsratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Vikariatsbesoldungen (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 223).
8. **Appenzell I.-Rh.**: Schulordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 (Jahrbuch 1895—96, Beilage I, pag. 4—11).
9. **Graubünden**: Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900.
10. **Aargau**: Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 71—72).
11. **Thurgau**: Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau vom 8. August 1897 (Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 13—15).
12. **Tessin**: Decreto legislativo circa l'aumento d'onorario ai maestri vom 22. Mai 1896.
13. **Waadt**: Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897, du 25 février 1898 (Jahrbuch 1898, pag. 163).
14. **Wallis**: Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873 (Jahrbuch 1895/96, Beilage I).
15. **Genf**: Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I).

Diese Erlasse sind in der nachstehenden Zusammenstellung, Ziffer I, bereits berücksichtigt; eine weitere Anzahl von Kantonen sind daran, die Besoldungsverhältnisse ihrer Primarlehrerschaft zu

verbessern und es liegen bereits dahinzielende Gesetzesentwürfe vor, so in den Kantonen **Zürich, Schwyz, Wallis, Neuenburg**. In Ziffer II der nachstehenden Zusammenstellung bringen wir die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe im Wortlaut.

Von Seite der Erziehungsbehörde des Kantons **Obwalden** ist dem Verfasser mitgeteilt worden, dass bezüglich der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft dieses Kantons bemerkt werden könne, „dass der Erziehungsrat beschlossen habe, beim Kantonsrat zu beantragen, ihm jeweilen anlässlich der Budgetberatung den notwendigen Kredit zu bewilligen, um durch Alterszulagen etc. die Lage der Lehrer zu verbessern. Immerhin sollen durch diese kantonalen Beiträge die kommunalen Leistungen nicht vermindert werden.“

Von den übrig bleibenden Kantonen Uri, Nidwalden, Glarus, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen und St. Gallen haben die beiden letztern anfangs der 90er Jahre die Besoldungen neu regulirt: **Schaffhausen** durch sein Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. August 1892 und **St. Gallen** durch sein Gesetz über die Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 17. Mai 1892 (Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 95).

Dieser rasche Gang durch die Kantone dürfte den Beweis erbracht haben, dass Volk und Behörden in denselben bestrebt sind, die ökonomische Stellung der Primarlehrerschaft nach Möglichkeit zu verbessern.

Wenn die Realisirung dieser und anderer Projekte auf Schulgebiet da und dort hinausgeschoben werden muss, so ist daran die wachsende Inanspruchnahme der Finanzen der Kantone von allen Seiten schuld. Die im Wurfe liegende Subventionirung der Primarschule durch den Bund wird dem bestehenden dringenden Bedürfnis nur zum Teile genügen können.

Im einzelnen ist über die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den Kantonen folgendes zu sagen:

I.

Geltendes Recht.

1. Kanton Zürich.

Lehrer und Lehrerinnen beziehen die nämliche Besoldung.

1. **Gesetzliches Minimum** von Staat und Gemeinde Fr. 1200.

2. **Alterszulagen des Staates**: Je Fr. 100 von fünf zu fünf Dienstjahren bis zum Betrage von Fr. 400.

3. **Wohnung** (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (9 Aren), Holz (6 Ster).

4. **Pension** nach 30 Dienstjahren im Invaliditätsfall von Fr. 800 bis Fr. 1000.

5. Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer mit Renten von Fr. 400 im Todesfall des Lehrers für die Witwe, eventuell für die Waisen.

6. Nachgenuss der vollen Besoldung für die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers während sechs Monaten.

7. Volle Vikariatsentschädigung von Fr. 30 per Woche im Falle von Krankheit und Militärdienst (ohne Avancementskurse).

8. Zulagen des Staates für Lehrer und Lehrerinnen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden von Fr. 200—500 (nach neun Dienstjahren am nämlichen Orte Fr. 500).

9. Freiwillige Zulagen der Gemeinden in bedeutendem Umfange.

10. Freiwillige Beiträge der Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.

2. Kanton Bern.

1. Gesetzliche Minimalbesoldung für Lehrer Fr. 950—1250, für Lehrerinnen Fr. 800—950. An diese Barbesoldungen leistet die Gemeinde mindestens Fr. 450, der Staat beteiligt sich in folgender Weise:

Dienstjahre	Staatszulagen für Lehrer	Lehrerinnen
Vom 1.—5.	Fr. 500	Fr. 350
„ 6.—10.	„ 650	„ 425
„ 10. Dienstjahre an	„ 800	„ 500

An unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen: Fr. 100.

An Schulen mit abteilungsweisem Unterricht wird die Lehrerschaft für die Mehrstunden besonders entschädigt und zwar für jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung. — Die Lehrer an erweiterten Oberschulen (oberste Klassen der Primarschule mit Französisch, bzw. Deutsch als Unterrichtsfach) erhalten je nach Gemeindebeschluss eine Besoldungserhöhung von Fr. 200 oder mehr, an welcher der Staat partizipirt.

Die Gemeinden, welche die Fortbildungsschule (obligatorisch oder fakultativ) eingeführt haben, verabreichen dem betreffenden Lehrer noch eine Besoldung von Fr. $1\frac{1}{2}$ —2 per Stunde.

2. Naturalleistungen (oder entsprechende Entschädigung): „Anständige“ freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten, 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert; 18 Aren Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

3. Die Kosten der **Stellvertretung** werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen, d. h. mit je einem Drittel getragen.

4. **Nachgenusszeit** für die ganze Besoldung während drei Monaten vom Todestag des Lehrers an.

5. Pensionen („Leibgedinge“) im Falle von Invalidität nach 30 Dienstjahren für Lehrer, nach 20 Dienstjahren für Lehrerinnen

(eventuell auch schon vor Ablauf von 30, bezw. 20 Dienstjahren) von Fr. 280—400.

6. Freiwillige Gemeindezulagen.

3. Kanton Luzern.

1. Gesetzliche Barbesoldung: Für die Lehrer Fr. 900—1300, für die Lehrerinnen Fr. 700—1100.

Das Minimum wird während des Probejahres, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung ausgerichtet. „Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule, sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.“¹⁾

2. Naturalleistungen (für Lehrer und Lehrerin): „Freie Wohnung (oder Fr. 180 Entschädigung) und 9 Ster Holz“ (oder Fr. 120 Entschädigung).

3. Staatliche Besoldungszulagen an Lehrer, „welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten“. Der Gesamtbetrag aller Zulagen im Kanton darf Fr. 2500 pro Jahr nicht übersteigen.

4. Für die obligatorische „Wiederholungsschule“¹⁾ beträgt die Entschädigung höchstens Fr. 200, für die obligatorische „Rekrutenschule“²⁾ höchstens Fr. 120.

5. Der Staat leistet an die obligatorische „Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer“ einen Beitrag von höchstens Fr. 6000 pro Jahr.

6. **Stellvertretung:** „Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.“ (Erziehungsgesetz § 125.)

7. **Nachgenusszeit:** Bis auf drei Monate vom Todestag des Lehrers an.

4. Kanton Uri.

1. Besoldung: Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen ist gesetzlich nicht fixirt. Die Schulordnung des Kantons Uri vom 24. Februar 1875 sagt darüber bloss:

„Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen.“ Sie beträgt für Lehrerinnen ordensgeistlichen Standes (Lehrschwestern) durchschnittlich Fr. 400—500 nebst Akzidenzien;

¹⁾ Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, § 106.

²⁾ Das trifft nicht sämtliche Lehrer.

für weltgeistliche Lehrer Fr. 400—700 (ausser ihrem regelmässig recht bescheidenen Pfrundeinkommen); für Lehrer weltlichen Standes, je nach ihrer Betätigung an einer Halbtags-Halbjahrschule oder einer Ganztags-Jahrschule und je nach der Gemeinde kann sie von Fr. 400 bis auf Fr. 1300 ansteigen. Regelmässig ist mit der Lehrstelle Organistendienst oder die Leitung einer obligatorischen Fortbildungsschule verbunden, durch welche die Besoldung des Lehrers noch etwelchermassen erhöht werden kann.

2. **Nachgenuss:** —
3. **Stellvertretung:** —
4. **Ruhegehalte:** —

5. Kanton Schwyz.

1. Besoldung: Die Gemeinde bestimmt die Besoldung und richtet sie aus der Schulkasse aus. Die Besoldung der ordensgeistlichen Lehrerinnen (Lehrschwestern) beträgt Fr. 450—500, nebst Wohnung oder einem Zimmer und Holz nach Bedarf, an einigen Orten noch Garten oder eine Wohnungsentschädigung von Fr. 100—200; für weltliche Lehrer Fr. 800—1800, nämlich 1 Lehrer Fr. 800, 1 Fr. 900, 1 Fr. 1000, 3 Fr. 1100, 4 Fr. 1150, 10 Fr. 1200, 4 Fr. 1250, 8 Fr. 1300, 3 Fr. 1350, 10 Fr. 1400, 7 Fr. 1500, 1 Fr. 1600 und 2 Fr. 1800, die der zwei geistlichen Lehrer Fr. 150 bis 500 in Verbindung mit der Pfarrpfründe. Bei einer Anzahl von Lehrern tritt noch die Entschädigung für Kirchengesangunterricht und für Orgeldienst von Fr. 50—400 und für den obligatorischen Rekrutenunterricht oder für Unterricht an Fortbildungsschulen von Fr. 40—200 hinzu. Der Lehrer hat an vielen Orten noch Wohnung und Garten, auch noch Holz oder angemessene Wohnungsentschädigung. „Die Lehrerwohnungen sind in den obren Stockwerken einzurichten. Sie sollen wenigstens aus drei, wovon zwei heizbaren Zimmern, aus Küche, Holzbehälter, Keller (Speicher), Dachraum und besonderm Abtritte bestehen.“¹⁾

2. **Stellvertretung** } sind im neuen Schulgesetzesentwurf auf-
3. **Nachgenusszeit** } genommen.
4. **Pension** oder **Rente** Fr. 88 aus der obligatorischen „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ an hülfsbedürftige Lehrer oder an deren Witwen und Waisen. Der Staat unterstützt die Kasse mit einem Beitrage von Fr. 2000.

6. Kanton Obwalden.

1. Besoldung: Für die Besoldung der Lehrkräfte an Hauptschulen ist, wo nicht besondere Verträge oder Pflichtverhältnisse bestehen, als gesetzliches Minimum für den Lehrer Fr. 800, für

¹⁾ Normalvorschriften für Schulhausbauten im Kanton Schwyz vom 12. Oktober 1898.

die Lehrerinnen Fr. 400 bestimmt. Die Ausrichtung der Besoldung erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

Die Schulstatistik pro 1894/95 ergibt für einzelne weltliche Lehrer Besoldungen bis auf Fr. 1200—1400, da und dort wird ihnen auch eine Wohnung und genügend Holz zur Verfügung gestellt; die Besoldung der ordensgeistlichen Lehrerinnen (Lehrschwestern) beträgt nach der nämlichen Statistik Fr. 400—450 nebst einem Zimmer und Holz nach Bedarf.

Das Präsidium des Erziehungsrates von Obwalden bemerkt dem Verfasser in einer Zuschrift vom 23. Dezember 1900 folgendes: „Bezüglich der ökonomischen Stellung der Lehrer können Sie bei Obwalden bemerken, dass der Erziehungsrat beschlossen hat, beim Kantonsrate zu beantragen, ihm jeweilen anlässlich der Budgetberatung den notwendigen Kredit zu bewilligen, um durch Alterszulagen etc. die Lage der Lehrer zu verbessern. Immerhin sollen durch diese kantonalen Beiträge die kommunalen Leistungen nicht vermindert werden.“¹⁾

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------|
| 2. Stellvertretung | } | Keine Bestimmungen. |
| 3. Ruhegehalte | | |
| 4. Nachgenuss | | |

7. Kanton Nidwalden.

1. **Besoldung:** In diesem Kanton ist kein Besoldungsminimum für die Lehrer festgestellt. Die Besoldung ist durch die Gemeinde zu bestreiten. An die Rekrutenwiederholungskurse leistet die Staatskasse Fr. 30 und an den Orten, wo ein Lehrer infolge Zusammenzugs Schüler mehrerer Gemeinden in ein und derselben Schule zu unterrichten hat, Fr. 2 per auswärtigen Schüler. Nach der Schulstatistik für weltliche Lehrer Fr. 900—1350²⁾ für „Lehrschwestern“ Fr. 400—600.

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------|
| 2. Stellvertretung | } | Keine Bestimmungen. |
| 3. Ruhegehalte | | |
| 4. Nachgenuss | | |

¹⁾ Dem Bericht über die Primarschulen des Kantons Unterwalden ob dem Wald für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 entnehmen wir folgende zutreffende Bemerkungen: „Die Lehrerstellen, so wenig als die geistlichen Pfründen unseres Landes sind keineswegs derart besoldet, dass der Pfrundinhaber allzu schnell reich werden kann. Und erst die Lehrerinnen? Wir haben solche drei sehr gute Lehrerinnen, welche eigentlich nichts, d. h. bloss eine jährliche Gratifikation von Fr. 100 beziehen, und auch die am höchsten besoldete Schwester, Lehrerin aus dem löblichen Institut von Menzingen oder Ingenbohl, begnügt sich mit einer jährlichen Bezahlung von Fr. 400 oder 450 und freier Wohnung. Für diese Bescheidenheit und Zufriedenheit verdienen die beiden Institute, welche schon seit 50 Jahren in Obwalden Schulen halten, aber auch die Herren Lehrer unsern aufrichtigen Dank.“

²⁾ Fr. 1350 für den Oberlehrer in Stans, in Buochs Fr. 1250.

8. Kanton Glarus.

1. Besoldung: Gesetzliches Minimum Fr. 1000. Die Schulgemeinden bestimmen im übrigen die Höhe der Besoldung. Über die Bestreitung derselben siehe Schulstatistik 1894/95, Band VIII, Seiten 758 und ff. Die Durchschnittsbesoldung von Fr. 1743 im Jahre 1894/95 hat sich seitdem etwas erhöht, da einzelne Gemeinden die Besoldungen aufgebessert, andere das Institut der Alterszulagen reorganisiert (Glarus) oder eingeführt (Schwanden) haben. Dazu kommt, dass durch das Fortbildungsschulreglement für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde eine Minimalentschädigung von Fr. 40 festgesetzt worden ist.

2. Naturalleistung: Freie Wohnung von der Gemeinde oder Fr. 200.

3. Freiwillige Alterszulagen einzelner Gemeinden: In Glarus bezieht ein Primarlehrer seit 1. Januar 1900 nach je fünf Jahren (bisher nach je zehn Jahren) bis zum 20. Dienstjahr eine Alterszulage von Fr. 100, im ganzen Fr. 400 (bisher Fr. 200). In Schwanden wird in Zukunft ein Primarlehrer nach 21 Dienstjahren sukzessive auf eine Alterszulage von Fr. 300 kommen. Von auswärts in öffentlichem Amte verbrachten Dienstjahren werden in Glarus fünf, in Schwanden nach dreijähriger Wartezeit alle Dienstjahre angerechnet.

4. Ruhegehalte: *a. gesetzliche*, des Staates: Nicht normiert, tatsächlich aber Fr. 400; *b. freiwillige*, von Gemeinden: In Glarus Fr. 800—1000. Die Schulgemeinde entscheidet von Fall zu Fall.

5. Obligatorische Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse: Der Staat leistet daran einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000. Renten: Fr. 100—400 vom 60. Altersjahr an, je nachdem ein Lehrer noch im aktiven Schuldienste steht oder davon zurückgetreten ist. Nach seinem Tode werden Witwe und Waisen mit Renten von Fr. 100 bis 300 zugerechnet.

6. Stellvertretung: Die Schulgemeinde hat für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Regierungsrat kann in besondern Fällen an die Kosten derselben Beiträge bis zur Hälfte des Betrages verabreichen. Tatsächlich werden nirgends die Lehrer selbst in Mitleidenschaft gezogen.

9. Kanton Zug.

1. Besoldung: Im Minimum für einen weltlichen Lehrer Fr. 1300, für eine weltliche Lehrerin Fr. 1000. Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin. Zur Besoldung hinzu kommt noch die Entschädigung der Lehrer für die Erteilung des Unterrichts an der Bürgerschule (Fr. 1.50 per Stunde und für zirka 60 Stunden). Der Unterricht wird meistens von den Primarlehrern erteilt.

2. Naturalleistung: Nur an weltliche Lehrer: „Freie Wohnung oder Entschädigung hiefür, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird.“

3. Ruhegehalte: „Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens Fr. 150.“

Die Schulgemeinden können sich hiebei mit jährlichen Zuschüssen beteiligen.

„Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritt vom Schuldienst ausbezahlt. Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienste vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.“

Erbberechtigung mit Bezug auf die Spareinlagen haben in erster Linie die Witwe, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Anverwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben.

4. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestag des Lehrers an.

5. Stellvertretung: Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über drei Monate dauert, wird die Besoldung des Vikars zu $\frac{1}{3}$ vom Staat und zu $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde getragen; die Stellvertretungskosten in den ersten drei Monaten fallen zu Lasten des Lehrers. Die Besoldung des Vikars beträgt mindestens $\frac{2}{3}$ der betreffenden Stelle. Die Stellvertretung darf die Dauer von zehn Schulmonaten nicht überschreiten.

10. Kanton Freiburg.

1. Besoldung: Gemeinde-Minimalbesoldung ohne allfällige Naturalleistungen in Stadtgemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern Fr. 2000 für Lehrer und Fr. 1300 für Lehrerinnen, in Stadtgemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern Fr. 1400 für Lehrer, Fr. 1000 für Lehrerinnen. Je nach der Ortschaft kann die Wohnung und die Beheizung bei der Berechnung des Minimums mit in Betracht fallen.

In Landgemeinden beziehen

		Lehrer	Lehrerinnen
		Fr.	Fr.
in Schulen bis auf	30 Schüler	800	700
“ “ von	31—50 ”	900	800
“ “ mit mehr als	50 ”	1000	900

Wenn mehrere Lehrerinnen zusammenleben, kann das Minimum reduziert werden für zwei Lehrerinnen auf Fr. 1000, für drei Lehrerinnen auf Fr. 1200, für vier Lehrerinnen auf Fr. 1500.

Die Lehrer und Lehrerinnen mit vier Dienstjahren erhalten als jährliche Zulage zur gesetzlichen Minimalbesoldung aus Staatsmitteln: die Lehrer Fr. 300, die Lehrerinnen Fr. 200.

2. Naturalleistungen: In Landgemeinden für Lehrer und Lehrerinnen: Wohnung („Logement convenable avec dépendances indispensables autant que faire se peut dans la maison d'école“), 6 Ster Brennholz (Tannenholz), ein Küchengarten und den Lehrern allein 10 Aren Pflanzland. Im Einverständnis mit den Lehrern steht es den Gemeinden frei, den Lehrern an Stelle der Naturalleistungen eine Barentschädigung zu verabreichen.

3. Alterszulagen: Staatliche Alterszulagen, vom Datum der Erwerbung des definitiven Patentes an, treten zu den Ansätzen in Ziffer 1 hinzu:

	Dienstjahre	für Lehrer		Lehrerinnen	
			Fr.		Fr.
	1—5		50		40
	„ 6—10		100		80
	„ 11—15		150		120

Diese Alterszulagen werden nur Lehrern und Lehrerinnen verabreicht, deren Leistungen und Schulen nach dem Urteil des betreffenden Schulinspektors die I. und II. Zensur verdienen. (Das Erziehungsdepartement drückt das folgendermassen aus: Ces primes sont allouées aux instituteurs et institutrices figurant en 1^{re} et 2^{me} classes dans l'ordre de mérite basé sur une moyenne générale d'appreciation fixée par l'inspecteur scolaire.)

4. Stellvertretung: Die Kosten der Stellvertretung im Falle von Krankheit des Lehrers werden für die ersten 20 Tage von der Gemeinde getragen; vom 21. Tage an teilen sich die Gemeinde und der Lehrer je zur Hälfte in die Kosten.

Die Alterskasse der Lehrer gewährt in wohlwollender Weise ihren kranken Mitgliedern Unterstützungen.

5. Ruhegehalte: Nach dem „Gesetz über die Alterskasse der Primar- und Sekundarlehrer“ hat jedes Mitglied dieser obligatorischen Kasse während 25 Jahren Fr. 30—40 jährliche Prämie zu zahlen. Der Ruhegehalt beträgt nach regelmässig geleisteten Einzahlungen nach Verlassen des Lehrerberufes Fr. 300 nach 25—30 Dienstjahren und Fr. 500 bei 31 und mehr Dienstjahren.

6. Der Altersgehalt (Ziffer 5) fällt eventuell auch den Waisen der Lehrer oder Lehrerinnen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zu. Ist keine direkte Nachkommenschaft vorhanden, so geht der Ruhegehalt an die überlebende Ehehälfté über, wird aber in diesem Fall auf die Hälfte reduziert.

11. Kanton Solothurn.

1. Besoldung: Minimum Fr. 1000, exklusive Alterszulagen.

2. Naturalleistungen: „Anständige Wohnung“ oder entsprechende Entschädigung, welch letztere eventuell durch den Regierungsrat bestimmt wird; ferner eine „Bürgergabe Brennholz“.

3. Alterszulagen gemäss dem Gesetz vom 23. April 1899: An Lehrer und an Lehrerinnen:

Fr. 100	nach einer Dienstzeit von	4—8 Jahren
” 200	” ” ” ”	9—12 ”
” 300	” ” ” ”	13—16 ”
” 400	” ” ” ”	17—20 ”
” 500	” ” ” ”	21 u. mehr ”

4. Einlagen des Staates in die Kantonalersparniskasse, indem jeder jährlichen Einlage des Lehrers bis auf Fr. 15 die Hälfte, bei mindestens 10 Dienstjahren $\frac{2}{3}$ hinzugefügt wird.

5. Für jede Unterrichtsstunde in der obligatorischen Fortbildungsschule zahlt der Staat 95 Rp., im Maximum für 85 Stunden jährlich, sodann für jede Unterrichtsstunde in den Wiederholungskursen für Rekruten 75 Rp.

6. Stellvertretung: Staat und Gemeinde teilen sich in die Kosten in kürzern Krankheitsfällen des Lehres; bei längerer Krankheit fällt auch dem Lehrer ein Teil der Kosten zur Last. Die Kosten bei Militärdienst werden vom Staat übernommen.

7. In die obligatorische „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ („Rothstiftung“) hat jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von Fr. 12 während 30 Jahren zu bezahlen. Der jährliche Staatsbeitrag ist Fr. 3000. Pensionsberechtigt sind: 1. Lehrer, welche 30 Jahresbeiträge bezahlt oder nach § 9 nachbezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben; 2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistiges oder leibliches Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens 12 Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, nach zurückgelegtem 50. Altersjahr; 3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert; 4. Witwen und Waisen, nachdem acht Jahresbeiträge bezahlt sind. Die späteren Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen. Jeder Pensionsberechtigte erhielt im Jahre 1899 Fr. 65 Pension.

12. Kanton Baselstadt.

1. Besoldung: Per wöchentliche Stunde für:

	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
an der Primarschule	I.—IV. Schuljahr	90—120
an der „Sekundarschule“	V.-VIII. Schuljahr	50—70
		100-140-160
		50—100

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben an der Primarschule mit Fr. 70—100, an der Sekundarschule mit Fr. 80—120 per wöchentliche Jahresstunde, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt. Verpflichtung in allen Fällen zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden; mit Zustimmung des Lehrers kann die Stundenzahl bis auf 32 vermehrt werden.

2. Alterszulagen: a. für Lehrer bei voller Lehrstelle von mindestens 24 Stunden: Nach 10 Dienstjahren Fr. 400, nach 15 Dienstjahren Fr. 500, bei 20—23 Stunden $\frac{3}{4}$ dieser Summen, bei 12—19 Stunden $\frac{1}{2}$, bei unter 12 Stunden wird keine Alterszulage verabreicht.

b. Für Lehrerinnen: bei mindestens 22 Stunden nach 10 Dienstjahren Fr. 250, nach 15 Dienstjahren Fr. 350; bei 15—21 Stunden $\frac{2}{3}$ der genannten Zulagen, $\frac{1}{2}$ bei 10—14 Stunden; keine Alterszulage bei unter 10 Unterrichtsstunden.

3. Stellvertretung: Geordnet durch die vom Staat alimentirten Vikariatskassen, an welche auch die Lehrer Beiträge von 50 bis 60 Rp. für die wöchentliche Jahresstunde wissenschaftlichen und 25—30 Rp. für die Stunde Arbeitsunterricht zu leisten haben. Die Vikariatsentschädigung beträgt Fr. 1. 20 bis Fr. 1. 50 per Stunde wissenschaftlichen und 60 bis 75 Rp. per Stunde Arbeitsunterrichts.

4. Ruhegehalte: Als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2 % der letzten Jahresbesoldung vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Maximum Fr. 4500.

5. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestag an gerechnet; in geeigneten Fällen kann die Nachgenusszeit verlängert werden.

6. Die freiwillige „**Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel**“ verabfolgt bei Jahresbeiträgen von Fr. 15, 30, 45, und 60 Renten von Fr. 180, 360, 540 und 720 in erster Linie an die Witwe eines verstorbenen Lehrers, in zweiter Linie an die Waisen zusammen, bis zu ihrem 20. Jahre.

13. Kanton Baselland.

1. **Besoldung:** Fr. 1100 im Minimum.

2. **Naturalleistungen** oder entsprechende Entschädigung: Freie Wohnung, zwei Klafter Holz und 200 Wellen, zwei Jucharten gutes Pflanzland.

3. Der Unterricht an der obligatorischen **Fortbildungsschule** wird vom Staat besonders entschädigt.

4. **Stellvertretung:** Der Staat besoldet den Vikar vollständig mit Fr. 4. 50 pro Schultag.

5. **Ruhegehalt** (des Staates): Fr. 250—450 je nach den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers. Der staatliche Ruhegehalt ist an die Bedingung einer Gemeindezulage geknüpft.

Zum Ruhegehalt tritt der Beitrag aus der Lehrer-Alterskasse von Fr. 300.

6. Nachgenuss: Die Witwe und die unmündigen Kinder eines Lehrers haben im Falle des Todes ihres Ernährers das Recht der Abnutzung des angepflanzten Landes.

7. Obligatorische Witwen-, Waisen- und Alterskasse mit einem Staatsbeitrag von Fr. 4000. Die Witwe oder die Intestaterben erhalten eine Rente bis Fr. 200. — Der Ruhegehalt beträgt Fr. 300 (s. oben Ziffer 5).

14. Kanton Schaffhausen.

1. Besoldung: Ansätze für den

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Lehrer
					Fr.			
an einer Schule von 8 Kl.	1400	1400	1500	1500	1600	1600	1700	1800
" " "	7 "	1400	1400	1500	1500	1600	1600	1700
" " "	6 "	1400	1400	1500	1500	1600	1700	
" " "	5 "	1400	1400	1500	1600	1700		
" " "	4 "	1400	1400	1500	1600			
" " "	3 "	1400	1500	1600				
" " "	2 "	1500	1600					

an einer Gesamtschule Fr. 1600 bei weniger als 40 Schülern, Fr. 1700 bei 40 oder mehr Schülern.

Lehrerinnen erhalten $\frac{4}{5}$ obiger Ansätze, ebenso provisorisch angestellte Lehramtskandidaten vor Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses. Die Lehrer der untersten Klassen erhalten, wenn sie nicht Sommerschule halten, Fr. 700.

2. Staatliche Alterszulagen: Für Primar- und Sekundarlehrer:

Fr. 50	nach	5	Dienstjahren
" 100	"	10	"
" 150	"	15	"
" 200	"	20	"

3. Besondere staatliche Entschädigung für die Führung der obligatorischen Fortbildungsschule.

4. Stellvertretung: Die Kosten der Stellvertretung werden je zu $\frac{1}{4}$ von Gemeinde und Staat bestritten; die zweite Hälfte zahlt der vertretene Lehrer (ebenso der Sekundarlehrer, nur dass die erste Hälfte der Stellvertretungskosten bei diesen vollständig durch den Staat getragen wird).

5. Staatliche Ruhegehalte: Bis auf $\frac{1}{3}$, bei Unvermöglichkeit bis auf $\frac{1}{2}$ des Gehalts (gültig bis 1893).

6. Obligatorische Lehrerunterstützungskasse (tritt seit 1894 an Stelle von Ziffer 5) mit jährlich Fr. 5000 Staatsbeitrag und jährlichen Mitgliederbeiträgen von Fr. 50, 60, 80, 110, 150, je nach dem Eintrittsalter in die Kasse. Die Pensionen für Lehrer über 65 Dienstjahre und Lehrerinnen über 60 Jahre betragen im Maximum

Fr. 600, im Invaliditätsfall bei geringerem Alter ihrer Dienstzeit entsprechend weniger. An die Witwen verstorbener Mitglieder bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung werden Fr. 150, oder an mutterlose Waisen verstorbener Mitglieder je Fr. 50 bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr verabreicht.

7. Nachgenuss: Dauert das laufende und das folgende Quartal nach dem Ableben eines Lehrers. (Das war gültig bis 1893; ist aber seit Inkrafttreten der obigen Ziffer 6 weggefallen.)

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Besoldung: Die Gemeinden bestimmen die Besoldungen nach eigenem Ermessen und kommen dafür auf. Auf Ende April 1900 betrug der Durchschnitt der Besoldung Fr. 1919, inklusive freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung. 121 Lehrer bezogen Besoldungen von Fr. 1400—2200; hiezu kam für 118 Lehrer noch „Freiwohnung“ oder entsprechende Entschädigung, durchschnittlich Fr. 327 (86 Lehrer à Fr. 300, 32 Lehrer à Fr. 400).

2. Stellvertretung: Ist Sache der Gemeinden.

3. Staatliche obligatorische Lehrerpensionskasse¹⁾ mit je Fr. 120 Prämieneinnahme per Lehrstelle, welche sich gleichmässig auf Staat, Gemeinde und Lehrer verteilen. Die Pension beträgt Fr. 600 bei Invalidität nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienst, Fr. 500 bei Invalidität vor 15jährigem kantonalem Schuldienst, Fr. 400 an die Witwe eines Mitgliedes, so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; derselbe Betrag wird an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben, eine Viertelpension von Fr. 200 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren ausbezahlt.

4. Nachgenuss: Sache der Gemeinden.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

1. Besoldung: Im Minimum an einer Jahresschule Fr. 1000.

2. Alterszulagen: Beim Verbleiben eines Lehrers an der nämlichen Schule nach fünf Dienstjahren Fr. 100, nach zehn Jahren Fr. 200.

3. Stellvertretung: —

4. Nachgenuss: —

5. Obligatorische „Alters-, Witwen- und Waisenkasse“. Prämien: Jeder Lehrer zahlt bis zu einem Gehalte von Fr. 1000 jährlich 2 % seines Gehaltes, jedoch im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert Franken 1 %. Jährlicher Staatsbeitrag Fr. 300.

¹⁾ Neue Statuten auf 1. Januar 1901.

17. Kanton St. Gallen.

1. Besoldung: Fr. 1300 für einen Lehrer an einer Jahrschule und Dreivierteljahrschule, Fr. 850 an einer Halbjahrschule.

2. Naturalleistungen: „Angemessene Wohnung (geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer, wenigstens zwei Kammern, wovon eine vertäfelt, eine Küche, einen Keller, einen Holzbehälter, einen besondern Abtritt“) oder entsprechende Entschädigung.

3. Staatliche Alterszulagen: Fr. 100 im 11.—20., Fr. 200 nach dem 20. Dienstjahr (für Primar- und Sekundarschulen).

4. Obligatorische Unterstützungskasse für die Lehrer der st. gallischen Volksschule. Prämien: Fr. 100 per Lehrstelle, wovon der Lehrer Fr. 20, der Staat Fr. 30 und die Gemeinde Fr. 50 bezahlen.

Pensionen: Fr. 600 nach vollendetem 65. Altersjahr; bei „bleibender Dienstunfähigkeit“ aber schon nach 10jährigem Schuldienst; Fr. 100—500 bei „bleibender Dienstunfähigkeit“¹⁾ oder vollständiger Invalidität bei weniger als 10 Dienstjahren, Fr. 250 an die Witwe eines Mitgliedes, ferner an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers: eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder je zu gleichen Teilen. Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag.

5. Stellvertretung: Bei Rekrutendienst hat die Gemeinde die Kosten ganz zu übernehmen. Bei nicht über ein Jahr andauernder Krankheit darf sie den Lehrer zu einem Beitrag an die Kosten von höchstens $\frac{1}{4}$ seines Gehaltes anhalten.

18. Kanton Graubünden.

1. Besoldung: Minimum bei 24 Schulwochen Fr. 400, bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher. Hiezu treten noch die staatlichen Zulagen: für einen bloss admittirten Lehrer Fr. 150, für einen patentirten Lehrer mit 1—5 Dienstjahren Fr. 300, mit 6—10 Dienstjahren Fr. 350, mit 11 und mehr Dienstjahren Fr. 400 (Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900).

2. Stellvertretung: Ist Sache der Gemeinden.

3. Ruhegehalte: —

¹⁾ Diese von den Statuten für die Pensionirung geforderte Qualifikation ist von den zuständigen Behörden dahin interpretirt worden, dass die Krankheit, die den Pensionsbewerber für den Schuldienst unfähig macht, ärztlich als voraussichtlich unheilbar erklärt wird, oder aber tatsächlich schon ein Jahr lang angedauert hat.

4. „Obligatorische Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“. Prämie Fr. 15, woran der Staat Fr. 10 zahlt. Die Lehrer können sich zu einem bestimmten Betrag bei der Kasse versichern.

5. Wechselseitige Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer: Staatsbeitrag und persönliche Prämie je Fr. 15; Jahresrenten Fr. 100—300 für Alters halber oder wegen Invalidität zurücktretende Lehrer (für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 300 nach mindestens 40 Dienstjahren, bei Rücktritt aus Altersrücksichten, ebenso bei Invalidität nach mindestens 30 Dienstjahren; Fr. 200 bei Invalidität nach mindestens 10 Dienstjahren) oder an Witwen und Waisen von Lehrern; für Lehrerinnen allein: beim Ableben derselben Versicherungssummen an die Erben von Fr. 200 nach 10 Dienstjahren, Fr. 600 nach wenigstens 30 Dienstjahren.

19. Kanton Aargau.

1. Besoldung: Nach dem Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbewilligungen vom 23. November 1898 im Minimum Fr. 1400, für den „Fortbildungslehrer“¹⁾ Fr. 1700 bei zwei Klassen, Fr. 2000 bei drei Klassen.

2. Naturalleistungen: —

3. Staatliche Alterszulagen: 6—10 Dienstjahre Fr. 100, 11—15 Dienstjahre Fr. 200, mehr als 15 Dienstjahre Fr. 300.

4. Stellvertretung: Für die Stellvertretungskosten kommen Staat und Gemeinde auf im Verhältnis ihrer Beiträge an die Besoldungen.

5. Ruhegehalte: Im Maximum $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Besoldung im Invaliditätsfall. (Fr. 400—500 für Primarlehrer, für Bezirkschullehrer Fr. 1000—1200.)

6. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestage des Lehrers an.

7. „Aargauischer Lehrerpensionsverein“ ist obligatorisch. Prämie per Jahr Fr. 15. Staatsbeitrag Fr. 8500. Durchschnittliche Höhe der Rente zirka Fr. 90 kann bezogen werden von Mitgliedern vom 60. Jahre an, ferner von der eingekauften Witwe eines verstorbenen Mitgliedes oder von den Kindern eines solchen bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr.

20. Kanton Thurgau.

1. Besoldung: Mindestens Fr. 1200.

2. Naturalleistungen: „Eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes“ oder eine entsprechende Entschädigung.

3. Alterszulagen: Bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100, bei 11—15 Fr. 200, bei 16—20 Fr. 300, bei über 20 Dienstjahren Fr. 400.

¹⁾ Lehrer an gehobener Primarschule, bzw. Regionalschule.

4. Stellvertretung: Wo das Bedürfnis es erfordert, kann der Regierungsrat eine besondere Unterstützung bestimmen, die teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen bestritten wird. Die Hülfskasse bezahlt im Falle von Krankheit an den Vikariatsgehalt Fr. 20 wöchentlich.

5. Nachgenuss: Monat des Todes eines Lehrers und folgendes Quartal.

6. Obligatorische „Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer“. Prämie Fr. 15. Pension Fr. 400 für jeden Lehrer nach dem 65. Altersjahre, wenn er vom Schuldienst zurücktritt, ferner wer nach wenigstens 20 Dienstjahren im Kanton wegen Invalidität zurücktreten muss. Fr. 100 werden als einmaliger Beitrag verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt.

21. Kanton Tessin.

1. Besoldung: Minimum von Fr. 500 bei bloss sechs Schulmonaten, Fr. 600 bei längerer Dauer für **Lehrer**; die Besoldung der **Lehrerinnen** ist um $\frac{1}{5}$ geringer. Dazu kommt eine Staatszulage von Fr. 150 für Lehrer, Fr. 80 für Lehrerinnen für sechs Schulmonate. Bei mehr als sechs Schulmonaten tritt für die Lehrer die Erhöhung dieser Zulage um je Fr. 25, für die Lehrerinnen um je Fr. 20 per Monat ein, immerhin so, dass Schulen mit zehnmonatlicher Dauer nur als solche mit neun Monaten betrachtet werden. Sodann wird den Lehrern, welche nach Absolvirung der drei Kurse der Seminarien und stattgefunder Patentirung an einer staatlichen Primarschule wirken, eine jährliche Zulage von Fr. 50 verabreicht.

2. Naturalleistungen: „Wo Lehrer und Lehrerinnen nicht ohnehin in der Gemeinde wohnen, wird Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche und womöglich ein Stück Garten zur Verfügung gestellt.“

3. Ausserdem staatliche Alterszulagen: Den Lehrern und Lehrerinnen Fr. 50 jährlich nach jedem im Kanton verbrachten Jahrzehnt Schuldienstes.

4. Stellvertretung: An die Kosten leistet die Lehrerhülfskasse einen Beitrag.

5. „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi.“ Jahresbeitrag Fr. 10 per Mitglied. Staatsbeitrag Fr. 1000. Die Leistungen der Kasse sind **Unterstützungen** bei Krankheit von über 10 Tagen (temporär) oder im Falle von Invalidität (lebenslänglich), sodann **Invaliditäts-Pensionen**

von monatlich Fr. 10 nach 3—10 bezahlten Prämien.

„	“	“	15	“	10—20	“	“
„	“	“	20	“	20—30	“	“
„	“	“	25	“	30—40	“	“
„	“	“	30	“	40		

Mitglieder mit ständiger Unterstützung haben ihre Prämien weiter zu bezahlen.

Im Todesfall eines Mitgliedes der Kasse kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern zusammen oder den Eltern des Verstorbenen, sofern derselbe ihre einzige Stütze war, während fünf Jahren die Hälfte derjenigen Pension ausgerichtet werden, auf welche der Verstorbene eventuell hätte Anspruch erheben können.

22. Kanton Waadt.

1. Besoldung: Im Minimum Fr. 1400 für **Lehrer** mit definitivem Patent, Fr. 900 für Lehrer mit provisorischem Patent, Fr. 900 für **Lehrerinnen** mit definitivem Patent, Fr. 500 für solche mit provisorischem Patent. Die Besoldung wird **monatlich** ausgerichtet.

2. Naturalleistungen: Wohnung („logement convenable“) mit Heizeinrichtung, ein Garten oder Pflanzland von mindestens Fr. 20 Nutzungswert und das für die „Beheizung des Schulzimmers notwendige Brennmaterial“.

3. Staatliche Alterszulagen an Lehrer und Lehrerinnen mit definitivem oder provisorischem Patent. Sie betragen für

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.
5—9	50	35
10—14	100	70
15—19	150	100
20 und mehr	200	150

4. Stellvertretung: Die Kosten werden von Staat und Gemeinde getragen.

5. Ruhegehalte: Bei Rücktritt nach dreissigjährigem Schuldienst oder im Falle von Invalidität haben Lehrer, bezw. Lehrerinnen Anspruch auf einen Ruhegehalt, der in der Weise berechnet wird, dass $2\frac{1}{7}\%$ der Besoldung von Lehrern, bezw. $2\frac{2}{3}\%$ bei Lehrerinnen mit 30 multipliziert werden ($1400 \times 2\frac{1}{7} \times 30 = \text{Fr. } 900$; $900 \times 2\frac{2}{3} \times 30 = \text{Fr. } 720$). Zur Ermöglichung dieser Pensionen hat jeder Lehrer jährlich Fr. 50, jede Lehrerin Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers hat während ihrer Witwenzeit Anrecht auf die Hälfte der Pension ihres verstorbenen Gatten, oder auf welche er im Krankheitsfalle ein Anrecht gehabt hätte.

Jede Waise eines Lehrers oder einer Lehrerin hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anrecht auf je $\frac{1}{5}$ der Pension oder eines eventuellen Pensionsanspruches; immerhin darf die Pension der Witwe und der Waisen zusammen die Pension, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war, nicht übersteigen.

23. Kanton Wallis.

1. Besoldung: Die Mindestbesoldung eines patentirten Lehrers beträgt Fr. 65 und eines mit bloss provisorischer Lehrermächtigung versehenen Fr. 55 im Schulmonat, für die Lehrerinnen Fr. 55, bezw. Fr. 45 (Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873). Hiezu kommen noch staatliche Aufmunterungsprämien für vorzügliche Schulführung, an Lehrer Fr. 30, an Lehrerinnen Fr. 25. Hat die Prämiierung in fünf aufeinanderfolgenden Jahren stattgefunden, so wird die Prämie auf Fr. 50, bezw. Fr. 40 erhöht.

2. Naturalleistungen: „Die zum persönlichen Gebrauch erforderliche Wohnung“ und ein Klafter Holz.

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| 3. Alterszulagen
4. Stellvertretung
5. Ruhegehalte | } | nichts. |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|---------|

24. Kanton Neuenburg.

1. Besoldung: Anfangsbesoldung von Fr. 2000 für die Lehrer, Fr. 1200 für die Lehrerinnen der Stadtgemeinden Neuenburg, Serrières, Locle, Chaux-de-Fonds; Fr. 1600 für die Lehrer und Fr. 1080 für die Lehrerinnen der übrigen Gemeinden des Kantons.

Die Entschädigungen für Wohnung, Holz und Land sind in obigen Ansätzen inbegriffen.

2. Staatliche Alterszulagen: Nach dem 5. Dienstjahr beginnen sie mit Fr. 60 per Jahr für einen Lehrer und Fr. 40 für eine Lehrerin und erhöhen sich nach jedem weiteren Jahr um Fr. 60, bezw. Fr. 40 bis zum Höchstbetrage von Fr. 600, bezw. Fr. 400.

3. Stellvertretung: An die Kosten der Stellvertretung werden Beiträge aus dem „Fonds scolaire de prévoyance“ verabreicht.

4. Obligatorische Alters- und Hülfskasse der Primarlehrerschaft des Kantons Neuenburg (Fonds scolaire de prévoyance) mit einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 20,000. Prämie von Fr. 60 während 30 Jahren.

Leistungen der Kasse: Beim definitiven Rücktritt von der Lehrstelle nach 30 Dienstjahren eine Pension von Fr. 800.¹⁾ Beim Tode eines Mitgliedes der Stiftung wird den direkten Descendenden oder Ascendenden eine Versicherungssumme von Fr. 3000 ausbezahlt. An die Versicherungssumme hat in erster Linie Anspruch der Gatte oder die Gattin, da die Versicherungssumme als gemeinsam erworbene Vermögen betrachtet wird, und zwar steht jener Anspruch im Verhältnis zu den seit der Verheiratung gemachten Einzahlungen.

¹⁾ Der neue Schulgesetzentwurf schlägt eine Pension von Fr. 1200 vor.

25. Kanton Genf.

1. Besoldung: Es beziehen seit 1. Januar 1900¹⁾:

Gemeinde	Régents	Régentes	Sous-régents	Sous-régentes
I. Kategorie: Genf, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette), Plainpalais	Fr. 1650	Fr. 1400	Fr. 1400	Fr. 1100
II. Kategorie: Bellevue, Bernex, Chêne-Bouggeries, Chêne-Bourg, Collonges-Bellerive, Cologny, Confignon, Genthod, Lancy, Meyrin, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Puplinge, Grand-Saconnex, Petit-Saconnex (Dorf), Satigny, Thônex, Troinex, Vandoeuvres, Vernier, Versoix, Veyrier	1850	1500	1500	1300
III. Kategorie: Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céliney, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Perly-Certoux, Presinges, Russin, Soral	2050	1700	1700	1500

Die Primar-Unterlehrer und -Lehrerinnen erhalten die Besoldungen der II. und III. Kategorie nur, wenn sie in derselben Gemeinde längere Zeit betätigt sind.

2. Naturalleistungen: Wohnung oder Entschädigung von Fr. 600 für Lehrer und Lehrerinnen in Genf, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex (Servette), in den übrigen Gemeinden wird auch noch ein als genügend erachteter Garten zur Verfügung gestellt.

3. Alterszulagen von der definitiven Anstellung an: Lehrer (régents) und Lehrerinnen (régentes) Fr. 100 per Jahr für 10 Jahre, im Maximum Fr. 1000; Unterlehrer (sous-régents) und Unterlehrerinnen (sous-régentes) Fr. 80 per Jahr für 10 Jahre, im Maximum Fr. 800.

Unterlehrerinnen in Knabeklassen erhalten Fr. 15, Lehrer von Spezialklassen Fr. 40 Zulage per Monat.

4. Obligatorische „Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkasse“ der Primarlehrerschaft des Kantons Genf („Caisse de prévoyance de l'enseignement primaire du Canton de Genève“).

Die vierteljährlichen Prämien sind folgende:

	Zahlung der Mitglieder	Zahlung des Staates
Für Besoldungen bis auf Fr. 1500	Fr. 20	Fr. 30
” ” von Fr. 1501—2500	” 25	” 25
” ” ” 2501 und mehr	” 30	” 20

Invaliditätspensionen bis zum Betrage von Fr. 1500, das Maximum nach 25 Einzahlungen und frühestens nach dem zurückgelegten 50. Altersjahr.

¹⁾ Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899.

Die Waisen eines verstorbenen pensionsberechtigten Mitgliedes erhalten bis zu ihrem erfüllten 19. Altersjahr $\frac{3}{4}$ der Pension, mindestens 50jährige kinderlose Witwer oder Witwen $\frac{1}{2}$, und wenn der Verstorbene verwitwet oder ledig war, seine direkten Aszendenten $\frac{1}{4}$ der Pension.

5. Stellvertretung: Staat und Lehrer teilen sich in die Kosten der Stellvertretung.

II.

Gesetzesentwürfe betreffend die Verbesserung der ökonomischen Stellung der Primarlehrer.

I. Kanton Zürich.

Antrag einer kantonsrätslichen Kommission vom 22. Oktober 1900 für ein Gesetz betreffend die Besoldungen und Ruhegehalte der Volksschullehrer:

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1500 Franken, für einen Sekundarlehrer 2100 Franken jährlich, je nebst geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und zirka 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen in möglichster Nähe des Schulhauses sich befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können an Stelle der Naturalleistungen ganz oder teilweise Barvergütungen treten lassen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den Ortsverhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Ausserdem richtet der Staat den Lehrern Alterszulagen in folgender Weise aus:

Für das 5. bis 7. Dienstjahr	100 Fr.
" " 8. " 10. "	200 "
" " 11. " 13. "	300 "
" " 14. " 16. "	400 "
" " 17. " 19. "	500 "
" " 20. und die folgenden Dienstjahre	600 "

§ 3. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

§ 4. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungserhöhung ausrichtet, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2300 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 5. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden, namentlich in solchen mit ungeteilten Schulen, entgegenzutreten, werden durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an tüchtige, definitiv angestellte Lehrer der Primarschule zu der gesetzlichen Besoldung staatliche Zulagen ausgerichtet.

Diese Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

§ 6. Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die in § 4 erwähnten Staatsbeiträge werden auch dann gewährt, wenn die Gemeinden ihre Besoldungszulage an eine ähnliche Bedingung knüpfen, wie sie in § 5 Abs. 2 für die Staatszulagen vorgesehen ist. Im Falle der Geltendmachung einer solchen Bedingung sind die an diese Zulagen den Gemeinden gewährten Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuerstatten.

§ 8. Die von dem Lehrer gegen Zusicherung von Staats- oder Gemeindezulagen übernommene Verpflichtung wird nur dann hinfällig, wenn der Rücktritt in amtsärztlich bezeugter Weise aus Gesundheitsrücksichten sich notwendig erweist oder der Verpflichtete ganz vom Lehramte zurücktritt. In allen anderen Fällen kann eine Lösung der Verpflichtung nur unter Rückleistung des bis zu dem betreffenden Zeitpunkte der Verpflichtungsfrist ausgerichteten Betrages der Zulagen erfolgen.

§ 9. Die jährliche Zulage nach § 5 beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten Jahre 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

§ 10. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Im weiteren richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche im 6.—10. Dienstjahre 5 Franken, im 11.—15. 10 Franken, im 16.—20. 15 Franken, weiterhin 20 Franken jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

§ 11. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieses Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 12. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 13. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 14. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

§ 15. Jeder Lehrer, der eine öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Geschworenen, eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, einer Erziehungsbehörde, eines Gemeindeausschusses oder eines Wahlbureau annehmen, ebenso jeder Lehrer, der eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung betreiben und daneben seine Lehrstelle beibehalten will, hat hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen, welcher nach Anhörung eines Gutachtens der Schulpflege entscheidet.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Nebenbeschäftigung der Stellung des Lehrers nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt; sie kann aber auch jederzeit zurückgezogen werden, wenn es sich ergibt, dass für die Schule Nachteile aus der Nebenbeschäftigung erwachsen.

§ 16. Zur Übernahme von Fortbildungs- resp. Handarbeitsunterricht, zur Leitung von Turn- und Gesangvereinen und zur Übernahme von Organistendienst ist die Bewilligung der Schulpflege notwendig. Sobald aber aus der Übernahme einer solchen Stelle der Schule Schaden erwächst, soll die Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 17. Der durch das Gemeindegesetz statuirte Amtszwang für Gemeindebeamten findet auf die Lehrer keine Anwendung.

§ 18. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zeitweilig zu untersagen und dem Fehlaren auf dessen eigene Kosten einen Vikar zu bestellen;
3. einen Lehrer wegen grober Pflichtvergessenheit im Beruf oder unwürdigen Lebenswandels abzuberufen mit oder ohne Entzug des Lehrpatentes.

§ 19. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten ihr Amt nicht weiter versehen können, sind berechtigt, mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand zu treten und haben Anspruch auf einen vom Staate zu verabreichen, durch den Regierungsrat festzusetzenden Ruhegehalt.

Ebenso ist der Regierungsrat berechtigt, aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten auf den Vorschlag des Erziehungsrates einen Lehrer von sich aus und unter Zusicherung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

Im weitern können Lehrer, welche aus andern, von ihnen nicht verschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihr Amt weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Beschluss des Regierungsrates auf den Vorschlag des Erziehungsrates unter Ansetzung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 20. In allen diesen Fällen beträgt der Ruhegehalt im Minimum einen Drittel, im Maximum die Hälfte der gesetzlichen Barbesoldung (mit Einschluss der Alterszulagen und Ausschluss der Naturalleistungen).

Ausnahmsweise kann an Stelle des Ruhegehaltes eine Aversalsumme treten.

§ 21. Bei Bestimmung des Ruhegehaltes kommen die Zahl der Dienstjahre, die Vermögens- und Familienverhältnisse und die bisherigen Leistungen des Lehrers in Betracht.

§ 22. Der Ruhegehalt ist in der Regel lebenslänglich. Sollte jedoch der im Ruhestand befindliche Lehrer durch eine besoldete öffentliche Anstellung oder anderweitig ein erhebliches Einkommen erlangen, so ist der betreffende Ruhegehaltsbeschluss in Revision zu ziehen.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 finden entsprechende Anwendung auf die Arbeitslehrerinnen und auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der letztern eine Abänderung bedingen.

§ 24. Alle in diesem Gesetze enthaltenen Barbesoldungen, Ruhegehalte und Zulagen werden vierteljährlich ausgerichtet.

Bei Berechnung der Ruhegehalte und Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons beziehungsweise an den in § 23 genannten Erziehungsanstalten erfüllten Dienstjahre.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1901 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben: Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 9, 297 und 298, 313 und 314 des

Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

2. Kanton Schwyz.

(Neuer Entwurf noch nicht erhältlich.)

3. Kanton Wallis.

Projet de loi du Conseil d'Etat¹⁾ fixant les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles primaires.

Le Grand Conseil du Canton du Valais, voulant, dans les limites de ses ressources, apporter de nouvelles améliorations à la situation du personnel enseignant et venir en même temps en aide aux administrations communales; sur la proposition du Conseil d'Etat,

ordonne:

Chapitre Ier.

Art. 1er. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet *définitif* est fixé à cinq cent quarante francs pour les six premiers mois d'école, et s'élèvera à cent francs pour chaque mois en sus.

Art. 2. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet *temporaire* est fixé, pour les six premiers mois, à quatre cent quatre-vingts francs, et s'élèvera à quatre-vingt-dix francs pour chaque mois en sus; celui des instituteurs munis d'un brevet *provisoire*, soit d'une simple autorisation, sera de quatre cents francs pour une école de six mois et de soixante-dix francs pour chaque mois en sus.

Art. 3. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est *définitif*, est fixé à quatre cent vingt francs pour les six premiers mois d'école, et sera porté à quatre-vingts francs pour chaque mois en sus.

Art. 4. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet n'est que *temporaire* est fixé, pour les six premiers mois, à trois cent quatre-vingt-dix francs et, pour chaque mois en sus, il sera porté à soixante-dix francs; celui des institutrices munies d'un brevet *provisoire* sera de trois cent trente francs pour une école de six mois et de soixante francs pour chaque mois en sus.

Art. 5. Outre quatre stères de bois au moins, il sera fourni aux instituteurs et aux institutrices qui n'enseignent pas dans leur localité, un logement convenable, et, à ce défaut, il leur sera alloué une équitable indemnité.

Chapitre II.

Art. 6. L'Etat contribuera annuellement au paiement du traitement du personnel enseignant jusqu'à concurrence de cent trente cinq francs pour les instituteurs porteurs d'un brevet *définitif* et de soixante-quinze francs pour ceux dont le brevet n'est que *temporaire*.

Art. 7. Pareillement, l'Etat contribuera au paiement du traitement des institutrices dont le brevet est *définitif*, jusqu'à concurrence de quatre-vingt-cinq francs et de soixante francs pour celles dont le brevet n'est que *temporaire*.

Chapitre III.

Art. 8. Aux instituteurs possesseurs d'un brevet *définitif* et qui auront enseigné pendant *dix* ans, l'Etat allouera, en outre, une prime annuelle de cinquante francs, et une prime annuelle de cent francs à ceux qui auront enseigné pendant *vingt* ans.

¹⁾ Kommt voraussichtlich in der Sitzung des Grossen Rates vom Mai 1901 zur Beratung.

Art. 9. Il sera également alloué par l'Etat aux institutrices dont le brevet est *définitif*, et qui auront enseigné pendant *dix* ans une prime annuelle de trente francs et une prime annuelle de soixante francs à celles qui auront enseigné pendant *vingt* ans.

Art. 10. Les instituteurs et les institutrices pourront, pour des motifs fondés, être privés totalement ou partiellement des primes mentionnées aux articles précédents.

Art. 11. Dès que les circonstances le permettront, il sera institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires.

Chapitre IV.

Art. 12. Pour les cours de répétition comprenant plus de quinze élèves et confiés à des maîtres spéciaux, le minimum du traitement de ceux-ci est fixé à cent quatre-vingts francs et, pour les leçons préparatoires au recrutement, ils toucheront en outre une indemnité de quatre-vingts francs au moins.

Art. 13. Lorsque le cours de répétition ne comptera pas plus de cinq à quinze élèves et que l'instituteur de l'école primaire en sera chargé, celui-ci recevra un supplément de traitement d'au moins soixante francs, et, pour les leçons préparatoires au recrutement, une gratification non inférieure à quarante francs.

Art. 14. Lorsque le nombre des élèves n'atteindra pas celui de cinq, et que, à raison de cette circonstance, les cours de répétition seront donnés simultanément avec ceux de l'école primaire, l'instituteur percevra un supplément de traitement d'au moins quarante francs et, pour les leçons préparatoires au recrutement, une gratification non inférieure à ce même chiffre.

Chapitre V.

Art. 15. Toutes conventions ou dispositions tendant à contrevenir aux dispositions de la présente loi relatives aux traitements du personnel enseignant sont formellement interdites.

Art. 16. Dans les écoles de six à huit mois, les traitements du personnel enseignant se paieront, la moitié dans la première quinzaine de janvier, et le solde à la clôture des classes.

Art. 17. Dans les écoles de neuf mois, le paiement s'effectuera par trimestres, soit fin décembre, fin mars, fin juin.

Art. 18. S'il était apporté plus d'un mois de retard au paiement des traitements du personnel enseignant, les instituteurs et les institutrices auront droit à une indemnité égale à la vingtième partie de la somme qui ne leur aurait pas été acquittée.

Art. 19. Dans le courant du mois qui suivra la clôture des classes, le subside de l'Etat sera versé directement au personnel enseignant.

Art. 20. Quel qu'en soit le montant, les traitements du personnel enseignant continuent à être exemptés tant de l'impôt cantonal que de l'impôt communal.

Chapitre VI.

Art. 21. Seront tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles pourraient donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 22. Sont abrogés la loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'Instruction publique de 1873 ainsi que le Décret du 26 mai 1888 concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires.

Ainsi projeté en Conseil d'Etat, à Sion, le 26 octobre 1900.

I. Traitements.

Durée des Ecoles et situation du Personnel enseignant	Nombre de Maires	Traite- ments par les Com- munes	Paiements par l'Etat	Sommes payées par les Communes	Subsides de l'Etat	Sommes générales
<i>Ecole de 6 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	127	540	405	135	51485	17145
Instituteurs avec brevet temporaire .	86	480	405	75	34830	6450
Instituteurs avec brevet provisoire ou autorisation	16	400	400	—	6400	—
<i>Ecole de 7 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	23	640	505	135	11615	3105
Instituteurs avec brevet temporaire .	12	570	495	75	5940	900
<i>Ecole de 8 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	6	740	605	135	3630	810
Instituteurs avec brevet temporaire .	2	660	585	75	1170	150
<i>Ecole de 9 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	16	840	705	135	11280	2160
Instituteurs avec brevet temporaire .	1	750	675	75	675	75
<i>Ecole de 10 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	2	940	805	135	1610	270
<i>Ecole de 6 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	75	420	335	85	25125	6375
Institutrices avec brevet temporaire .	40	390	330	60	13200	2400
Institutrices avec brevet provisoire ou autorisation	49	330	330	—	16170	—
<i>Ecole de 7 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	10	500	415	85	4150	850
Institutrices avec brevet temporaire .	24	460	400	60	9600	1440
<i>Ecole de 8 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	9	580	495	85	4455	765
Institutrices avec brevet temporaire .	2	530	470	60	940	120
<i>Ecole de 9 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	14	660	575	85	8050	1190
Institutrices avec brevet temporaire .	10	600	540	60	5400	600
					Totaux	215775
						44805
						260580

II. Primes d'âge.

Nombre	Personnel	Primes Fr.	Total Fr.
<i>Instituteurs</i>			
80	avec 10 ans d'enseignement	50	4000
20	avec 20 ans d'enseignement	100	2000
<i>Institutrices</i>			
60	avec 10 ans d'enseignement	30	1800
25	avec 20 ans d'enseignement	60	1500
	Total		9300

4. Kanton Neuenburg.

Aus dem staatsrätslichen „Projet de loi sur l'Instruction publique“ vom 19. Januar 1900 die Art. 157—160 und 173—177:

Questions financières.

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 157. L'Etat et les communes paient les remplacements du personnel enseignant empêché d'accomplir ses fonctions, par suite de la maladie, ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé. Toutefois, si l'empêchement se prolonge, l'Etat prend des mesures conformes aux articles 22 et 23.

Art. 158. L'Etat inscrit à son budget les sommes nécessaires pour subvenir aux frais des conférences officielles du Corps enseignant (art. 27).

Art. 159. Les frais des cours spéciaux que l'Etat déciderait de faire donner en vue de former ou de perfectionner le personnel enseignant sont à la charge du budget annuel.

Art. 160. Il sera créé, pour succéder au Fonds scolaire actuel de prévoyance des instituteurs et institutrices primaires, une Caisse cantonale scolaire de retraite pour le personnel de l'enseignement public.

Traitements du personnel enseignant.

Art. 173. Les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles enfantines et primaires sont fixés comme suit:

1. *Instituteurs.*

a. Les instituteurs de Neuchâtel et de Serrières, Locle et La Chaux-de-Fonds reçoivent un traitement initial de fr. 2160.

b. Les instituteurs des autres écoles reçoivent un traitement initial de fr. 1800.

2. *Institutrices.*

a. Les institutrices de Neuchâtel, Locle et La Chaux-de-Fonds reçoivent un traitement initial de fr. 1260.

b. Les institutrices des autres écoles reçoivent un traitement initial de fr. 1140.

Les instituteurs et institutrices reçoivent en outre de l'Etat, après cinq ans de service, une haute-paie déterminée comme suit: 6 à 10 années fr. 120; 11 à 15 années fr. 240; 16 à 20 années fr. 360; 21 à 25 années fr. 480; 26 et au delà fr. 600.

Le point de départ de la haute-paie pour chaque fonctionnaire est le 1^{er} janvier de l'année qui suit celle où il a cinq ans révolus de service.

Art. 174. Les Communes ont le droit d'élever les traitements initiaux d'instituteurs et d'institutrices, à condition que l'augmentation soit approuvée par le Conseil d'Etat.

Art. 175. Les traitements des autres fonctionnaires de l'enseignement primaire sont fixés par les Communes, sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat.

Ces traitements partent du minimum de fr. 70 l'heure de leçon pour les maîtres spéciaux et de fr. 40 pour les maîtresses spéciales.

Lorsque les traitements de ces fonctionnaires équivalent aux traitements initiaux fixés article 173, les titulaires qui sont exclusivement au service de l'enseignement primaire ont droit à la haute-paie, et cela aussi longtemps que leur traitement n'atteint pas le maximum.

Art. 176. Les avantages en nature, tels que: logement, bois, jardin, fournis par les Communes sont compris dans le chiffre des traitements. Les contestations qui pourraient s'élever quant à l'appréciation de ces avantages seront soumises à la décision du Département de l'Instruction publique.

Art. 177. Les cours complémentaires, le service de bibliothèques ou les travaux d'administration scolaire, etc., ne sont pas compris dans le traitement du personnel enseignant.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1899.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.¹⁾

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1898/99 (Wintersemester 1898/99 und Sommersemester 1899) gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion 59% 41% 60% 40%

Die Neuanmeldungen betrugen auf Beginn des Schuljahres 1889/99, d. h. im Oktober 1898 365 (376), im April 1899 14 (12), zusammen 379 (388). Von den Angemeldeten wurden ohne Prüfung auf Grund genügender Maturitätsausweise, bezw. auf Grund von Ausweisen über bereits auswärts abgeschlossene Hochschulstudien 242 (243) aufgenommen, auf Grund bestandener ganzer oder teilweiser Aufnahmeprüfung 91 (72), zusammen 333 (315). Vor der Aufnahmsprüfung hatten ihre Anmeldungen wieder zurückgezogen 20 (23); wegen ungenügend bestandener Prüfung wurden abgewiesen 26 (50). Von den 333 (315) neu aufgenommenen Studirenden waren 180 oder 54% Schweizer (191 oder 61%), 153 oder 46% Ausländer (124 oder 39%).

Mit Ausnahme der mechanisch-technischen Abteilung, „bei deren Überfüllung etwelche Verminderung der Zahl der Studirenden nicht

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1899. — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahrs.

zu beklagen ist“, weisen alle Abteilungen eine zum Teil erhebliche Zunahme der Zahl ihrer Studirenden auf.

An regelmässigen Studirenden zählte die Anstalt 935 (871) [neu Aufgenommene 333 (315) und aus dem Vorjahr Übergetretene 602 (555)]. Die Zahl der Auditoren, in der Mehrzahl für Freifächer, betrug 455 (465), so dass sich für die Anstalt eine Gesamtfrequenz von 1390 (1336) ergab.

Von der Gesamtzahl der 935 (871) regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 285 (282) die Schule verlassen, nämlich vor Beendigung ihrer Fachschule 89 (115), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 183 (155), Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben, waren 13 (12).

Über das Prüfungswesen, bezw. die Studienerfolge der Studirenden im Schuljahr 1898/99 orientirt die folgende Übersicht:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1898 und April 1899				Beendigung der Studien			Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprif.	Beendigung	Diplombewerber					
Architekenschule . .	60	2	51	7	15	5	10	13	12					12
Ingenieurschule . .	146	10	118	18	47	19	28	33	14	5				9
Mechan.-techn. Schule	250	16	223	11	75	38	37	66	31	5				26
Chem.-techn. Schule :														
Technische Sektion	147	10	131	6	43	15	28	33	24	3				21
Pharmaz. Sektion .	6	2	2	2	1	—	1	6	1	—				1
Forstschule . . .	27	2	22	3	12	—	12	5	8	2				6
Landwirtschaftl. Schule	40	2	35	3	21	2	19	15	12	2				10
Kulturingenieur-Schule	14	3	10	1	3	1	2	—	—	—				—
Fachlehrerschule { Abteil. VI. A.	17	1	16	—	5	—	5	7	1	—				1
,, VI. B.	22	1	19	2	6	—	6	5	5	—				5
1898/99 :	729	49	627	53	228	80	148	183	108	17				91
1897/98 :	695	68	594	33	168	60	108	155	102	17				85

Die Zahl der nicht promovirten Studirenden hat sich an allen Fachschulen, mit Ausnahme der mechanisch-technischen und der technischen Sektion der chemisch-technischen Abteilung in starkem Masse vermehrt; aber auch der Zudrang zu den Diplomprüfungen hat sich gesteigert.

Stipendien und Schulgelderlass. Von 22 Studirenden, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainschen Stiftung bewarben, erhielten 20 (14) Stipendien von je Fr. 200—500 im Gesamtbetrage von Fr. 7150 zuerkannt. Aus den Stiftungen für die chemisch-technische Schule wurde ein Stipendium im Betrage von Fr. 400 bewilligt; 9 Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung waren von ihren Kantonen und entsprechend vom eidgen. Landwirtschaftsdepartement mit Stipendien bedacht. Schulgelderlass

erhielten 23 Schweizer und 4 Ausländer, zusammen 27 Studirende, wovon 9 schon im Vorjahr Schulgelderlass erhalten hatten. Zusammen mit den 20 Stipendiaten, die als solche ohne weiteres von Bezahlung des Schulgeldes befreit sind, genossen im ganzen 47 Studirende oder 5% ($4\frac{1}{4}\%$) der Gesamtzahl der Studirenden Schulgelderlass.

2. Lehrerschaft. Am Unterrichte aller Art, in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten betätigten sich, die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen:

	Winter 1898/99	Sommer 1899
Angestellte Professoren und Lehrer ¹⁾	59	60
Anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten ²⁾	7	5
Assistenten ³⁾	40	43
Privatdozenten (exklusive Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind) ⁴⁾	24	18
Total	130	126

¹⁾ Davon 2 Hülfslehrer. — ²⁾ Davon 2 Honorarprofessoren. — ³⁾ Davon zugleich Privatdozenten und mit Lehraufträgen bedacht 2, bzw. 3 (Sommersemester) — ⁴⁾ Davon mit Lehraufträgen bedacht: 13 im Wintersemester, 6 im Sommersemester.

Die Zahl der im Ruhestand befindlichen Professoren beträgt 3.

3. Organisatorisches. Im Berichtsjahre traten im Unterrichtsbetriebe wesentliche Neuerungen nicht ein und in den Unterrichtsprogrammen der verschiedenen Fachschulen beschränkten sich solche auf weitere Durchführung schon im Vorjahr eingeleiteter Änderungen. „Dagegen wurden für einzelne Fachschulen weitergehende Neuerungen der Studienpläne erwogen, zum Teil auch schon für das nächste Schuljahr festgesetzt. Die schon im Vorjahr an der Ingenieur- und der mechanisch-technischen Abteilung aufgeworfene Frage der Hinausschiebung der Schlussdiplomprüfung und der Ausführung der Diplomarbeiten aus dem letzten Studiensemester in ein folgendes Semester ist noch für andere Fachschulen aktuell geworden und erfordert bei ihrer tief greifenden Bedeutung gründliche, allseitige Erwägung.“

In Bezug auf den Unterricht und die Studienpläne der einzelnen Abteilungen ist folgendes hervorzuheben:

Architekenschule. Die Änderungen im Unterrichtsprogramme beschränkten sich auf Vermehrung der Unterrichtsstunden in Baustatik von 3 auf 4 und Verschiebung des Unterrichtes in Rechtslehre aus dem vierten und fünften in das sechste und siebente Semester.

Ingenieurschule. Nachdem der am Schlusse des Schuljahres 1896/97 angenommene neue Studienplan im Vorjahr beim I. und II. Kurse durchgeführt worden, gelangte er im Berichtsjahre beim III. Kurse zur Durchführung, während der IV. Kurs noch beim alten Studienplane verblieb und auch die Schlussdiplomprüfung noch nach altem Programme stattfand.

Der Unterricht in darstellender Geometrie blieb wie bisher über beide Semester des I. Kurses ausgedehnt, während die mit der Ingenieurschule in diesem Unterrichte vereinigt gewesene mechanisch-technische Schule ihren Unterricht mit dem ersten Semester abschloss.

Am Schlusse des Sommersemesters fand wieder die im Vorjahr infolge von Verschiebungen im Studienplane ausgefallene Exkursion zur Ausführung einer grössern Vermessungsarbeit statt.

Mechanisch-technische Schule. Im I. und II. Kurse gelangten nach dem im Vorjahr angenommenen neuen Studienplane die im letzten Jahresberichte bereits angekündigten Änderungen zur Durchführung. Dabei musste wegen Überfüllung der chemischen Laboratorien im Wintersemester durch die Studirenden der Chemie das der mechanisch-technischen Schule mit der Ingenieurschule gemeinsame chemische Praktikum des I. Kurses für beide aus dem Wintersemester in das Sommersemester verschoben werden.

Für den III. und IV. Kurs beschränkten sich die Änderungen im Unterrichte auf Vereinigung der bisherigen besondern Vorlesung über „Steuerungen und Regulatoren“ mit der allgemeinen Vorlesung über „Dampfmaschinenbau“, unter dem Titel „Dampfmaschinenbau I. Teil“, und auf die Bereicherung des Programmes durch Aufnahme einer Vorlesung über „Calcul graphique des courants alternatifs“.

Chemisch-technische Schule. Keine Bemerkungen.

Forstschule. In das Unterrichtsprogramm wurde für den I. Kurs neu aufgenommen „Technisches Rechnen“ mit einer Stunde wöchentlich.

Landwirtschaftliche Schule. In Verfolgung der schon im Vorjahr angebahnten Erweiterung des Unterrichtsprogrammes zur Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Molkereitechniker gelangte nach wiederholter Erwägung der endgültige Plan dieser Erweiterung zur Genehmigung. Nach demselben werden in das Unterrichtsprogramm des II. und III. Kurses eine Reihe molkereitechnischer Fächer neu eingeführt, so dass sich der Studirende, der sich speziell als Molkereitechniker ausbilden will, einen Studienplan bilden kann, der ihm ermöglicht, neben der allgemeinen Ausbildung als Landwirt noch die wissenschaftliche besondere Ausbildung als Molkereitechniker zu erlangen. Der Studienplan bleibt für alle Studirenden über die ersten drei Semester ein einheitlicher; erst die letzten zwei Semester folgen die der Molkereitechnik sich zuwendenden Studirenden den besondern molkereitechnischen Fächern, ohne indessen die landwirtschaftlichen Fächer aufzugeben, soweit diese für den hauptsächlich Milchwirtschaft treibenden Landwirt in Betracht kommen. Auch die Übergangsdiplomprüfung bleibt eine einheitliche; erst in die Schlussdiplomprüfung werden

die besondern Fächer der Molkereitechnik eintreten, neben den landwirtschaftlichen Fächern, die dazu gehören, den mit Diplom abgehenden Studirenden immerhin noch den Charakter eines Landwirtes zu wahren. Es soll weder eine Spaltung der landwirtschaftlichen Schule noch ihres Diploms nach landwirtschaftlicher und nach molkereitechnischer Art eintreten.

Die erwähnte Erweiterung des Studienplanes fordert zu ihrer Durchführung neue Lehrkräfte und Einrichtungen. Es sind demnach auf Beginn des neuen Schuljahres 1899/1900 neu bestellt worden: ein Hülfslehrer für landwirtschaftliche Bakteriologie und ein Lehrer für Molkereitechnik. Zugleich ist ein Laboratorium von 8 Arbeitsplätzen für landwirtschaftliche Bakteriologie neu eingerichtet worden.

Nachdem noch im Sommersemester des Berichtsjahres für die zahlreichen Studirenden, die sich der Molkereitechnik zuwenden wollten, eine vorläufige Erweiterung des Studienplanes stattgefunden hatte, ist seit Beginn des neuen Schuljahres die endgültig angenommene Erweiterung, die in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein beifällig begrüßt worden, vollständig zur Ausführung gelangt.

Kulturingenieurschule. Der Unterricht in Vermessungskunde, in dem die Kulturingenieurschule mit den Ingenieuren zusammengeht, wurde entsprechend der an der Ingenieurschule eingetretenen Verschiebung aus dem I. in den II. Jahreskurs verschoben, und der mit der mechanisch-technischen Abteilung gemeinsame Unterricht in darstellender Geometrie wie bei dieser auf das erste Semester beschränkt.

Da das bisherige Unterrichtsprogramm nachgerade als zu einseitig die Ingenieurausbildung verfolgend und zu wenig der agronomischen Ausbildung Rechnung tragend sich erwiesen hat, so wurde es auf das neue Schuljahr hin durch Einführung einer Vorlesung, „Landwirtschaftliche Botanik“ im ersten Kurse, in obgenannter Richtung erweitert.

Fachlehrerschule. Das Programm dieser Schule, das aus Kursen einzelner Fachschulen, speziell der VI. Abteilung, und aus von Privatdozenten gehaltenen Vorlesungen zusammengesetzt ist, zeigt bei der mathematischen Sektion keine wesentliche Änderung, bei der naturwissenschaftlichen dagegen eine Zunahme der Fächer.

Freifächerabteilung. An der im Vorjahr grundsätzlich beschlossenen Ausmerzung aller bloss elementaren und nur auf Vorbereitung für den Eintritt in das Polytechnikum berechneten Vorlesungen wurde festgehalten und diese streng durchgeführt.

4. Anstalten für Übungen, Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch der verschiedenen Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen gestaltete sich wie folgt:

Physikalisches Institut:

	Zahl der Praktikanten im Winter- semester	Sommer- semester
Allgemeine Übungslaboratorien	66 (52)	138 (59)
Elektrotechnische Laboratorien	73 (63)	66 (50)
Wissenschaftliche Laboratorien	19 (23)	28 (29)

*Chemisch-technische Schule:**Analytisch-chemisches Laboratorium:*

Chemiker	121 (100)	109 (80)
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechanisch-technischen Schule (nur im Sommersemester, im Vorjahr im Wintersemester)	— (36)	11 (—)
Technisch-chemische Laboratorien	87 (87)	52 (68)
Elektrochemische und physikalisch-chemische Laboratorien	8 (6)	18 (13)
Pharmazeutisches Laboratorium	7 (6)	4 (5)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	19 (5)	35 (26)
Bakteriologisches Laboratorium	6 (5)	7 (9)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	25 (22)	— —
Maschinen-Laboratorium der mechan.-technischen Schule	55 (—)	57 (52)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	1 (—)	7 (—)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	79 (60)	35 (29)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	13 (10)	7 (6)
Botanisches Praktikum	3 (4)	4 (3)
Zoologisches Praktikum	34 (13)	8 (6)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommer betrieben)	— (—)	19 (6)

Die Behandlung der noch im Vorjahr beim schweizerischen Schulrate anhängig gemachten Frage der Erweiterung des Unterrichtes am Polytechnikum in Hinsicht auf wissenschaftliche Ausbildung höherer Betriebsbeamter für Eisenbahnen und die vom Bunde geleiteten Verkehrsanstalten überhaupt, blieb noch bei den Vorstudien und der Sammlung des zur Erledigung der Frage nötigen Materials stehen.

Hier ist auch noch der Erlass des neuen Reglementes für das Polytechnikum zu erwähnen, das durch den Bundesrat am 3. Juli genehmigt und auf 1. Oktober 1899 in Kraft erklärt wurde¹⁾. Es tritt an die Stelle des früheren vom 14. Juli 1873, mit den teilweisen Abänderungen vom 14. Februar 1881. Die Revision lief hauptsächlich darauf hinaus, eine Reihe von Bestimmungen genauer zu fassen „und das Reglement den Verhältnissen und eingelebten Gewohnheiten anzupassen, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten.“

5. Sammlungen. Die verschiedenen Sammlungen wurden auch im Berichtsjahre durch Schenkungen und Ankäufe weiter geäufnet, ebenso die allgemeine Bibliothek, der nun erweiterte und

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 39—54 und A. S. n. F. XVII, pag. 333 ff.

geeignete Räumlichkeiten zugewiesen werden könnten. Bei den übrigen Sammlungen macht sich immerfort die schon in früheren Jahrbüchern signalisierte Raumnot empfindlich fühlbar.

Die schon im Vorjahr erwähnten Verhandlungen mit Zürich für den Abschluss neuer Verträge betreffend die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen und Auseinandersetzung in Bezug auf die Baupflicht sind wegen der Weitschichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes im Berichtsjahr nicht erheblich gefördert worden. Immerhin ist interimistisch mit dem Kanton und der Stadt Zürich eine Verlängerung der auf 1. Januar 1900 gekündigten Verträge betreffend diese Sammlungen vereinbart worden, wobei sowohl der Kanton als die Stadt Zürich sich zu einer Erhöhung ihrer bisher an die Kosten jener Sammlungen geleisteten Beiträge von zusammen Fr. 4400 auf Fr. 8000 jährlich verstanden haben.

6. Die Annexanstalten. Die Thätigkeit der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt erfuhr im Berichtsjahr eine weitere starke Steigerung. Dadurch macht sich der Raummangel drückend fühlbar. Die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen setzte ihre Untersuchungsarbeiten in gewohnter Weise fort.

7. Bauten. „Die Vollendung des im Vorjahr noch unter Dach gekommenen neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung ging etwas langsam vor sich; nur notdürftig konnte mit Beginn des Wintersemesters 1899/1900 zunächst mit dem Unterricht in den Zeichensälen in dem neuen Gebäude begonnen werden und erst mit Schluss des Jahres ist es für den Unterricht in Konstruktionsübungen und Vorlesungen des II., III. und IV. Kurses vollständig fertig geworden.“

„Im neuen Maschinenlaboratorium dagegen zieht sich die Vollendung der Einrichtung, die Montirung der vielen Maschinen und Apparate noch länger hinaus, voraussichtlich bis auf Beginn des Sommersemesters 1900. Bis Jahresschluss konnten erst und mehr nur vorläufig die zur Heizung und elektrischen Beleuchtung des neuen Gebäudes nötigen Einrichtungen und Maschinen in Betrieb gesetzt werden.“

8. Raumnot. Zur teilweisen Abhülfe gegen den die Schule stets allgemeiner drückenden Raummangel wurde vorerst für das Schuljahr 1899/1900 die durch den Auszug des II., III. und IV. Kurses der mechanisch-technischen Abteilung im Hauptgebäude frei werdenden Räume, soweit sie nicht durch die Vergrösserung der Bibliothek und Anlage eines neuen Lesesaales beansprucht wurden, zu Gunsten anderer Abteilungen und der Verwaltung verfügt.

Um Raum für die Zeichen- und Konstruktionsübungen der Forst- und Kulturingenieurschule und das neue Laboratorium für landwirtschaftliche Bakteriologie und die molkereitechnischen

Übungen zu gewinnen, musste ein neben dem Hauptgebäude neu errichtetes Privathaus auf mehrere Jahre gemietet werden.

9. Verschiedenes. Zu Anfang des Berichtsjahres legte der schweizerische Schulrat dem Bundesrat durch eine vorläufige Eingabe die finanzielle Unterstützung einer im Werden begriffenen Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des Polytechnikums nahe. Der Bundesrat sprach seine Geneigtheit aus, die Förderung des geplanten Unternehmens zu befürworten, sobald ein Entwurf mit ausreichendem Zahlenfundament vorliege. Derartiges Material ist dann im Verlaufe des Sommers durch die Vertreter der Lehrerschaft geliefert worden. Die angeordnete Prüfung desselben war indessen am Jahresschlusse noch nicht zu einem bestimmten Ergebnis gelangt.

In Sachen der sogenannten Maturitätsverträge sind die Verhandlungen mit den Behörden des Kantons Schwyz für Abschluss eines Maturitätsvertrages mit dem Kollegium „Maria Hilf“ so weit gediehen, dass jene Behörden an dieser Schule zunächst die nötigen organisatorischen Veränderungen durchgeführt haben, um den Forderungen des Aufnahmeregulativs der polytechnischen Schule entsprechen zu können; es werden nun im folgenden Jahre an der Schule von Schwyz die ersten Maturitätsprüfungen für Aufnahme in die eidgenössische polytechnische Schule stattfinden, denen dann der endgültige Vertragsabschluss folgen soll.

Ferner stehen Unterhandlungen mit Wallis für das kantonale Kollegium in Sitten bevor, und es sollen die ins Stocken geratenen Unterhandlungen mit Waadt wieder aufgenommen werden.

10. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen:

	1897	1898	1899
	Fr.	Fr.	Fr.
Beamtung	43,304	44,420	46,105
Verwaltung	101,842	107,710	121,323
Lehrpersonal	602,234	596,636	636,759
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	168,647	168,332	165,966
Preise	403	1,404	402
Unvorhergesehenes	7,540	13,351	16,617 ¹⁾
	923,970	931,853	987,172

¹⁾ Inklusive Fr. 7003 Einlage in den Schulfonds.

„Der Abschluss der Jahresrechnung der Schule gestaltete sich weniger günstig als im Vorjahr. Wohl stiegen die Einnahmen an Schulgeldern und Gebühren erheblich über die Ansätze des Budgets hinaus; in fast gleichem Masse ergaben sich aber auch die Vorschläge übersteigende Ausgaben, sodass der verbleibende Überschuss der Einnahmen nur knapp hinreicht, zusammen mit den Überschüssen der Jahresrechnungen von 1896—1898 im Mittel der

4 Jahre 1896—1899 für den Schulfonds die gesetzliche Einlage von Fr. 25,000 per Jahr herauszubringen.“

Zu den bestehenden Stiftungen zu Gunsten der Schule ist im Berichtsjahr ein Fonds von 6000 Mark als Grundlage für eine „Zeunerstiftung“ hinzugekommen. Der Schenkgeber ist Prof. Dr. Zeuner in Dresden, der seit dem Bestehen des Polytechnikums bis zum Jahre 1871 der Lehrerschaft der Austalt angehört und auch lange Jahre die Direktion geführt hat. Er hat sich um die Entwicklung der Anstalt in hohem Grade verdient gemacht.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen¹⁾.

Die vorberatenden Behörden haben im Berichtsjahre die Revision der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und der bezüglichen Maturitätsprogramme zu Ende gebracht und der Bundesrat hat sodann unterm 11. Dezember 1899 die neue Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen²⁾ und unterm 14. Dezember 1899 das „Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten³⁾“ erlassen, sodann unterm 21. Dezember 1899 ein Reglement betreffend die eidgenössische Maturitätskommission⁴⁾, durch welch letzteres die Aufgabe und die Befugnisse der durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzten Maturitätskommission in bestimmter Weise umschrieben, die Mitgliederzahl von 5 auf 7 gebracht und die vorher unbestimmte Amtsdauer auf 3 Jahre festgesetzt wurde.

Über das Werden der beiden ersten Reglemente ist in Kürze noch folgendes mitzuteilen:

Sowohl über die von der eidgenössischen Maturitätskommission vorgelegten Programmentwürfe, als über die im November 1898 eingelangte Petition der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, welche Einführung der vollen Maturität für die Veterinärkandidaten verlangte, wurde mit Zirkular vom 27. Januar 1899 noch die Ansichtsausserung der kantonalen Erziehungsdepartemente eingeholt. Die fraglichen Maturitätsprogramme zielen namentlich dahin, einerseits bei der Maturitätsprüfung der Gymnasien für die Medizinstudirenden Griechisch als obligatorisches Prüfungsfach zu erklären, andererseits auch das Maturitätszeugnis der höhern Realschule (Industrieschule) als Maturitätsausweis für das medizinische Studium anzuerkennen.

Diese gutachtliche Einvernahme der genannten Behörden fand im Laufe des Jahres zuerst schriftlich und sodann abschliessend

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1899.

²⁾ Beilage I, pag. 1—31 und A. S. n. F. XVII, 658 ff.

³⁾ Beilage I, pag. 31—39 und A. S. n. F. XVII, 722 ff.

⁴⁾ Beilage I, pag. 259 und 260 und A. S. n. F. XVII, 740.

mündlich in einer vom eidgen. Departement des Innern auf den 6. und 7. September einberufenen Konferenz statt, an der ausser den Vorstehern jener Departemente auch je zwei Vertreter der eidgenössischen Maturitätskommission und des leitenden Ausschusses für die Medizinalprüfungen teilnahmen.

Nach Prüfung der in dieser Konferenz kund gewordenen Ansichten legte das Departement des Innern im Dezember 1899 zwei Entwürfe zu einem neuen Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vor. Der eine derselben sah ein Maturitätsexamen literarischer Richtung mit obligatorischer Prüfung in Griechisch und einer realistischer Richtung mit Ergänzungsprüfung in Latein vor. Daneben wollte dieser Entwurf auch das Reifezeugnis für das eidgenössische Polytechnikum mit Ergänzung durch eine Nachprüfung in Latein für den Zutritt zu den medizinischen Prüfungen anerkennen. Der zweite Entwurf bezweckte im wesentlichen, den status quo beizubehalten. In beiden Entwürfen war jedoch auf die Empfehlung der oben erwähnten Konferenz der Petition der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte Rechnung getragen.

Der Bundesrat erklärte sich für den ersten Entwurf und erhob denselben am 14. Dezember zum neuen Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, in dem die Studirenden der Tiermedizin in Bezug auf die Maturitätsforderungen den Aspiranten auf die medizinischen Berufsarten gleichgestellt sind. Es sieht einerseits zwei verschiedene Maturitätsausweise des Gymnasiums, andererseits die Anerkennung des Maturitätsausweises der Industrieschule mit Nachprüfung in Latein vor. Der eine Maturitätsausweis des Gymnasiums ist ein solcher literarischer Richtung mit obligatorischem Griechisch, der andere ein solcher realistischer Richtung mit Ersatz des Griechischen durch eine dritte neue Sprache und erhöhten Anforderungen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Die Kantone sind eingeladen worden, ihre Anträge zu stellen bezüglich der Aufnahme ihrer Gymnasien in das Verzeichnis der Schulen, deren Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für das Studium der medizinischen Berufsarten gelten.

Gegen das „Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899“ hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu Beginn des Jahres 1900 Stellung genommen und die einstweilige Sistirung desselben bewirkt. Darüber wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Das Ergebnis der Maturitätsprüfungen von Medizinalkandidaten, die im Berichtsjahr in Zürich, Bern, Lausanne und Neuenburg stattfanden, war folgendes:

	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarztdiplom
<i>Anmeldungen:</i>		
Total	74	36
Davon: Für die ganze Prüfung	57	36
" " Ergänzungsprüfung	17	—
<i>Die Prüfung bestanden:</i>		
Ganze Prüfung	36	19
Ergänzungsprüfung	12	—
Abgewiesen	13	15
Vom Examen weggeblieben	13	2

Die Resultate der im Jahr 1899 stattgefundenen 510 Medizinalprüfungen (1898: 512) sind folgende:

Prüfungen	(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)							Total
	Basel	Bern	Freiburg	Genf	Lausanne	Neuenburg	Zürich	
Medizin.	+ —	+ —	+ —	+ —	+ —	+ —	+ —	+ —
	{naturwiss. 14 5 22 4 6 — 23 4 17 3 — 2 34 13 116 31 147							
	{anat.-phys. 22 2 9 3 — — 20 2 13 5 — — 36 7 100 19 119							
Zahnärztl.	{Fachprüfung 23 3 20 1 — — 9 1 21 1 — — 47 5 120 10 130							
	{anat.-phys. 1 — — — — 5 — 1 — — — 2 — 9 — 9							
	{Fachprüfung 1 — — — — 7 — — — — 1 1 9 1 10							
Pharmaz.	{Gehülfenpr. 4 2 5 — — 1 — 3 — — — 1 — 14 2 16							
	{Fachprüfung 1 — — — — 4 — 5 — — — 5 1 15 1 16							
	{naturwiss. — — 8 2 — — — — — — 11 1 18 3 21							
Veterinär	{anat.-phys. — — 9 — — — — — — 11 — 20 — 20							
	{Fachprüfung — — 3 3 — — — — — — 14 2 17 5 22							
	1899: 66 12 73 13 6 — 69 7 60 9 — 2 162 30 438 72 510							
	78 89 6 76 69 2 192 510							
	1898: 72 13 100 20 1 — 42 8 53 15 7 — 155 26 430 82 512							
	85 120 1 50 68 7 181 512							

Von allen Prüfungen waren erfolglos 72 = 14,1 %
 „ 454 ersten Prüfungen waren erfolglos 56 = 12,3 „
 „ 45 zweiten „ „ „ 14 = 29,0 „
 „ 7 dritten „ „ „ 2 (Exclusio in perpetuum)

Es waren ferner erfolglos:

von 396 ärztlichen Prüfungen 60 = 15,2 %
 „ 19 zahnärztlichen Prüfungen 1 = 5,3 „
 „ 32 Apothekerprüfungen 3 = 9,4 „
 „ 63 tierärztlichen Prüfungen 8 = 12,3 „

Sodann waren erfolglos:

in Basel von 78 Prüfungen	12 = 15,4 „
“ Bern " 89 "	13 = 14,6 „
“ Freiburg " 6 "	— = — „
“ Genf " 76 "	7 = 9,2 „
“ Lausanne " 69 "	9 = 13,0 „
“ Neuenburg " 2 "	2 = — „
“ Zürich " 192 "	30 = 15,6 „

Wenn bei Zürich und Bern die nur an diesen beiden Prüfungs-orten stattfindenden tierärztlichen Prüfungen abgezogen werden, so stellen sich die bezüglichen Ziffern folgendermassen:

Bern von 64 Prüfungen	8 = 12,5 %
Zürich " 153 "	27 = 17,6 „

Die zwei erfolglosen dritten Prüfungen, welche Exclusio in perpetuum zur Folge hatten, waren je eine ärztliche, anatomische und Fachprüfung.

Der Heimat nach waren von den 510 Geprüften Schweizer 475, Ausländer 35, und zwar aus den Kantonen: Zürich 49, Bern 82, Luzern 26, Uri 2, Schwyz 6, Nidwalden 2, Glarus 3, Zug 6, Freiburg 5, Solothurn 10, Baselstadt 32, Baselland 8, Schaffhausen 6, Appenzell A.-Rh. 2, Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 35, Graubünden 27, Aargau 24, Thurgau 24, Tessin 3, Waadt 38, Wallis 13, Neuenburg 40, Genf 30;

aus Anhalt 1, Baden 3, Bayern 3, Hessen 3, Preussen 8, Sachsen 1, Würtemberg 2, Elsass 1, zusammen 22 Deutsche; dann 13 weitere Ausländer, nämlich: Holland 1, Österreich 1, Ungarn 1, Kroatien 1, Serbien 1, Russland 2, Italien 1, England 3, Nordamerika 1, Brasilien 1.

Unter den 510 Geprüften waren 28 Damen und zwar 12 Schweizerinnen: aus Zürich 3, Bern 3, Solothurn 2, Aargau 2, Zug 1, Baselland 1, ferner 16 Ausländerinnen: aus Preussen 6, Bayern 2, Hessen 2, Baden 1, Würtemberg 1, Sachsen 1, England 1, Kroatien 1, Ungarn 1.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen¹⁾.

Über das Ergebnis der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahr 1899 spricht sich die bezügliche Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus folgendermassen aus:

„Die Prüfungsergebnisse²⁾ bedeuten gegenüber dem Vorjahr einen Stillstand. Es war ja vorauszusehen, dass ein solcher nach der erheblichen Besserung von 1896 auf 1897 und namentlich nach dem sprunghaften Fortschritte von 1897 auf 1898 wieder einmal eintreten könne; sogar ein Rückschritt der allgemeinen

¹⁾ Vergleiche die 124. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1899“ (herausgegeben am 6. August 1900).

²⁾ Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern (nach dem Reglement vom 15. Juli 1879): Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe; — Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes; — Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; — Note 5: gar nicht lesen.

Aufsat. Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktions, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; — Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinen Fehlern; — Note 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; — Note 4: geringe fast wertlose Leistung; — Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems

Ergebnisse war nach der natürlichen Lage der Verhältnisse nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit. Es muss also die Tatsache, dass der in raschem Anlaufe gewonnene Boden behauptet wurde, gewissermassen auch als ein Fortschritt betrachtet werden. Wie im Herbste 1898 stellt sich das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) auf 29, dasjenige der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) auf 8 von je 100 Geprüften.

Vergleicht man jedoch die Häufigkeit der guten und der schlechten Prüfungsleistungen bei den einzelnen Kantonen, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild: erfreuliche Fortschritte einiger Kantone werden durch weniger erfreuliche Verschlechterungen der Ergebnisse anderer aufgewogen. Die guten Gesamtleistungen sind in 13 Kantonen häufiger, in 10 Kantonen seltener geworden und in zwei Kantonen gleich häufig geblieben, während sich in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen bloss in 8 Kantonen eine Besserung, in 4 Kantonen dagegen ein Stillstand und in 13 Kantonen ein Rückschritt einstellte“.

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte					
	1899	1898	1896	1894	1892	1890	1899	1898	1896	1894	1892	1890
Schweiz	29	29	25	24	22	19	8	8	9	11	11	14
Zürich	38	38	37	35	32	27	7	5	7	8	8	9
Bern	23	24	22	20	20	15	10	9	10	11	12	17
Luzern	23	20	18	17	16	14	13	11	16	21	17	21
Uri	16	15	13	11	15	7	9	10	17	24	25	22
Schwyz	18	24	17	16	14	11	13	12	15	17	27	23
Obwalden	36	27	20	21	31	12	3	2	5	8	3	17
Nidwalden	20	18	19	16	10	15	10	9	12	12	9	11
Glarus	29	33	29	31	26	26	8	7	5	7	13	8
Zug	22	24	13	18	18	18	10	8	13	11	9	11
Freiburg	22	20	15	23	16	9	6	5	9	7	9	19
Solothurn	26	29	20	25	19	17	9	8	10	7	8	12
Baselstadt	48	49	49	46	43	44	2	4	2	3	4	4
Baselland	27	31	19	20	14	14	7	9	8	9	12	15
Schaffhausen	40	43	37	40	30	28	4	4	2	4	6	2
Appenzell A.-Rh.	36	35	22	22	20	16	9	7	9	15	13	14
Appenzell I.-Rh.	20	17	12	7	3	6	14	20	24	25	33	30
St. Gallen	31	29	26	21	23	18	10	9	11	14	14	15
Graubünden	24	25	25	23	23	16	11	14	10	12	11	16
Aargau	31	29	24	23	19	17	5	7	7	11	12	11
Thurgau	40	43	36	33	32	30	4	5	4	5	6	5
Tessin	17	17	18	16	18	11	20	17	16	17	21	32
Waadt	31	29	20	22	19	19	5	5	9	10	9	11
Wallis	25	21	22	17	14	10	5	5	12	17	12	21
Neuenburg	34	33	31	34	31	28	4	4	4	5	6	8
Genf	48	47	43	34	36	42	1	3	3	6	8	6

und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben; — Note 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; — Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl; — Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im

Die nachfolgende Zusammenstellung soll zeigen, wie sich die 182 Bezirke verteilen, wenn man sie nach der Häufigkeit der guten und nach derjenigen der schlechten Gesamtleistungen gruppirt, und welche Entwicklung diese Verteilung in den letzten 5 Jahren durchgemacht hat.

	Bezirke	Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte sehr gute Gesamtleistungen aufwiesen									
		bis 9	10-19	20-29	30-	bis 9	10-19	20-29	30-39	40-49	50-
1899	Bezirke	119	52	11	—	3	43	72	40	19	5
1898	"	129	42	10	1	6	39	74	39	19	5
1897	"	110	61	8	1	4	43	74	44	12	5
1896	"	108	65	7	2	11	62	63	29	14	3
1895	"	84	85	8	5	9	61	79	22	8	3

Man sieht hieraus, dass eine gegen 1898 um 10 kleinere Zahl von Bezirken in die erste Gruppe der schlechten Gesamtleistungen (bloss 0—9 von je 100 Geprüften) fällt. Die Bedeutung dieser Verschiebung in ungünstigem Sinne darf immerhin nicht zu hoch veranschlagt werden, weil nicht vergessen werden darf, dass schon eine um 1 schlechtere Verhältniszahl das Übertreten in die nächstfolgende, ungünstigere Gruppe bewirken kann. Bei den guten Gesamtleistungen haben übrigens einige kleine Verschiebungen zu Gunsten der besseren Gruppen von Leistungen stattgefunden, wodurch die entgegengesetzte Erscheinung bei den schlechten Leistungen teilweise gut gemacht wird.

Inwiefern sich der eingetretene Stillstand in der fortschreitenden Besserung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern bemerklich macht, geht aus der folgenden Übersicht hervor. Darnach ist für die ganze Schweiz im Lesen und Aufsatz eine kleine Abnahme, im Rechnen und in der Vaterlandskunde eine kleine Zunahme der guten Noten eingetreten; bezüglich der schlechten Noten stellt sich ein Gleichbleiben im Lesen und in der Vaterlandskunde und eine kleine Verschlechterung in den beiden übrigen Fächern heraus. Es sei hier beiläufig gesagt, dass im Lesen für eine Verminderung der ganz schlechten Noten 4 und 5 glücklicherweise kein grosser Spielraum mehr offen steht, indem deren Häufigkeit im Mittel bloss noch 2% beträgt und der hierin am ungünstigsten sich stellende Kanton nur 6% schlecht oder gar nicht lesen Könnender aufweist. Ein weiterer Fortschritt im Lesen wird also künftig hauptsächlich in der Verminderung der mittelmässigen (3) und in der Vermehrung der guten Noten (1 und 2) bestehen müssen.

Zahlenraum bis 1000; — Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung; — Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; — Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie; — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; — Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

	Von je 100 Geprüften hatten									
	gute Noten, d. h. 1 oder 2					schlechte Noten, d. h. 4 oder 5				
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde		Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	
	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	1898
Schweiz	84	85	62	63	69	68	52	51	2	2
Zürich	91	93	69	70	75	79	52	54	1	1
Bern	80	82	59	60	65	64	47	47	3	2
Luzern	81	79	53	53	57	56	41	47	3	3
Uri	66	59	36	35	54	57	38	39	4	5
Schwyz	76	80	47	51	59	60	42	46	4	4
Obwalden	90	87	66	68	86	83	70	58	1	1
Nidwalden	81	76	44	55	63	60	45	41	2	3
Glarus	89	86	64	63	73	80	56	54	0	1
Zug	84	84	57	63	64	60	51	51	2	2
Freiburg	77	78	52	55	71	73	55	54	2	2
Solothurn	79	81	62	65	69	69	52	54	3	1
Baselstadt	97	97	91	85	78	79	68	68	0	—
Baselland	79	83	63	61	72	66	53	53	1	0
Schaffhausen	95	95	70	70	84	80	61	58	1	1
Appenzell A.-Rh.	85	84	65	74	75	73	57	57	3	2
Appenzell I.-Rh.	80	64	39	37	60	50	39	31	4	9
St. Gallen	85	87	62	65	69	65	49	44	2	2
Graubünden	86	88	58	58	53	61	40	43	3	2
Aargau	88	85	67	65	74	71	63	59	2	1
Thurgau	93	95	75	84	83	79	62	61	1	1
Tessin	73	78	51	49	36	37	35	33	6	5
Waadt	86	85	67	64	71	68	58	55	2	1
Wallis	83	82	50	51	71	67	56	55	1	2
Neuenburg	82	86	63	62	74	72	57	61	2	1
Genf.	95	94	78	78	85	86	66	57	0	1
									1	3
									2	2
									8	9

„Eine weitere, eingehende Besprechung der einzelnen Prüfungsergebnisse soll hier nicht stattfinden. Es sei nur noch erwähnt, dass auch diesmal ein paar Kantone, die früher bei den Rekrutengeprüfungen in der Reihe weit zurückstanden, ihren fortschreitenden Gang beibehielten oder wenigstens den bei den vorjährigen Prüfungen zum Ausdruck gekommenen günstigeren Stand der Schulbildung wieder erreichten. Es ist ein gutes Zeichen, dass Besserung da eintritt, wo sie am wünschenswertesten ist.“

In seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1899 konstatirt das eidgen. Militärdepartement auf Grund zuverlässiger Beobachtungen, dass man es in der ganzen Schweiz, mit verschwindend kleiner Ausnahme, dazu gebracht hat, in der Beurteilung der Rekruten einen einheitlichen Maßstab anzulegen. „Die Prüfungen haben überall einen geordneten Verlauf genommen; die Anforderungen an die Rekruten (Pensum einer guten Primarschule) wurden nirgends überschritten. Zu einer zweiten Prüfung fanden sich im Berichtsjahre nur drei Mann ein (voriges Jahr 14); alle erhielten bessere Noten.“

Das Verhalten der Rekruten war fast ausnahmsweise tadellos. Es gibt gegenüber früher viel weniger Störungen; während der Prüfung herrscht sozusagen vollständige Ruhe, die das Prüfungs geschäft wesentlich erleichtert. Dieses günstige Verhältnis ist

nicht zum wenigsten dem Umstände zu verdanken, dass der Genuss geistiger Getränke den Rekruten mehr und mehr verunmöglicht wird. Angeheiterte Rekruten erscheinen bei den Prüfungen keine mehr. Gleichwohl empfiehlt sich eine noch etwas schärfere Überwachung der Mannschaft vor dem Antreten. Sehr gut hat die frühe Besammlung der jungen Leute (7 Uhr) gewirkt.

Was die von den Gemeinden für die Prüfungen zur Verfügung gestellten Lokale betrifft, so haben dieselben im allgemeinen dem Zwecke entsprochen; es sind aber, namentlich im Kanton Graubünden, einige Gemeinden namhaft gemacht worden, die mit Bezug auf Helle, Geräumigkeit und Einrichtung der zur Verfügung gestellten Lokale noch weit hinter den billigsten Anforderungen zurückgeblieben sind.“

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung¹⁾.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Auf Grund eines Gutachtens des Expertenkollegiums für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung erliess das eidgenössische Industriedepartement mit Bezug auf die Frage der sogen. Instruktionskurse für Zeichenlehrer, bezw. die bessere Ausbildung des an den vom Bunde subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten wirkenden Lehrpersonals unterm 12. Dezember 1899 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen:

„So anerkennenswert die Anstrengungen und Fortschritte sind, welche auf dem Gebiete unseres gewerblichen Fortbildungsschulwesens gemacht werden, so muss doch zugegeben werden, dass dieser Unterricht weiterer Entwicklung und Hebung dringend bedarf. Als ein hervorragendes Mittel zur Förderung dieses Zweckes erscheint die Weiterbildung der Lehrer jener Schulstufe, und diese Erkenntnis hat denn auch an verschiedenen Orten schon zur Einrichtung von Fortbildungskursen für solche Lehrer geführt. Die hierbei gemachten Erfahrungen waren durchweg günstige und munterten zur Fortsetzung der Versuche auf. Immerhin ist vor allzu hoch gespannten Erwartungen zu warnen. Weder diese kurzdauernden Fortbildungskurse, noch selbst die längern Instruktionskurse (an Techniken) werden je im stande sein, aus ihren Teilnehmern technische Fachmänner zu machen, die befähigt wären auf Grund technischer Berufsbildung und Berufserfahrung in voller Beherrschung des Unterrichtsgebietes das Fachzeichnen der gewerblichen Fortbildungsschulen zu leiten. Das erstreben aber jene Kurse auch nicht, und es handelt sich nur darum, wenigstens einigermassen dem Nachteil zu begegnen, der namentlich kleinern Schulen, zumal in mehr ländlichen Verhältnissen, aus dem Mangel an theoretisch und praktisch gebildeten Fachlehrern für die verschiedenen Zweige des beruflichen Zeichnens erwächst. Wo die Verhältnisse es erlauben, empfiehlt es sich, für solche Schulen Techniker als Wanderlehrer anzustellen, mit welchem Institute der Kanton St. Gallen bis jetzt gute Erfahrungen gemacht hat; allerdings bedarf es zur Verwirklichung eines solchen Planes des Eingreifens einer sachkundigen, mit der staatlichen Autorität ausgerüsteten kantonalen Instanz, welche den oder die Wanderlehrer anstellt, den Stundenplan festsetzt und sich mit den einzelnen Schulen verständigt.“

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements für das Jahr 1899.

Wo aber den Schulen keine geeigneten Fachmänner zur Seite stehen, und wo das Institut der Wanderlehrer sich nicht einführen lässt, sind die Instruktions- und Fortbildungskurse als Notbehelf sehr zu begrüssen, der dem blossen Gehenlassen jedenfalls vorzuziehen ist und wirkliche Fortschritte herbeiführen wird. Unsere zuständigen Experten haben sich denn auch mit dieser Angelegenheit mehrfach beschäftigt; ihre letzten, in unserem Auftrag gepflogenen Verhandlungen erfolgten in der Gruppenkonferenz vom 7. August 1899, über deren Resultat beiliegendes Protokoll Aufschluss gibt. Wir möchten Ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Inhalt dieses Dokuments hinlenken. Es geht aus ihm die dringende Notwendigkeit der Einrichtung von Lehrerfortbildungskursen hervor, und die Postulate, welche hierbei zu berücksichtigen sind, werden ausführlich mitgeteilt. In Bezug auf die Leistungen des Bundes (Stipendien an die Kursteilnehmer und Beiträge an die Kurskosten) müssen wir allerdings, was deren Maßstab betrifft, das Ergebnis der an die Hand genommenen Revision der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1885 vorbehalten.

Indem wir Ihnen also die Vorschläge unserer Herren Experten zur Kenntnis bringen, möchten wir Sie angelegentlich einladen, zunächst die Frage der Einführung von Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, sofern in Ihrem Kanton hierzu geeignete Unterrichtsanstalten vorhanden sind. Sodann empfehlen wir aber auch ganz besonders, die in Betracht fallenden Lehrer Ihres Kantons zum Besuch solcher, eventuell ausserkantonaler Kurse zu veranlassen und ihnen diesen Besuch möglichst zu erleichtern. Wenn Sie mit Bezug auf die allfällige Einrichtung eines interkantonalen Turnus oder ähnliche Fragen unsere Mitwirkung wünschen, so stellen wir dieselbe gerne zur Verfügung.“

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung vom Jahr 1884 seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten, Korporationen Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364.—
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757.—
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771.—
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476.—
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399.—
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752.—
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957.—
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902.—
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285.—
1899	242			786229.—
		24524220. 14	14120536. 31	6619662. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen	Für Studien- reisen	XIII. Instru- tionskurs am Technikum Winterthur	III: Fort- bildungskurs am Gewerbe- museum Aarau	I. Instru- tionskurs an der Ecole des arts et métiers Freiburg	Freihand- zeichnen- kurs Wil	XIV. Lehrer- bildungskurs für Hand- fertigkeit in Schaffhausen	Rekapitulation
	Stipen- diaten Fr.	Stipen- diaten Fr.	Stipen- diaten Fr.	Stipen- diaten Fr.	Stipen- diaten Fr.	Stipen- diaten Fr.	Stipen- diaten Fr.	
Zürich . . .	25	6150	1 400	6 1450	1 24	—	—	26 2080 59 10104
Bern . . .	9	3300	4 750	—	—	2 400	—	11 1650 26 6100
Luzern . . .	1	400	—	—	—	—	—	— 170 3 570
Schwyz . . .	—	—	—	—	4 160	—	—	— 4 160
Glarus . . .	—	—	—	—	2 100	—	—	2 80 3 180
Zug . . .	1	150	—	—	—	—	—	— 1 150
Freiburg . . .	3	1400	—	—	—	3 630	—	8 960 14 2990
Solothurn . . .	—	—	—	4 1540	5 160	—	—	2 200 11 1900
Baselstadt . . .	1	200	—	—	—	—	—	— 1 200
Baselland . . .	—	—	—	—	2 100	—	—	1 100 3 200
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	15 1200 15 1200
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	—	—	—	—	1 28	— 1 28
Appenzell I.-Kh. . .	—	—	—	—	—	—	—	1 90 1 90
St. Gallen . . .	3	750	—	—	1 50	—	17 599	4 320 25 1719
Graubünden . . .	2	400	—	4 800	—	—	—	2 180 8 1380
Aargau . . .	2	350	3 150	—	7 210	—	—	1 60 13 770
Thurgau . . .	2	450	—	—	1 50	—	—	5 500 8 1000
Tessin . . .	—	—	—	—	—	1 200	—	1 — 2 200
Waadt . . .	5	2500	—	—	—	2 400	—	20 2000 27 4900
Wallis . . .	—	—	—	—	—	6 1200	—	— 6 1200
Neuenburg . . .	3	1100	1 400	—	—	1 200	—	16 1600 21 3300
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	—	6 660 6 660
Zusammen . . .	57	17150	9 1700	14 3790	23 854	15 3030	18 627	122 11850 258 39001

Auf Veranlassung des Departements wurden die Beiträge an die Teilnehmer der künftigen Lehrerbildungskurse des schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben vom Vorstand herabgesetzt.

Anderweitige Beiträge erhielten:

a. der Fachkurs								
des Konditorenverbandes von Zürich und Umgebung . . .						Fr.	45	
der Schneidergewerkschaft Bern						"	100	
des Schreinerfachvereins Bern						"	125	
des Spenglerfachvereins Bern						"	220	
des Malerfachvereins Bern						"	80	
des Buchbinderfachvereins Bern						"	100	
des Coiffeurgehülfenvereins Bern						"	80	
der Schneidergewerkschaft Biel						"	80	
des Spenglerfachvereins Biel						"	50	
des seeländischen Schneidermeistervereins in Lyss						"	300	
des Schuhmachermeistervereins des Amtes Signau						"	75	
des Schuhmacherfachvereins Luzern						"	50	
für Handstickerei in Appenzell						"	360	
b. der III. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum Aarau						"	400	

c. der Freihandzeichenkurs für Lehrer in Wil	"	209
d. der I. Instruktionskurs an der école des arts et métiers in Freiburg	"	1,277
e. der Kanton St. Gallen für seine Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	"	1,782
f. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	"	10,000
g. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“ („Revue“)	"	2,000
h. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien: Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400)	"	900
Lausanne	"	500
i. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	"	1,000
	Zusammen	Fr. 19,733

Das Gesuch des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten um Zuwendung eines regelmässigen, jährlichen Beitrages lehnte das Departement ab, dagegen erklärte es sich bereit, die der Berufsbildung dienenden Veranstaltungen des Verbandes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu unterstützen (18. August 1900.)

* * *

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom Jahr 1895 betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen Gemeinden, Korporationen und Privaten		Bundesbeiträge Fr.
			Fr.	Fr.	
1896}	114	479,216. 35	196,457. 72		84,087. —
1897}					
1898	124	524,155. 91	236,615. 35		108,766. —
1899	153				158,157. —
		1,003,372. 26	433,073. 07		351,010. —

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

An die Kosten des temporären Cours de coupe pour couturières pour dames in Lausanne wurde ein Beitrag von Fr. 2500 ausbezahlt.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 2 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 325.

Betreffend die Inspektion durch die eidgenössische Expertin verfügte das Departement mit Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 28. Oktober:

„Wir sind jetzt noch der Ansicht, dass eine alljährliche Inspektion der vielen kleinen Schulen nicht geboten ist und auch die Kosten nicht rechtfertigt. Dagegen haben wir beschlossen, versuchsweise die Inspektion so vor sich gehen zu lassen, dass

die einzelnen Kantone während eines mehrjährigen Zeitraumes abwechselnd an die Reihe kommen. Hiebei würden auch die kleinen Schulen berücksichtigt, so dass nach Ablauf jenes Zeitraumes jede zu subventionirende Anstalt von der Expertin besichtigt worden wäre. Eine Ausnahme ist zu machen für die eigentlichen Fachschulen, deren alljährliche Inspektion fort dauern wird.“

* * *

Die Institution der schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, an die der Bund eine Subvention von Fr. 10,000 leistet, hat eine erfreuliche Entwicklung genommen. Davon legen alljährlich die einlässlichen Berichte betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen bereites Zeugnis ab, die von der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins an dessen Zentralvorstand erstattet werden. Dem bezüglichen Bericht¹⁾ über die Prüfungen im Herbst 1899 und Frühjahr 1900 entnehmen wir auszugsweise die folgenden Angaben:

„Die Lehrlingsprüfungen der Berichtsperiode haben sich im allgemeinen in gewohnter Weise abgewickelt. Aus den erhaltenen Berichten, Mitteilungen und persönlich gemachten Beobachtungen geht hervor, dass ihrer Organisation und Durchführung überall ein reges Interesse geschenkt wurde. Auch an Bestrebungen und Versuchen, im Prüfungsverfahren Verbesserungen vorzunehmen, liessen es die Prüfungskreise nicht fehlen. In vermehrtem Masse als früher suchte man den Vorschriften nachzukommen, ohne Rücksicht auf grössere Opfer an Zeit und Mühe.

Mit diesen Bestrebungen hält die Entwicklung der Prüfungen auch in Bezug auf die Beteiligung erfreulicherweise Schritt. Während der letzte Bericht eine Teilnehmerzahl von 1104 aufwies, ergibt sich für die neue Periode eine solche von 1172, also eine Vermehrung um 68. Einer Verminderung in 14 Kreisen um 77 steht eine Vermehrung in 12 Kreisen um 145 gegenüber. Die Zahl der Prüfungskreise ist die gleiche geblieben, indem an Stelle des Kreises Thun, der infolge ungenügender Anmeldungen für diesmal eine Prüfung unterliess, als neuer Kreis der Kanton Nidwalden die Prüfungen einführte.

Im nächsten Frühjahre wird auch der Kanton Wallis die ersten Prüfungen abhalten; auch im Kanton Obwalden wird die Einführung geplant. Es wäre dann Tessin der einzige Kanton, in welchem diese Institution noch keinen Boden gefasst hat.

Wie im letzten Jahre, partizipiren an der Zunahme der Teilnehmerzahl die Lehrtochter mit ungefähr der Hälfte, trotzdem in 9 Kreisen noch immer keine Lehrtochter-Prüfungen stattfanden.

¹⁾ Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst und Frühjahr 1899/1900. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Bern, Buchdruckerei Büchler & Cie., 1900.

Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens ist mitzuteilen, dass neuerdings einige Kreise auf die Ausführung von Probestücken durch die Lehrlinge verzichtet und dafür eine verlängerte Prüfung durch Arbeitsproben meist in den Werkstätten der Fachexperten eingeführt haben. Immerhin wird noch in der Mehrzahl der Kreise am Probestück festgehalten, obwohl auch dort der Werkstätteprüfung ein grösseres Gewicht beigelegt wird.

Hinsichtlich des Ortes für die Vornahme der Prüfungen wird es sehr verschieden gehalten. Einige kantonale Kreise lassen die Fachprüfungen in den Werkstätten der an den verschiedensten Orten des Kantonsgebietes wohnenden Experten vornehmen — eine Kommission schickte einzelne Lehrlinge sogar zu ausserhalb des Kantons wohnenden Experten — und veranstalten dann eine gemeinsame Schlussprüfung an einem bestimmten Orte. Andere wiederum berufen die sämtlichen Experten und Lehrlinge an einen bezeichneten Ort, wo die gesamten Prüfungen stattfinden können. Während das erstere Verfahren jedenfalls ohne allzu grosse Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, fehlt der Leitung die im andern Falle mögliche Übersicht und Kontrolle. Anderseits bedarf es zur Anwendung des zweitgenannten Verfahrens auf den gleichen Zeitpunkt einer mehr oder weniger grossen Zahl von Prüfungslokalen, wie sie an wenigen Orten zur Verfügung sein dürften. Im einen wie im andern Falle liegt aber die grösste Bedeutung in der Gewinnung tüchtiger und gewissenhafter Prüfungsexperten und weniger in der Ausübung einer strengen Kontrolle.

In Bezug auf die für die praktischen Prüfungen verwendete Zeit sollten sich einige Kreise noch etwas besser an die im „Verzeichnis von Arbeitsaufgaben“ festgesetzten Normen halten.

Auch der mündlichen Prüfung über Berufskenntnisse dürfte da und dort noch mehr Bedeutung beigelegt werden.

Bei der Schulprüfung wird nunmehr fast durchwegs in den vorgeschriebenen Fächern geprüft. Es ist beabsichtigt, eine besondere Anleitung für die Prüfung im Zeichnen herzustellen und den Kommissionen und Experten abzugeben.

Um einem oft geäusserten Wunsche nachzukommen, hat das Bureau der Zentralprüfungskommission einen „Auszug aus der Anleitung für die Fachexperten“ drucken lassen, der bereits viel verlangt und verwendet wurde. Eine vorzüglich abgefassste allgemeine Instruktion für die Prüfungsexperten ist zu erwähnen, nämlich diejenige der Prüfungskommission für den Kanton Schwyz. Auch wo Expertenversammlungen vor der Prüfung abgehalten werden, können solche gedruckte Wegleitung sehr nützlich sein.

In dem Bestreben, für die wichtige und schwierige Frage der Gewinnung tüchtiger Fachexperten eine allseitig befriedigende Lösung zu finden, hat der Zentralvorstand nachstehende,

ihm von der Zentralprüfungskommission unterbreiteten Anträge gutgeheissen:

1. Jeder Prüfungskreis wird verpflichtet, bis Ende Jahres eine Liste der als tüchtig bewährten Fachexperten behufs Anlage eines Verzeichnisses einzureichen, welches dazu dienen soll, den Prüfungskreisen solche Fachexperten vorschlagen zu können.

2. Zum Zwecke einer möglichst unparteiischen Beurteilung der Leistungen wird den Prüfungskreisen anempfohlen, wo immer tunlich, künftig bei Bestellung von Fachexperten für jeden vorkommenden Beruf wo möglich einen Experten von ausserhalb des Prüfungskreises zu berufen. Das Bureau der Zentralprüfungskommission macht auf Wunsch an Hand des Verzeichnisses geeignete Vorschläge.

3. Die Fachexperten sollten für ihre Bemühungen und Auslagen hinreichend entschädigt werden. Die Prüfungskreise sind gehalten, insbesondere jedem auswärtigen Fachexperten (d. h. solchen, welche mehr als 5 Kilometer vom Prüfungsorste, bezw. von der Werkstatt, in welcher die Fachprüfung stattfindet, entfernt wohnen) die effektiven Fahrtauslagen nebst 3 Franken per Tag im Minimum für Zeitversäumnis zu vergüten.

4. Die Beiträge des Schweizerischen Gewerbevereins an die Prüfungskreise richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Jeder Prüfungskreis erhält bei vorschriftsgemässer Durchführung einen ordentlichen Jahresbeitrag per geprüften Teilnehmer. Ausserdem können den Prüfungskreisen auf Grund ihrer nachgewiesenen besondern Auslagen für Barentschädigung an auswärtige Fachexperten ausserordentliche Beiträge bis zur Hälfte dieser Auslagen gewährt werden. Diese Rückvergütungen dürfen jedoch per Experten und per Tag exklusive effektive Fahrtauslagen Fr. 3 nicht übersteigen.

Diese Beschlüsse wurden den Sektionen mittelst Kreisschreiben vom 30. November 1899 zur Kenntnis gebracht und zur Nachachtung empfohlen. Dem in Punkt 1 ausgesprochenen Wunsche sind allerdings nicht alle Prüfungskommissionen nachgekommen, so dass das Bureau den vielfachen Gesuchen um Vorschläge für Prüfungsexperten nicht immer in gewünschter Weise entsprechen konnte. In den meisten Fällen war dies an Hand des angelegten Verzeichnisses immerhin möglich.

Bei einigen Prüfungskommissionen scheint die Auffassung zu bestehen, als ob die Berufung auswärtiger Experten als strikte Forderung gelte. Dem ist aber nicht so. Wo in einem Kreise genügend tüchtige Experten vorhanden sind und sich zur Verfügung stellen, kann schon aus finanziellen Gründen von der Herbeiziehung auswärtiger Fachleute Umgang genommen werden. Erwünscht wäre es dem Bureau gleichwohl, auch von denjenigen Prüfungskommissionen, welche bewährte, eigene Experten in genügender Zahl zur Verfügung haben, deren Namen zu erfahren, um damit eventuell andern Kreisen dienen zu können.

Aus der Zusammenstellung über die Beteiligung nach Berufsarten scheint hervorzugehen, dass bei der Wahl eines Berufes einzelne Branchen ganz besonders bevorzugt werden. Die Schreiner sind mit 157, die Schlosser mit 156, die Mechaniker mit 100, die Spengler mit 43 Prüfungsteilnehmern vertreten u. s. w. Es ist

dabei aber zu beachten, dass eine Reihe von Berufsverbänden, (z. B. Buchdrucker, Bäcker, Konditoren, Metzger) alljährlich besondere Lehrlingsprüfungen durchführen, über deren Frequenz der Verein keine Angaben erhält. Es können somit nicht ohne weiteres und mit Bestimmtheit Schlüsse in angedeutetem Sinne gezogen werden. Auch der schweizerische Coiffeurverband und der deutsch-schweizerische Gartenbauverband haben bereits ihre diesjährigen Prüfungen wieder selbständig durchgeführt.

Da die Prüfungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Genf und der oben genannten Berufsverbände der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins nicht unterstellt sind, sind die Resultate dieser Prüfungen im Bericht nicht berücksichtigt.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Basel hatte an den Zentralvorstand folgende Anträge gestellt:

1. Der Zentralvorstand möge prüfen, ob die Zulassungsbedingungen zu den Lehrlingsprüfungen sich nicht auch nach den lokalen Verhältnissen zu richten hätten, damit dieselben nicht eine Ursache bilden, den Prüfungen fern zu bleiben.
2. In Städten, in welchen die Sektionen über ein Material von eingeschulten Experten verfügen, kann von einer Abordnung zur Schlussprüfung Umgang genommen werden, wenn eine Sektion dieselbe nicht verlangt.

Die Zentralprüfungskommission gelangte nach reiflicher Prüfung dieser Vorschläge und in Würdigung aller dabei in Betracht fallenden Umstände und Konsequenzen, namentlich aber mit Rücksicht auf das bestehende Prüfungsreglement, dessen Revision oder einseitige Interpretation nicht angezeigt sei, — zu einem ablehnenden Gutachten an den Zentralvorstand, dem sich dieser dann ebenfalls anschloss. Der Sektion Basel wurden in ausführlicher Zuschrift die sachlichen Gründe dieser Ablehnung mitgeteilt.“

Im letzten Jahrbuch sind die Ergebnisse des fünfjährigen Bestandes der Einrichtung zur Förderung der Berufslehre beim Meister mitgeteilt worden. Da die seither eingegangenen Berichte die Überzeugung von der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Institution befestigten, richtete der Schweizer. Gewerbeverein an das schweizerische Industriedepartement das Gesuch, es möchte auch für eine weitere Periode die Verwendung eines Teiles des für die Lehrlingsprüfungen gewährten Kredites zu Beiträgen an die Berufslehre beim Meister gestatten. Diesem Gesuche hat das Departement entsprochen.

Die Zahl der zu Anfang des Jahres 1900 eingegangenen Bewerbungen um einen Zuschuss zum Lehrgeld betrug 38. Ausgewählt wurden 19 Lehrmeister und zwar: Schreiner 7, Maler 3, Buchbinder 2, Coiffeur, Glaser, Küfer, Schlosser, Schuhmacher, Wagner und Zimmermeister je 1. Von diesen haben zur Zeit 10 Meister

Lehrverträge abgeschlossen. Im Laufe des Jahres 1899 wurden an Zuschüssen ausbezahlt Fr. 1350.

Der Arbeitsnachweis für aus der Lehre tretende geprüfte Handwerker, der vom schweizer. Gewerbesekretariat unentgeltlich besorgt wird, wurde sehr wenig benutzt, woraus geschlossen werden kann, dass diese jungen Leute sich meistens selbst zu helfen wissen. Viel eher scheint ein Bedürfnis für eine Vermittlung von Lehrstellen vorzuliegen. Den vielen eingehenden bezüglichen Gesuchen kann aber das Sekretariat nicht entsprechen, da ihm diese Aufgabe nicht zukommt; es stehen ihm auch weder die nötigen Mittel, noch die erforderlichen Adressen zur Verfügung. Dagegen haben der appenzellische Gewerbeverband, sowie die Lehrlingspatrone in Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Langnau und andere Orte mit Erfolg sich dieser Aufgabe unterzogen.

Sonntagsunterricht an Gewerbe- und Handwerkerschulen. Klagen von Sektionsvorständen, dass dieser Unterricht unter dem militärischen Vorunterricht leide, weil die Unterrichtsstunden beider Institutionen miteinander kollidieren und der letztere dem ersten viele Schüler entziehe, sowie eine fernere Klage, dass eine Kantonsregierung dem gewerblichen Unterricht an Sonntagen Schwierigkeiten in den Weg lege und sogar deshalb den Staatsbeitrag an eine solche Schule verweigere, veranlassten den Zentralvorstand zu einer Umfrage an die Sektionen über ihre diesbezüglichen Wünsche, Erfahrungen und Ansichten. Aus den ziemlich zahlreich eingegangenen Antworten ging hervor, dass im allgemeinen eine Einschränkung des Sonntagsunterrichtes als wünschenswert erachtet, eine gänzliche Aufhebung desselben aber keineswegs befürwortet wird. Eine solche würde aus verschiedenen Gründen die Frequenz der Schulen ungünstig beeinflussen und auf jeden Fall für das berufliche Bildungswesen von Nachteil sein. Sehr zu wünschen sei, dass Eltern und Lehrmeister die Lehrlinge in erster Linie dem beruflichen Fortbildungsunterricht zuführen. Gegen allfällige Massregelungen der Schulen mittelst Entzuges der Subvention wegen Abhaltung des Unterrichtes an Sonntagen sich zu wehren, liege in der Pflicht und Aufgabe der Sektionen.

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen Lehrlingsprüfungen von 1877—1900 ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Prüfungskreise	Geprüfte		Prüfungskreise	Geprüfte		Prüfungskreise	Geprüfte
1877	1	14	1885	14	231	1893	31	910
1878	1	13	1886	20	284	1894	31	930
1879	2	15	1887	19	300	1895	31	1038
1880	3	36	1888	20	332	1896	31	1021
1881	6	76	1889	24	456	1897	31	1081
1882	10	153	1890	31	666	1898	30	1052
1883	11	189	1891	31	700	1899	29	1104
1884	12	178	1892	30	820	1900	29	1172

Gesamtotal 12771

Die im Herbst 1899 und Frühjahr 1900 in den 29 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden Berufsarten an:

Bäcker	15	Hufschmiede	3	Sattler	28
Bäcker und Konditor	2	Instrumentenmacher	2	Sattler und Tapez.	12
Bautechniker	1	Kaminfeger	3	Schäfthemacherin	1
Bauzeichner	2	Kleinmechaniker	24	Schlosser	156
Bildhauer	4	Koch	1	Schlösser und Dreher	3
Buchbinder	19	Konditoren	4	Schmiede	34
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	11	Küfer und Kübler	11	Schneider	39
Bürstenmacher	1	Kupferschmiede	4	Schneiderinnen	53
Cementer	1	Lackirer (Blech)	1	Schreiner	157
Coiffeurs	9	Lithographen	7	Schreiner und Glaser	1
Damenschneiderinnen	86	Maler	33	Schreiner auf Müllereimasch.	2
Dekorationsmaler	4	Maler (Email-)	1	Schuhmacher	27
Drechsler	9	Maler und Gipser	3	Seiler	3
Dreher (Eisen-, Metall-)	12	Marmoristen	6	Siebmacher	2
Elektro-Monteur	1	Maschinenschlosser	21	Spengler	43
Färber	1	Maschinentechniker	1	Steindrucker	3
Feilenhauer	1	Maschinenzeichner	3	Stehnhauer	4
Former	1	Maurer	4	Stickerinnen	2
Gabeln- u. Rechenmacher	1	Mechaniker	100	Stuhlschreiner	2
Gärtner	14	Messerschmiede	2	Tapezierer	11
Giesser	3	Metalldrucker	1	Uhrmacher	4
Giletmacherin	1	Metzger	6	Wagner	37
Glaser	6	Möbelarbeiterinnen	2	Weissnäherinnen	38
Glätterinnen	13	Modellschreiner	6	Zeichner (Muster-)	1
Goldschmied	1	Modistinnen	5	Zimmerleute	27
Hafner	3	Mühlenmacher	1	Zimmermann und Bauschreiner	1
Herrenkleider-Schneiderin	1	Photograph	1		
Holzbildhauer	1	Säger	1		

Lehrtöchter sind in folgenden 20 Kreisen geprüft worden:
 Bülach 1, Winterthur 4, Zürich 39, Zürcher Oberland 1, Bern 19,
 Biel 1, Burgdorf 1, Luzern 20, Schwyz 2, Glarus 1, Zug 1, Freiburg 40, Solothurn 5, Olten 2, Basel 8, Schaffhausen 4, St. Gallen 9,
 Chur 3, Aargau 38, Thurgau 6 = total 205 Lehrtöchter.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.¹⁾

(Siehe auch statistischer Teil.)

a. Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Beträgen wurden verabfolgt:

a. 24 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker, im Betrage von	Fr. 7350
b. 2 Reisestipendien	" 710
		Total Fr. 8060
		(1898: Fr. 5000)

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements pro 1899.

Die einzelnen Kantone sind hieran wie folgt beteiligt:

Kanton	Schülerstipendien		Reisestipendien	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.
Zürich	2	400	1	475
Bern	5	1200	—	—
Luzern	1	100	—	—
Glarus	1	350	—	—
Freiburg	1	400	—	—
Baselland	1	400	—	—
St. Gallen	5	1800	—	—
Aargau	3	600	1	235
Tessin	3	1200	—	—
Waadt	1	500	—	—
Genf	1	400	—	—
	24	7350	2	710

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Denselben wurden wie bisher die Hälfte der Auslagen vergütet, die sich auf Lehrkräfte und Lehrmittel bezogen. Es waren dies folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte	Lehrmittel	Total	
		Fr.	Fr.	Fr.	
Strickhof (Zürich) . .	30	17691	1131	18822	9411
Rütti (Bern)	44	19365	4012	23377	11689
Ecône (Wallis) . . .	16	14188	510	14698	7349
Cernier (Neuenburg) .	28	31817	1150	32967	16483
1899: 118		83051	6803	89864	44932
1898: 137		92920	7943	100863	50432

c. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten der Anstalt betrugen:

für Lehrkräfte	Fr. 21,605
„ Lehrmittel	„ 325
Total		Fr. 21,930

An diese Auslagen ist ein Bundesbeitrag von deren Hälfte, also von Fr. 10,965 verabfolgt worden. Die Schülerzahl war 38.

d. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Diese Anstalten bezogen im Berichtsjahre Bundesbeiträge — die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend — in folgenden Beträgen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Strickhof (Zürich)	25	8846	565	9411	4706
Rütti (Bern)	64	7996	1682	9678	4839
Pruntrut (Bern)	22	4105	1179	5284	2643
Sursee (Luzern)	49	9370	1381	10751	5375
Pérolles (Freiburg)	30	9960	1609	11569	5784
Custerhof (St. Gallen)	40	14074	2509	16583	8291
Plantahof (Graub.)	40	16140	2363	18503	9252
Brugg (Aargau)	71	10568	3015	13583	6791
Lausanne (Waadt)	39	15266	1268	16534	8267
Genf	13	5648	444	6092	3046
	1899: 393	101973	16015	117988	58994
	1898: 364	84033	12115	96149	48074

Die Schule Genf ist im Berichtsjahre neu hinzugekommen.

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Aus dem hiefür bewilligten Kredite haben die nachstehend bezeichneten Kantone Bundesbeiträge in den angegebenen Beträgen bezogen:

Kanton	Vor-träge	Kurse	Anzahl der		Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes-beitrag Fr.
			Käserei- u. Stallunter-suchungen	Alp-inspek-tionen		
1. Zürich	59	38	4	—	5620.—	2810.—
2. Bern	79	56	—	—	11419.—	5709.—
3. Luzern	—	18	27	—	2610.—	1305.—
4. Schwyz	3	—	—	—	31.—	16.—
5. Freiburg	48	1	42	—	2914.—	1457.—
6. St. Gallen	—	71	187	16	9545.—	4772.—
7. Graubünden	22	19	—	—	1889.—	945.—
8. Aargau	40	27	3	—	5348.—	2674.—
9. Thurgau	—	—	24	—	420.—	210.—
10. Waadt	163	2	—	—	6850.—	3395.—
11. Wallis	3	—	—	—	105.—	52.—
12. Genf	393	—	—	—	5081.—	2540.—
	1899: 810	232	287	16	51832.—	25885.—
	1898: 838	243	251	2	55531.—	26721.—

f. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Über die Inanspruchnahme der Kredite, die für diese Anstalten bewilligt wurden, gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Total Fr.	Bundes-beitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.		
Wädensweil	14 ¹⁾	31419	1182	14415	47016	23508
Lausanne-Vevey	10 ²⁾	4924	212	51227	56363	17600
Auvernier (Neuenburg)	15	14135	2366	20709	37210	15725
Ruth (Genf)	—	—	—	3996	3996	1998
Lenzburg	—	—	—	486	486	243
		Total 1899: 145071			59074	
		" 1898: 120149			58111	

¹⁾ Wovon 9 Schüler im Hauptkurs für Obst- und Weinbau und 5 im einjährigen Kurs für Gartenbau. Die kurzzeitigen zahlreich besuchten Kurse fallen hier nicht in Betracht. —

²⁾ Haupttätigkeit der Anstalt: Bekämpfung der Philoxera vastatrix.

Die Anstalt Auvernier lieferte wie bisher den Eigentümern der durch die Reblaus zerstörten Reben gepfropfte amerikanische Unterlagen aus ihren Rebschulen und gab zu niedrigen Preisen amerikanisches Rebholz an Private ab, die selber Rebschulen einrichten. Sie machte überdies zahlreiche Versuche mit neuen Unterlagen und veranstaltete einen Ppropfkurs. Erwähnt werden auch Gärungsversuche mit Reinhefen, sowie die kostenfreie Untersuchung der Weinbergböden.

Die Anstalt Ruth beschäftigte sich wie bisher ausschliesslich mit der Rekonstitution durch amerikanische Reben. Sie lieferte im Berichtsjahre 21,645 Meter zur Ppropfung geeignetes Holz. Weitaus das meiste Rebholz wurde aus dem Auslande bezogen, indem im ganzen 1,352,018 Meter abgegeben wurden.

Über die in Lenzburg, Seengen, Brugg, Ennetbaden, Klingnau und Schinznach mit amerikanischen Reben vorgenommenen Versuche sind günstig lautende Berichte abgegeben worden.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Zahl der im vorjährigen Bericht angeführten Versuchs- und Untersuchungsanstalten wurde um eine vermehrt, indem seit 1. Januar 1899 das bisher dem Kanton Bern gehörende bakteriologische Laboratorium von Dr. von Freudenreich vom Bund übernommen wurde.

Über die Tätigkeit und den Gang der verschiedenen Anstalten gibt nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und den Rechnungen derselben entnommen sind, einen Überblick:

Anstalten	Versuche	Untersuchungen		Ausgaben Fr.
	Ausgeführte Einzel- bestimmungen	Ein- sen- dungen	Einzel- bestim- mungen	
<i>a. Versuchs- und Untersuchungsanstalten :</i>				
1. Zürich	3722	4918	17079	48325
2. Bern	13414	1954	5617	41579
3. Lausanne	948	624	1563	12933
<i>b. Samenuntersuchungsanstalten :</i>				
1. Zürich	1859	8637	21838	41217
2. Lausanne	301	437	1525	11991
<i>c. Bakteriologisches Laboratorium Bern</i>				
	—	—	—	8148
<i>d. Allgemeine Verwaltung und Besitzung Liebefeld</i>				
	—	—	—	28588
		Total	192781	
		1898:	177903	

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Landwirtschaftliche Versuchs- u. Untersuchungsanst.			Samen- Untersuchungsanst.		Bakt. Laborat.
	Zürich	Bern	Lausanne	Zürich	Lausanne	Bern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . . .	13000	9000	5500	13500	5000	3000
2. Hülfspersonal . . .	17500	14826	3900	16562	3111	2688
3. Bureaukosten . . .	1891	1840	759	3920	1806	222
4. Mobiliar	2484	6927	832	708	903	682
5. Betriebskosten . . .	11268	8157	1448	6472	902	1510
6. Verschiedenes . . .	2182	829	494	55	259	46
	48325	41579	12933	41217	11991	8148

Die Verwaltung Liebefeld bei Bern verausgabte:

1. Allgemeine Verwaltung:						
a. Besoldungen				Fr.	9400	
b. Bureaukosten				"	3548	
c. Verschiedenes				"	778	Fr. 13726
2. Gutswirtschaft Liebefeld:						
a. Gutsbetrieb				Fr.	11867	
b. Anschaffungen				"	2994	" 14861
						Fr. 28587

Diesen Auslagen stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Einnahmen für Untersuchungsgebühren etc.	Fr.	46907				
2. Einnahmen des Gutsbetriebs Liebefeld	"	5882				
3. Verschiedenes (Mietzinse etc.)	"	561				
			Fr. 53350			

Die Tätigkeit der Anstalten war die gleiche wie in den früheren Jahren. Die verschiedenen Versuchsergebnisse, sowie die Jahresberichte der Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Bis nach Fertigstellung des gegenwärtig im Bau begriffenen Gebäudes auf dem Liebefeld benützen die Versuchs- und Untersuchungsanstalt Bern, sowie das bakteriologische Laboratorium noch ihre früheren dem Kanton Bern gehörenden Lokalitäten.

h. Molkereischulen.

Die diesen Anstalten zur Verfügung gestellten Kredite sind wie folgt verwendet worden:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag Fr.
		Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.	Total Fr.	
Rütti (Bern) . . .	26	16935	2534	19469	9734
Pérolles (Freiburg) . .	13	11000	367	11367	5683
Lausanne-Moudon . .	7	8261	636	8897	4449
	1899: 46	—	—	39732	19866
	1898: 48	—	—	40491	20246

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

a. Handelsschulen.

Im Berichtsjahr sind zwei neue Schulen mit Bundesbeiträgen bedacht worden, die Handelsabteilung am Collège St. Michel in Freiburg und die Handelsakademie und Verkehrsschule in St. Gallen, welche am 1. Mai eröffnet wurde. Die Zahl der vom Bunde subventionirten Handelsschulen ist nun auf 16 angestiegen.

In der Organisation einzelner Schulen sind nicht unbedeutende Neuerungen durchgeführt worden. Die Handelsschule in Lausanne wurde von der Industrieschule und dem Gymnasium, mit denen sie vielfach verknüpft war, gänzlich losgelöst und als selbständige Anstalt mit verbessertem Programm in einem besonderen Gebäude untergebracht. Neuenburg hat die schon bestehende Handelsschule weiter ausgebaut. Einerseits wurde eine vierte Klasse mit hochgehaltenem Programm organisirt, und anderseits sind neben der spezifisch kaufmännischen eine Sektion für moderne Sprachen und eine solche für das Post- und Eisenbahnwesen eingeführt worden.

Dem Kreise derjenigen Schulen, welche auch dem weiblichen Geschlechte Zutritt gewähren, hat sich auch Solothurn angeschlossen. Dieses gemischte System ist nun in Aarau, Locle, St. Gallen, Solothurn und Winterthur eingeführt und hat sich überall die Sympathien der Schulbehörden und der Lehrerschaft erworben.

Die Inspektion der Schulen ergab ein recht befriedigendes Resultat. Die Zahl der Abiturienten, welche die Fähigkeitsprüfung bestanden, hat sich vergrössert, und gegenüber dem Vorjahr ist die erfreuliche Tatsache zu konstatiren, dass an allen Schulen die Durchführung der obersten Klasse möglich war, und dass dieselbe sich fast überall einer verhältnismässig starken Frequenz erfreute.

An 11 Schüler der obersten Klasse der Schulen in Aarau, Bellinzona, Bern, Neuenburg, St. Gallen, Winterthur und Zürich wurden Stipendien ausgerichtet. Von den ehemaligen Handelsschülern, welche sich mit Unterstützung des Bundes für das Handelslehramt ausbildeten, hat ein weiterer Anstellung gefunden, so dass gegenwärtig fünf der Stipendiaten als Handelslehrer tätig sind. Drei Kandidaten widmen sich in bezahlten Stellungen im Auslande der kaufmännischen Praxis, und von den übrigen zwei Lehramtskandidaten wird der eine im Laufe des nächsten Jahres sich an der höheren Handelsschule in Venedig der Fähigkeitsprüfung unterziehen, der andere seine Studien an der Hochschule in Leipzig fortsetzen.

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements pro 1899.

Über die finanziellen Verhältnisse der vom Bunde unterstützten Handelsschulen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinden Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schülerzahl
Aarau	18074	18861	12673	160	6028	46
Bellinzona	38680	46931	31901	2130	12900	90
Bern	29229	33970	21166	3060	9743	69 ¹⁾
Chaux-de-Fonds	29506	37448	27612	—	9836	52
Chur	13819	17022	10376	2040	4606	60
Freiburg	11981	14281	10081	200	4000	23 ²⁾
Genf	41467	52836	25801	14035	13000	122
Lausanne	30180	64213	49999	5714	8500	94
Locle	9209	10278	7213	—	3065	25
Luzern	11991	12115	7992	123	4000	41 ³⁾
Neuenburg	115946	160134	75570	46814	37750	292
Solothurn	15000	17800	12600	200	5000	51 ⁴⁾
St. Gallen	26846	38314	27960	1405	8949	71
St. Gallen (Akademie und Verkehrsschule)	50417	71735	42166	2769	16800	250 ⁵⁾
Winterthur	28078	33183	19614	4069	9500	92 ⁶⁾
Zürich	44858	49732	31175	6557	12000	125 ⁷⁾
	1899	515281	678853	413899	89276	165677
	1898	426797	513633	305523	77929	130085
	1897	363946	444046	261241	67016	111736
	1896	269007	333753	194666	49455	89632
	1895	188584	244903	133762	47891	63250
	1894	154200	201136	113197	38589	49350
	1893	146035	183812	108342	26860	46800
						406

¹⁾ Inbegriffen 4 Hospitanten. — ²⁾ Inbegriffen 2 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 9 Hospitanten. — ⁴⁾ Inbegriffen 10 Hospitanten. — ⁵⁾ Inbegriffen 165 Zuhörer. — ⁶⁾ 25 Hospitanten inbegriffen. ⁷⁾ Inbegriffen 2 Auditoren.

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die Zahl der vom Bunde subventionirten Anstalten hat sich um zwei vermehrt und ist nunmehr auf 54 angewachsen. In Locarno hat die Sektion des schweizerischen kaufmännischen Vereins eine Schule ins Leben gerufen, und in Vevey führte der Verein für Handel und Industrie kommerzielle Unterrichtskurse ein.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens haben die Vereine eine anerkennenswerte Tätigkeit entfaltet. In den verschiedensten Zweigen des kaufmännischen Wissens wurden Unterrichtskurse eingeführt, welche sich eines guten Besuches erfreuten. Unter den erteilten Kursen steht die französische Sprache mit über 2000 Teilnehmern oben an. Dann folgen Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen, die englische, italienische und deutsche Sprache, Kalligraphie, Stenographie und Verfassungskunde. In sechs Schulen wurde Spanisch, in einer Latein und in dreien die russische Sprache gelehrt. In einer Reihe von Vereinen ist das Maschinen-schreiben als Unterrichtsfach eingeführt, andere haben das Wechsel-

recht, die Verkehrslehre und die Nationalökonomie in ihr Programm aufgenommen.

Das Zentralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins hat sich die Aufgabe gestellt, für die Fortbildungsschulen einheitliche Lehrmittel zu schaffen. Zunächst wurde eine Konkurrenz eröffnet über ein Lehrbuch der Handelsgeographie und des Verkehrswesens. Die Ausschreibung hatte den Erfolg, dass vier Arbeiten angemeldet wurden, die bis Ende Dezember eingereicht werden mussten, so dass die Herausgabe des Lehrmittels im Laufe des nächsten Berichtsjahres erfolgen kann. Insofern sich dieser Versuch bewährt, wird die Erstellung von Lehrbüchern des Geldverkehrs und des schweizerischen Handelsrechts in Erwägung gezogen werden.

Das Bestreben, ein obligatorisches Unterrichtsprogramm durchzuführen, hat bereits einige Erfolge erzielt. An mehreren grösseren Schulen ist die Freiheit in der Auswahl der Fächer aufgehoben und der Besuch der als besonders notwendig erachteten Kurse obligatorisch erklärt worden. Es ist sehr zu begrüssen, dass diese Neuerung jüngst auch in der romanischen Schweiz Nachahmung gefunden hat. Dort ist von einer in Biel tagenden Delegirtenversammlung ein systematisch geordneter und auf drei Jahre berechneter Lehrplan beraten worden. Indessen soll derselbe vorläufig bloss als Wegleitung dienen und keinen obligatorischen Charakter haben. Durch die Erklärung des Obligatoriums befürchtete man, viele jungen Leute von der Fortbildungsschule fernzuhalten. Zudem ist die Durchführung eines obligatorischen Lehrprogramms ohne Tagesstunden fast undenkbar, und die Geneigtheit der Prinzipschaft, den Lehrlingen den Besuch der Kurse während der Bureauzeit zu gestatten, scheint nirgends sehr gross zu sein.

Für das Jahr 1899 waren 10 Preisaufgaben gestellt worden. Dem Preisgericht wurden acht Arbeiten vorgelegt, von denen sechs prämiert werden konnten.

In einer Delegirtenversammlung der Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, weiblichen Kandidaten die Zulassung zur Lehrlingsprüfung zu verweigern. An den Lehrlingsprüfungen, welche in 11 Kreisen abgehalten wurden, haben 180 Kandidaten teilgenommen, von denen 176 diplomirt werden konnten. Die Durchschnittsleistung war etwas günstiger als im Vorjahr. Es scheint, dass diese Prüfungen beim Handelsstande immer mehr die verdiente Würdigung finden; auch die Stellenvermittlungsbureaux haben mit den Diplomirten gute Erfahrungen gemacht.

Die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Schweizerischer kaufmännischer Zentralverein.

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	1826	3750	1076	913	53
Baden	1777	3195	1182	711	52
Basel	9140	17353	3265	3200	235
Bellinzona	4237	6828	200	2966	92
Bern	11725	19666	5762	5276	274
Biel	4770	9899	1695	2385	125
Bulle	152	339	—	100	21
Burgdorf	2812	4966	1400	1406	87
Chaux-de-Fonds	816	2028	442	408	65
Chiasso	825	1851	156	578	45
Chur	2121	4252	1709	1060	83
Delsberg	610	1779	665	366	30
Frauenfeld	1653	4324	1073	826	63
Freiburg	855	2227	200	642	70
Grenchen	202	1060	165	120	12
Herisau	904	2570	926	452	32
Herzogenbuchsee	560	1090	420	336	13
Horgen	975	2444	265	488	43
Huttwyl	747	1595	521	374	6
Langenthal	1963	3580	1416	883	53
Lausanne	1172	4238	290	703	123
Lenzburg	908	1389	362	454	22
Liestal	1334	2150	525	800	28
Locarno	500	600	—	250	169
London	2400	4239	—	1600	53
Lugano	1296	4522	200	842	125
Luzern	8908	18767	5570	4008	240
Moutier	479	1149	360	335	26
Neuenburg (und Union) . .	2397	5900	100	1798	203
Olten	442	1024	—	265	17
Payerne	570	719	—	285	30
Pruntrut	1757	5487	1630	879	56
Rapperswil	408	1095	237	204	17
Romanshorn	1245	2585	446	740	33
Schaffhausen	4704	8828	2681	2350	121
Schönenwerd	828	1071	248	414	24
Solothurn	2436	4972	705	1340	91
St. Gallen	12794	21496	7302	4478	230
St. Immer	825	2859	400	495	65
Thun	2146	4056	950	1073	60
Uster	324	1286	275	195	24
Vivis	370	1247	—	222	26
Wattwil	615	1092	380	308	28
Wädensweil	867	1850	180	521	32
Winterthur	3664	6875	3335	1648	86
Wil	288	1054	150	144	15
Zofingen	4021	5428	793	2614	55
Zug	894	1950	400	450	46
Zürich	45208	73584	26811	17180	615
Zentralkomitee: Bibliothek der Sektionen .	—	8044	—	6000	—
Sekretariat	—	8140	—	7000	—
Lehrlingsprüfungen	—	3346	—	2510	—
Preisaufgaben	—	328	—	300	—
Einmalige Spezialbeiträge an Vereine .	—	—	—	200	—
Total	152470	306166	76868	86095	4114

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	von Staat, Gemeinde und Handelsstand	Subvention Bundessubvention	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Genf, Association des commis de Genève	1530	1750	—	765	210
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1866	6364	950	933	147
Lichtensteig (Fortbildungsschule) .	198	265	150	100	8
Paris, Cercle commercial suisse	6823	14136	—	5117	130
Vevey (Cours commerciaux) .	737	1587	1000	245	20
Total	11154	24102	2100	7160	515
Total aller Vereine:	1898/99	163624	330268	78968	93255
	1897/98	140396	280527	72430	82280
	1896/97	121457	253574	57222	64974

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes¹⁾.

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Wie im Berichte pro 1898 angedeutet wurde, kennzeichnet sich das Berichtsjahr dadurch, dass seitens der Kantone verschiedenes getan wurde behufs Einführung der Lehrerschaft in die revidirte „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“. Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen unterblieben auch diesmal sowohl betreffend Ein- und Durchführung des Turnunterrichtes in den Schulen, als in Beziehung auf den Turnunterricht in den Lehrerbildungsanstalten — einzige Neuenburg erliess ein Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Primarlehrer mit Berücksichtigung des Turnens —; dagegen wurden da und dort Mahnungen und Weisungen erteilt, Turnplatz und Geräte mit den Forderungen des neuen Lehrmittels in Einklang zu bringen und die vorgeschriebene Stundenzahl möglichst einzuhalten.

In Luzern fand vom 5. bis 11. März eine mit praktischen Übungen verbundene Konferenz statt von Turnlehrern an den kantonalen und privaten Lehrerbildungsanstalten, sowie von Leitern kantonaler Lehrerturnkurse, welche zahlreich beschickt wurde. Nicht vertreten waren die Stände Uri, Nidwalden, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell I.-Rh. Mit Rücksicht auf diese Konferenz unterblieb die Inspektion des Turnunterrichtes in den Seminarien.

Auch die in Aussicht genommene Besichtigung des Turnunterrichtes an den höhern Volksschulen durch Organe des Bundes wurde verschoben, weil sich die französische und italienische Ausgabe der „Turnschule“ verzögerte und doch zugewartet werden sollte, bis die betreffende Lehrerschaft wenigstens im Besitz derselben war.

Den Tabellen über den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1898/99 lassen sich folgende Angaben und Vergleichungen entnehmen:

1) Vergleiche den Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1899. — Die in Klammern beigesetzten Zahlen enthalten die Angaben des Jahres 1898.

Von den 3906 Schulgemeinden (22 weniger als im Vorjahr) beziehungsweise Schulkreisen besitzen:

genügende Turnplätze	2815 = 72 %	(71 %)
ungenügende Turnplätze	529 = 13,6 "	(15 ")
noch keinen Turnplatz	562 = 14,4 "	(14 ")
alle vorgeschriebenen Geräte	1760 = 45 "	(46 ")
nur einen Teil der Geräte	1353 = 34,7 "	(33,5 ")
noch keine Geräte	793 = 20,3 "	(20,5 ")
ein genügendes Turnlokal	496 = 12,6 "	(11,8 ")
ein ungenügendes Turnlokal	193 = 5 "	(5,9 ")
noch kein Turnlokal	3217 = 82,4 "	(82,3 ")

Im grossen Ganzen sind die Verhältnisse in allen drei Punkten: Platz, Geräte und Turnlokal ziemlich stabil geblieben.

Alle Schulgemeinden haben Turnplätze in den Kantonen: Uri, Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. Je eine Schulgemeinde ist ohne Turnplatz in den Kantonen: Zürich (7 im Vorjahr), Schwyz, Zug, Baselland, Aargau und Thurgau. In Glarus sind 2 Berggemeinden ohne Turnplatz und 1 Talgemeinde benutzt vertraglich den Turnplatz einer Nachbargemeinde; Neuenburg hat 3 Berggemeinden, wo Lehrerinnen wirken, und Genf 2 Privatschulen ohne Turnplatz.

Für die übrigen Kantone ergibt sich betreffend die Gemeinden ohne Turnplatz folgende Reihenfolge:

1. Bern	3,1 % (3,8 %)	6. Wallis	31,4 % (31,4 %)
2. Luzern	17 " (16 ")	7. Graubünden	35,1 " (36,9 ")
3. St. Gallen	17,9 " (19,8 ")	8. Freiburg	45 " (30,3 ")
4. Waadt	19,6 " (20 ")	9. Tessin	53,6 " (53,6 ")
5. Nidwalden	31,2 " (37,5 ")		

In Freiburg hat sich die Zahl der Gemeinden ohne Turnplatz von 67 auf 101 vermehrt (?). Luzern ist etwas zurückgekommen, ist aber mit Exekutivandrohung vorgegangen.

In den Kantonen Uri, Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau sind alle Gemeinden wenigstens teilweise mit Turngeräten versehen. In Zug und Genf ist je 1 Schule ohne Hülfsmittel. Glarus, das im letzten Berichte keine Gemeinde aufführte ohne Geräte, hat nunmehr deren 3, und Neuenburg zeigte 1898 nur 2 Schulen ohne Geräte, diesmal deren 9.

Unter Weglassung der Kantone mit keiner oder nur einer Schule ohne Geräte ergibt sich folgende in Prozenten aufsteigende Reihe:

1. Zürich	3,7 % (1,7 %)	8. Waadt	25 % (25 %)
2. Glarus	9,7 " (0 ")	9. St. Gallen	25,1 " (23,2 ")
3. Bern	10,2 " (11,5 ")	10. Nidwalden	31,2 " (50 ")
4. Schwyz	13,3 " (13,3 ")	11. Graubünden	47,6 " (51 ")
5. Neuenburg	13,4 " ()	12. Tessin	71,5 " (71,5 ")
6. Luzern	18 " (16,6 ")	13. Wallis	88,5 " (88,5 ")
7. Freiburg	19,6 " (20,8 ")		

Die grösste Abstufung zeigt sich in Bezug auf die Turnlokale (Turnhallen). Während in Obwalden noch keine Gemeinde ein solches besitzt, stehen in Baselstadt allen Schulen Turnhallen zur Verfügung. Zwischen diesen Grenzen liegen die übrigen Kantone mit allen möglichen Prozenten. Diese Mannigfaltigkeit hängt offenbar zusammen mit städtischen und industriellen Verhältnissen einer- und landwirtschaftlichen anderseits. In einer Reihe von Kantonen werden an die Erstellung von Räumlichkeiten, welche den Turnunterricht unabhängig machen von Jahreszeit und Witterung, Staatsbeiträge erteilt im gleichen Verhältnis wie Neubauten und Hauptreparaturen von Schulhäusern bedacht werden. So hat sich die Zahl der Gemeinden mit genügenden Lokalen um 34 vermehrt, während die Zahl derjenigen mit ungenügenden und ohne Lokale sich um 38, beziehungsweise um 18, verminderte.

* *

In den Kantonen Zürich, Uri, Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Tessin und Wallis ist das Turnen in allen Schulen teils während des ganzen Jahres, teils nur in der bessern Jahreszeit eingeführt. Zug und Thurgau haben je 1, Glarus und Genf je 2 nichtturnende Schulen. Die andern Kantone rangieren sich bezüglich der Schulen ohne Turnen folgendermassen:

1. Bern	2,1 % (2,7 %)	6. St. Gallen	22 % (19,5 %)
2. Freiburg	3,9 " (3,9 ")	7. Luzern	26 " (23,4 ")
3. Neuenburg	4,3 " (4 ")	8. Graubünden	27 " (24,8 ")
4. Schwyz	11,7 " (11,7 ")	9. Nidwalden	31,2 " (37,5 ")
5. Waadt	12,7 " (13,2 ")		

Stabil sind geblieben Freiburg und Schwyz, einen Fortschritt weisen Bern, Waadt und Nidwalden auf, zurückgegangen sind Neuenburg, St. Gallen, Luzern und Graubünden.

Die Zahl der Primarschulen, welche das vorgeschriebene Minimum der jährlichen Turnstunden erreichen und überschreiten, hat sich im Berichtsjahr um 100 gehoben und die Zahl der Schulen mit einer geringern jährlichen Stundenzahl ist um 167 gesunken.

Von den 5472 Schulen (67 weniger als 1898) wird das Minimum von 60 Stunden per Jahr

innegehalten in	2049 Schulen = 37,4 % (35,2 %)
noch nicht	3423 " = 62,6 % (64,8 ")

15 Kantone haben keine sogenannten Ergänzungss- oder Repetirschulen mit reduzierter Unterrichtszeit, in den andern werden die Knaben dieser Stufe verschieden gehalten. Keinen Turnunterricht erhielten dieselben in den Kantonen Zürich, Glarus und Graubünden, dagegen einen solchen in Baselland. In Luzern turnten von 1325 Wiederholungsschülern deren 133. Appenzell A.-Rh. berichtet: Die Übungsschüler in Heiden und Trogen turnen ganz, Urnäsch teilweise bis auf 60 Stunden, in den andern Gemeinden

15 bis 44 Stunden. In Appenzell I.-Rh. wird in 9 Repetirschulen geturnt, in 6 nicht. Schaffhausen: Die 9. Klasse der Primarschule turnt bei einer Schulzeit vom 1. November bis Lichtmess wöchentlich 1 Stunde, falls beim Fehlen eines Turnlokals das Wetter es erlaubt. St. Gallen: Es turnten das ganze Jahr 61 Ergänzungsschüler, nur teilweise 512, noch gar nicht 992. Die Ergänzungsschule wird in manchen Gemeinden durch einen achten Alltagschulkurs ersetzt. Thurgau: An 12 Schulen erhielten 176 Repetir- und Winterschüler das ganze Jahr, an 156 Schulen 1680 nur einen Teil des Jahres und an 17 Schulen 185 noch keinen Turnunterricht.

* * *

Von 486 höhern Volksschulen (14 mehr als im Vorjahr) haben:

einen genügenden Turnplatz	446	= 91,8 %	(92,4 %)
einen ungenügenden Turnplatz	32	= 6,5 "	(6,6 "
noch keinen Turnplatz	8	= 1,7 "	(1 "
die vorgeschriebenen Geräte vollständig	366	= 75,3 "	(77,7 ")
die vorgeschriebenen Geräte nur teilweise	114	= 23,5 "	(20,8 ")
noch keine Geräte	6	= 1,2 "	(1,5 ")
ein genügendes Lokal	234	= 48,2 "	(46,8 ")
ein ungenügendes Lokal	66	= 13,6 "	(15,7 ")
noch kein Lokal	186	= 38,2 "	(37,5 ")
Turnunterricht das ganze Jahr	280	= 57,6 "	(59 ")
Turnunterricht nur einen Teil des Jahres	198	= 40,7 "	(39,4 ")
noch keinen Turnunterricht	8	= 1,7 "	(1,6 ")
das Minimum der jährlichen Turnstunden erreichten	345	= 71 "	(68,4 ")
dieses Minimum erreichten nicht	141	= 29 "	(31,6 ")

Die Gesamtzahl der Knaben im turnpflichtigen Alter beträgt (ohne Wallis und die Ergänzungsschüler von Zürich) 157,637 oder 1995 weniger als 1898.

Lässt man die 1934 Dispensirten ausser acht, so haben von den 155,703 Überbleibenden Turnunterricht erhalten

das ganze Jahr	78671	= 50,5 %	(49,7 %)
nur einen Teil des Jahres	71133	= 45,7 "	(45,3 ")
noch gar nicht	5899	= 3,8 "	(5 ")

Zu den Kantonen Uri, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Tessin (mit 53,6 % der Gemeinden ohne Turnplatz und 71,5 % ohne Geräte), in denen alle Schüler Turnunterricht erhalten haben, gesellt sich nun auch Solothurn. (Im letzten Bericht ist irrtümlich Appenzell A.-Rh. statt Appenzell I.-Rh. in diese Reihe aufgenommen worden.) Für die übrigen Kantone kann mit Ausnahme von Zürich und Wallis bezüglich der nichtturnenden Knaben, exklusive der Dispensirten, folgende Stufung angeordnet werden.

1. Aargau	0,3 %	(0,2 %)	9. Zug	5 %	(4,8 %)
2. Neuenburg	0,4 "	(0,5 ")	10. Waadt	7,6 "	(7,7 ")
3. Freiburg	1 "	(1,6 ")	11. Glarus	9,7 "	(22,7 ")
4. Bern	1,3 "	(2 ")	12. Nidwalden	10 "	(12,1 ")
5. Appenzell A.-Rh.	2,5 "	(2 ")	13. St. Gallen	10,6 "	(21,4 ")
6. Genf	2,9 "	(10,6 ")	14. Luzern	12,4 "	(11,7 ")
7. Thurgau	2,9 "	(2 ")	15. Graubünden	13 "	(10,1 ")
8. Schwyz	4,4 "	(7,2 ")			

Bedeutende Fortschritte weisen auf Genf, Schwyz, Glarus und St. Gallen; zurückgegangen sind 6 Kantone, die übrigen zeigen einen schwachen Fortschritt.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe zeigt folgende Beteiligung:

		Schülerzahl am Anfang	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich :			
a. Verband Zürich und Umgebung, XVI. Kurs	788	714	
b. Verband Winterthur, XVII. Kurs	488	434	
c. Verband Zürich-Oberland, VII. Kurs	206	191	
	Kantonalverband, Total	1482	1339
Zürich, Kantonsschule (2 Jahreskurse)	167	167	
	Total Kanton Zürich	1649	1506
2. Kanton Bern, XII. Kurs	1423	1184	
3. Luzern, Knabensekundarschule, XI. Kurs	88	73	
4. Luzern, Stadt, IV. Kurs	166	131	
5. Kanton Solothurn, III. Kurs	820	662	
6. Baselstadt, X. Kurs	210	193	
7. Baselland, IV. Kurs	191	123	
8. Kanton Schaffhausen, II. Kurs	99	78	
9. Kanton St. Gallen, VI. Kurs	492	331	
10. Kanton Thurgau	276	240	
11. Kanton Aargau, V. Kurs	1471	1300	
12. Freiburg, Stadt, II. Kurs	—	—	
13. Davos, II. Kurs	—	—	
14. Einsiedeln, I. Kurs	44	30	
15. Chur, Kantonsschule	—	—	
16. Landwirtschaftliche Schule Strickhof	23	23	
	Total 1899	6952	5874
	" 1898	6134	5266
	Vermehrung	818	608

Am Unterricht beteiligen sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

		Offiziere	Unteroffiziere Soldaten, Turnlehrer
1. a. Im Verband des Kantons Zürich	38	175	
b. Zürich, Kantonsschule	4	2	
2. Kanton Bern	85	120	
3. Luzern, Knabensekundarschule	2	2	
4. Luzern, Stadt	3	10	
5. Kanton Solothurn	12	90	
6. Baselstadt	11	9	
7. Baselland	4	41	
8. Kanton Schaffhausen	4	13	
9. Kanton St. Gallen	4	40	
10. Kanton Thurgau	7	29	
11. Kanton Aargau	38	180	
12. Freiburg, Stadt	—	—	
13. Davos	—	—	
14. Einsiedeln	1	7	
15. Chur, Kantonsschule	—	—	
16. Landwirtschaftliche Schule Strickhof	1	—	
	Total 1899	214	718
	" 1898	230	592
	Vermehrung	—	126
	Verminderung	16	—

Wenn auch in einzelnen Kantonen die Beteiligung zurückgegangen ist — besonders in denjenigen, aus welchen der Ruf nach Einführung des Obligatoriums ertönt — so hat in andern Kantonen das Interesse für den Vorunterricht sich erhalten, oder in erfreulicher Weise noch zugenommen.

Immer mehr bricht sich auch die Überzeugung Bahn, dass dieser Unterricht, richtig betrieben, nicht nur für Lehrpersonal und Schüler von militärischem Vorteil ist, sondern dass ihm ein grosser erzieherischer Wert beigemessen werden muss. Die diesjährigen Resultate sind insofern bemerkenswert, als zum erstenmale alle Sektionen nach dem letztes Jahr aufgestellten Unterrichtsprogramm arbeiteten. Die Kurs- und Inspektionsberichte verzeichnen sowohl mit Bezug auf Marschfähigkeit als auch auf Schiessausbildung recht bemerkenswerte Leistungen.

In verschiedenen Kantonen sind beispielsweise gegen Schluss der Kurse eintägige Ausmärsche von 40—50 Kilometer, verbunden mit Distanzschätzungen und Besetzen von Stellungen, erfolgreich ausgeführt worden.

Im Scheibenschießen gelangte das Bedingungsschießen allgemein zur Durchführung und wurde meistens durch Schiessen mit Zielmunition vorgeübt.

Es ist ausser Zweifel, dass, je mehr im Vorunterricht darnach gestrebt wird, den Einzelnen körperlich zu entwickeln und zum gewandten Schützen zu erziehen, dieser Unterricht um so leichter die ihm in der Militärorganisation zugedachte Aufgabe erreichen und erfüllen wird.

c. Lehrerturnkurse.

Es wurden abermals zwei Turnlehrerbildungskurse in der Dauer von drei Wochen abgehalten; derjenige für die deutsche Schweiz mit 29 Teilnehmern fand in Winterthur, derjenige für die romanische Schweiz mit 39 Teilnehmern in Sitten statt. Letzterer wurde neben einer Anzahl von Waadtländern hauptsächlich von Wallisern besucht.

Folgende Kantone veranstalteten auf Grundlage der neuen „Turnschule“ Kurse für die Lehrer an der Volksschule: Zürich 3 Parallelkurse in Zürich, Winterthur und Rüti; Bern in Interlaken und St. Immer; Luzern Repetitionskurs in Luzern; Freiburg im Bezirk Veveyse; Baselland Kurs für sämtliche Turnunterricht erteilenden Lehrer; St. Gallen in St. Gallen, Rorschach und Straubenzell; Aargau 8 Kurse in den Bezirken; Appenzell A.-Rh. in Herisau; Appenzell I.-Rh. Kurs für alle turnfähigen Lehrer; Thurgau, zweite Abteilung des kantonalen Lehrerturnkurses für 4 Bezirke; Genf einen Normalkurs für solche, welche sich der pädagogischen Laufbahn widmen wollen.

Der schweizerische Turnlehrerverein liess vom 1. bis 21. Oktober 1899 in Glarus einen Turnkurs für Mädchenturnlehrer

abhalten; derselbe war von 24 Lehrern, drei Lehrerinnen und zwei Mitgliedern des Damentretnklubs in Glarus, zusammen 29 Teilnehmern benutzt. Die Kursteilnehmer hatten für die Reiseauslagen und den Unterhalt während des Kurses selbst aufzukommen. Diejenigen von ausserhalb Glarus erhielten aber von ihren Kantonen Subventionen. Dem schweizerischen Turnlehrerverein selbst erwuchs aus dem Kurse eine Ausgabe von Fr. 985. 65. Ferner eine solche von Fr. 913 aus der Herausgabe der „Monatsblätter für das Schulturnen“, die, wie früher, auch im Berichtsjahre regelmässig publizirt worden sind¹⁾.

VIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.²⁾

Die schweizerischen permanenten Schulausstellungen erfreuen sich nach den von ihnen eingelangten Berichten einer befriedigenden Entwicklung und Tätigkeit. Diejenige von Zürich hat sich in die schon im Vorjahr bezogenen neuen Räumlichkeiten im Wollenhof eingelebt. Die Tätigkeit der Verwaltung war vornehmlich darauf gerichtet, die Installation bis ins Detail durchzuführen und das Inventar der Sammlungen soweit wie möglich planmässig zu ergänzen, das Archiv der Schulgesetzgebung und Verwaltung systematisch zu vervollständigen und die Benutzung der Bibliothek durch Anlage eines nach Fächern geordneten Kataloges (neben dem gedruckten alphabetischen) zu erleichtern.

Die bernische hatte im Berichtsjahre eine ausserordentliche Arbeit zu bewältigen an der auf den allgemeinen schweizerischen Lehrertag veranstalteten Spezialausstellung. Dagegen brachte ihr dieser Anlass eine wertvolle, zum grossen Teil geschenkweise Vermehrung an neuesten Lehrmitteln.

Ebenso hat das pädagogische Museum in Freiburg einen wesentlichen Zuwachs an Sammlungsgegenständen zu verzeichnen.

Die neuengburgische erfreut sich von seiten der Lehrerschaft und der Schulkommissionen eines fleissigern und regelmässigern Besuches als früher; derselbe ist hauptsächlich hervorgerufen durch das vom Komite der Ausstellung monatlich unentgeltlich herausgegebene Bulletin über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik. Im Berichtsjahre hat die Verwaltung ferner einen neuen Katalog der Ausstellung herausgegeben. Unterm 24. Februar 1899 hat die Ausstellung neue Statuten erhalten.³⁾

Für die junge Ausstellung in Lausanne wurden während des Berichtsjahres die Räume eingerichtet und die Eröffnung wird gleichzeitig mit dem Einzuge der beiden Lehrerbildungsanstalten in das neue Gebäude stattfinden.

¹⁾ Vergleiche den Bericht des eidgenössischen Departements des Innern über seine Geschäftsführung im Jahre 1899.

²⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1899.

³⁾ Beilage I, pag. 164—165.

In Solothurn ist sodann für den Kanton auch eine „pädagogische Sammelstelle“ eröffnet worden.

Über den ökonomischen Stand und die Wirksamkeit der Anstalten kann aus folgender Zahlnzusammenstellung ein Bild gezogen werden:

Kan- tons- u. Ge- meinde- bei- träge	Ein- nahmen Fr.	Aus- gaben Fr.	Saldo Fr.	Inventar- wert Fr.	Umfang der Fach- samml. Be- suche nach Stück.			Ausge- liehene Gegen- stände
					Fachsamml.	Be- suche	nach Stück.	
Zürich . .	10630	16470	16170	+ 300	70500	49703	3735	3422
Bern . .	6700	10700	10672	+ 28	62978	?	3677	12484
Freiburg .	3756	6256	6295	— 39	?	11900	3140	1501
Neuenburg	2100	4140	4912	— 772	21536	?	369	?
Lausanne .	1000	2000	14187	— 12187	9500	—	—	75

IX. Berset-Müllerstiftung.

Es ist letztes Jahr bemerkt worden, dass sich der Einrichtung des Lehrerasyls, welches den Zweck der Stiftung bildet, einstweilen ein Pachtverhältnis entgegenstelle, das noch von der Stifterin selbst eingegangen sei und das erst mit dem 1. Mai 1900 ablaufe. Dieses Hindernis hätte gegen Ende des Berichtsjahres beseitigt werden können, indem der Pächter des Herrschaftsgebäudes auf dem Melchenbühl gute sich erbötiig erklärte, unter gewissen Bedingungen den Pachtvertrag auf Ende Oktober 1899 zu beenden; immerhin bemerkte er dabei, dass er vorzöge, das Pachtverhältnis bis Ende Oktober 1900 zu verlängern.

Bei der Erwägung der Frage, ob dieses Anerbieten für Auflösung des Pachtvertrages anzunehmen und sodann zur Einrichtung des Asyls zu schreiten sei, trat nun aber ein Bedenken materieller Natur auf. Der Stiftung steht infolge der freigebigen Aussetzung von Legaten in Gestalt von Renten, die durch das Testament angeordnet sind, einstweilen bloss ein jährlicher Zinsertrag von Fr. 14,000 zur Verfügung. Mit dieser Summe lassen sich die Kosten der Einrichtung des Asyls bei weitem nicht decken, sondern es wäre dazu der Zinsertrag mehrerer Jahre nötig. Anderseits hat auch die Deckung der Einrichtungskosten aus dem Kapitalvermögen der Stiftung ihr Bedenkliches, indem die dadurch herbeigeführte Reduktion des letztern nach Eröffnung der Anstalt auf deren Betrieb von sehr beengendem Einflusse wäre. Unter diesen Umständen begnügte sich der Bundesrat zunächst damit, dem Departement des Innern den Auftrag zu erteilen, vor allem die Art der Einrichtung des Lehrerasyls und den Belauf der damit verbundenen Kosten zu studiren und über das Ergebnis Bericht zu erstatten, wobei die Frage, ob für die Einrichtung das zinstragende Stiftungskapital in Mitwendung zu ziehen sei, einstweilen unpräjudizirt bleibt.

X. Schulwandkarte der Schweiz.

Die Arbeiten für die Erstellung der Schulwandkarte wurden eifrig fortgesetzt. Im Herbste 1899 ist das erste Blatt, die südwestliche Schweiz darstellend, vollendet worden; demselben sollen im Jahre 1900 die drei andern Blätter folgen, sodass 1901 der Druck des ganzen Werkes, sowie das Aufziehen desselben und die Verteilung an die Schulen stattfinden kann. „Erscheint dieser Termin auch lang, so lässt er anderseits ein völliges Gelingen des Werkes erwarten.“¹⁾

Es ist am Platze, hier schon vorauszunehmen, was die Budgetbotschaft des Bundesrates für das Jahr 1901 sagt, weil durch dieselbe angezeigt wird, dass die Schulwandkarte, für die schon durch Bundesbeschluss vom 31. März 1894 ein Kredit von Fr. 85,000 ausgesetzt wurde, nun definitiv im Frühjahr 1901 zur Verteilung an die Schulen gelangen wird. Es ist nicht ohne Interesse, hier die Mitteilungen aus der erwähnten bündesrätlichen Botschaft an die Bundesversammlung zu wiederholen²⁾, da sie über das Werden des Werkes orientiren und die Erhöhung des ursprünglichen Budgetansatzes begründen:

„1. In unserer Botschaft vom 20. März 1893 (Bundesblatt 1893 I 1019), ist für die Erstellung der Karte und den Druck einer Auflage von 8000 Exemplaren, ohne Montage derselben, ein Kredit von Fr. 85,000 berechnet. Sie beschlossen jedoch, dass die Karte vollständig montirt an die Kantone abzugeben sei und erhöhten zu dem Zwecke den Kredit auf Fr. 100,000. Demnach wurde für das Aufziehen einer Karte nur Fr. 1.37 eingesetzt. Die Leinwand, das Aufziehen und die Stäbe einer Karte kosten aber Fr. 6.—, für 8000 Exemplare also Fr. 48,000, was gegenüber dem Bundesbeschluss vom 31. März 1894 eine Mehrausgabe von Fr. 33,000 ergibt. Es scheinen damals keine näheren Informationen über die Kosten des Aufziehens und des dazu nötigen Materials eingeholt worden zu sein, und so muss denn eine Erhöhung des Kredites eintreten, um den Bundesbeschluss ausführen zu können.

2. Eine Überschreitung des Budgets ist ferner infolge der verbesserten Terraindarstellung eingetreten. Der Kostenvoranschlag von 1893 hatte eine Karte mit der Terrainbezeichnung in Relief tönen, wie diese Manier damals ausgebildet war, vorgesehen. Seither ist diese neue Methode der Terraindarstellung künstlerisch und technisch vervollkommen worden. Die von unserem Departement des Innern zur Begutachtung der Terraindarstellung eingesetzte Kommission hat sehr hohe Anforderungen gestellt und es ist auch, wie ein Vergleich der verschiedenen Vorlagen zeigt, gelungen, dieselben zu erfüllen. Dass damit grössere Opfer an Zeit und Geld gebracht werden müssen, konnte bei diesem Werk kein Hindernis bilden, das Vollkommenere zu wählen.

Die Mehrkosten gegenüber der budgetirten Summe betragen infolge Vermehrung der lithographischen Steine, wegen der schwierigen Reproduktion, des teureren Druckes und anderweitiger weniger wichtiger Umstände (Prozessführung, Materialanschaffungen etc.) total Fr. 34,000. Dabei ist zu bemerken, dass die Firma H. und A. Kümmerly & Frey, welche die Reproduktion des

¹⁾ Vergl. Botschaft des Bundesrates zum Budget pro 1900, Bundesblatt 1899, V 208.

²⁾ Bundesblatt 1900, V 307 und 308.

Terrainbildes und den Druck der Karte übernommen hat, es entschieden ablehnt, einen verbindlichen Devis für die noch restirenden Arbeiten einzureichen, da die Schwierigkeiten bei der Zusammenstimmung der vier Blätter nicht vorausgesehen werden können. Der angesetzte Betrag von Fr. 34,000 ist möglichst genau berechnet und kann jedenfalls nur sehr unbedeutend von der Schlussabrechnung abweichen.

Die Reproduktion des Terrainbildes wird im Januar 1901 vollendet sein und die Ausgabe der Karte kann im Frühling darauf beginnen.“

XI. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

1. Ausführung des Art. 27.

Die Lösung der Frage einer eidgenössischen Subvention der schweizerischen Primarschulen ist insoweit vorwärts geschritten, als im März der Bundesrat den gegen Ende des vorigen Jahres vom Departement des Innern unterbreiteten Entwurf „Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund“ in Beratung zog und ihn mit einigen Abänderungen am 21. des genannten Monats vorläufig zu seiner Vorlage erhob.

Mit der Weiterleitung an die Bundesversammlung wurde jedoch zugewartet, da, wie schon im Geschäftsbericht für 1895 geäussert wurde, es als angemessen erschien, dass der Entwurf der Erledigung der Vorlage über die Unfall- und Krankenversicherung nachzugehen habe.

2. Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben (Art. 33 der Bundesverfassung).

Gegen Verfügungen kantonaler Behörden, die gegen die Freizügigkeit der im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 vorgesehenen medizinischen Berufsarten verstossen, ist im Berichtsjahr nur ein Rekurs eingelangt, jedoch bevor er spruchreif war wieder zurückgezogen worden.

XII. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Anfang des Jahres 1897 fanden sich in Luzern die Vertreter der kantonalen Erziehungsdirektionen zum erstenmal in Luzern zusammen, um über Schulfragen von allgemeinem Interesse sich auszusprechen und auch um den persönlichen Austausch der Gedanken zu ermöglichen. Seit ihrem Bestehen hat sie bereits eine grössere Zahl von Fragen behandelt. Unzweifelhaft die wichtigste und weittragenste ist die Frage der Subventionirung der Primarschule durch den Bund. Die Institution hat sich als lebensfähig erwiesen und es ist dies dadurch zum Ausdruck gelangt, dass ein ständiger Sekretär eingesetzt wurde. Die Konferenz scheint berufen, diejenigen Schulfragen, welche als schweizerische bezeichnet

werden können, in ihrem Schosse auszutragen und das, was in unsren schweizerischen Verhältnissen durchaus nötig ist, verwirklichen zu können, nämlich die Schule, so viel als es möglich ist, von der Politik und politischen Aspirationen loszutrennen und sie damit vor mancher Klippe zu bewahren. Es wird nicht ohne Interesse sein, hier das Statut der Konferenz, wie es vorläufig festgestellt worden ist, in extenso zum Abdruck zu bringen:

Bestimmungen betreffend die periodischen Zusammenkünfte der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 1. Zur Behandlung gemeinsamer, die Schule und Jugenderziehung beschlagender Fragen, sowie im Interesse gegenseitiger Fühlungnahme versammeln sich die Vorsteher sämtlicher kantonalen Erziehungsdepartemente wenigstens einmal jährlich.

§ 2. Die Konferenz setzt jeweilen für ein Jahr den Vorort der Konferenz fest. Hiebei sind die verschiedenen Landesteile entsprechend zu berücksichtigen. Der Erziehungsdirektor des betreffenden Kantons ist für ein Jahr Vorsitzender der Konferenz.

§ 3. Zur Vorbereitung der Geschäfte bestellt die Konferenz zur Unterstützung des Vorsitzenden alljährlich zwei Beisitzer, wobei die verschiedenen Landesteile im Laufe der Jahre möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 4. Die Konferenz bestellt einen ständigen Sekretär, der das Protokoll führt und im Auftrag des jeweiligen Präsidenten die aus der Vorbereitung der Geschäfte sich ergebenden nötigen Arbeiten besorgt. Ausserdem hat er die ihm jeweilen von der Konferenz beschlossenen besondern Aufträge auszuführen.

Er hat die von den einzelnen Erziehungsdepartementen verlangten Informationen zu liefern und u. a. insbesondere auch die Sammlung des die Schulgesundheitspflege, den Schulhausbau und die Schulmobiliarfrage betreffenden Materials im Auge zu behalten.

Die Ergebnisse der auf Wunsch eines Kantons angehobenen Enquêteen sind jeweilen sämtlichen kantonalen Erziehungsdepartementen zur Orientirung zuzustellen.

§ 5. Der jeweilige Vorsitzende und der Sekretär bilden das Bureau der Konferenz. Das letztere ist befugt, zur Orientirung über besondere Fragen Fachmänner beizuziehen.

§ 6. Will sich ein kantonales Erziehungsdepartement über schweizerische Schulfragen Aufschluss verschaffen, so steht ihm das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz für Sammlung, Aushingabe und Verarbeitung des notwendigen Materials zur Verfügung.

§ 7. Die Ausgaben für die Erziehungsdirektorenkonferenzen (Druckausgaben, Expertisen etc.) werden grundsätzlich durch Bei-

träge aller beteiligten Erziehungsdepartemente gedeckt, die nach Massgabe der Wohnbevölkerung der Kantone verteilt werden; in den ersten Jahren des Bestandes der Konferenz kommen hiefür der Vorortskanton und die Kantone, welchen die Beisitzer angehören, auf.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1899.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der Volkschule des Kantons Zürich bildet der 11. Juni 1899 insofern, als an diesem Tage die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Volksschule — vom Zürchervolk mit 41,371 Ja gegen 25,860 Nein angenommen wurde. Wenn dieses Gesetz, das mit dem 1. Mai 1900 in Kraft erwächst, den Forderungen der Verfassung von 1869 — Ausdehnung der Volksschule auf das reifere Jugendalter und republikanische Bürgerbildung — infolge Wegfalls der im ursprünglichen Entwurf enthaltenen obligatorischen Bürgerschule auch nicht im vollen Umfange gerecht wird, so bedeutet dasselbe doch gegenüber dem bisherigen Zustand gesetzgeberisch einen wesentlichen Fortschritt. Unter den Neuerungen sind besonders zu erwähnen:

1. Ausdehnung der Alltagsschulpflicht von 6 auf 8 Jahre, immerhin mit der Einschränkung, dass es den Gemeinden freigestellt ist, im Sommersemester bloss die Stundenzahl der bisherigen Ergänzungsschule (8) inne zu halten.
2. Herabsetzung des Schülermaximums auf 70 (bisher 80, beziehungsweise 100).
3. Wegfall der Ergänzungs- und Singschule.
4. Obligatorium des Handarbeitsunterrichts für Mädchen von der 4. Klasse an bis zum Schluss der Primarschule und Ausdehnung auf die Stufe der Sekundarschule. (Bis anhin beschränkte sich dieser Unterricht auf die Realschule, 4. bis 6. Klasse.)
5. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung des fakultativen Handarbeitsunterrichts für Knaben. Mit Genehmigung des Erziehungsrates kann derselbe sowohl an Primar- als an den Sekundarschulen eingeführt und durch Staatsbeiträge unterstützt werden.

6. Völlige Unentgeltlichkeit der obligatorischen und vom Erziehungsrat empfohlenen Lehrmittel und der Schulmaterialien an der Primar-, Arbeits- und Sekundarschule.
7. Übernahme von $\frac{2}{3}$ (bisher $\frac{1}{2}$) der gesetzlichen Barbesoldung der Primarlehrer durch den Staat.
8. Beteiligung des Staates an den freiwilligen Lehrerbesoldungs-erhöhungen der Gemeinde bis zum Besoldungsbetrag von Fr. 1800 (bisher Fr. 1500) für Primar- und Fr. 2200 (bisher Fr. 2000) für Sekundarlehrer (Alterszulagen nicht inbegriffen).
9. Grössere staatliche Besoldungszulagen (bisheriges Maximum Fr. 300, nunmehriges Fr. 500).
10. Gesetzliche Regelung der Arbeitslehrerinnenbesoldung und Übernahme von $\frac{2}{3}$ derselben durch den Staat, sowie Ge-währung von Alterszulagen an die Lehrerinnen. (Bis anhin leistete der Staat in dieser Richtung gar keine Beiträge.)
11. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Vikariatsentschädigungen an Arbeitslehrerinnen.
12. Übernahme der vollen Kosten der Stellvertretung für Lehrer und Arbeitslehrerinnen bei eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie, sowie für die Lehrer bei Rekrutendienst oder regelmässigen Wiederholungskursen (bis anhin nur für Lehrer und nur bei eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie und bei Rekruten-dienst).
13. Erhöhung der Vikariatsbesoldung für Primarlehrer von Fr. 20 auf Fr. 30, für Sekundarlehrer von Fr. 25 auf Fr. 35 per Woche.
14. Unterstützung von Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen und Übernahme oder Errichtung solcher Anstalten durch den Staat selbst. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

Die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 6 auf 8 Alltagsschul-jahre ermöglicht vor allem den Unterricht gründlicher und frucht-bringer zu gestalten.

Für die Lehrerschaft bringt das Gesetz eine Reihe neuer Ver-pflichtungen und zwar insbesondere für die Lehrer an ungeteilten Schulen, indem namentlich hier die Aufgabe der Schulführung durch die Erweiterung der Schulpflicht schwieriger gestaltet wird; es bringt aber auch etwelche ökonomische Besserstellung für die Lehrerschaft, indem der Staat nunmehr die Stellvertretungskosten bei Krankheit und Militärdienst vollständig übernimmt und die

wöchentliche Entschädigung für die Vikare erhöht. Ferner hilft das Gesetz indirekt mit, den Gemeinden die Verabfolgung grösserer freiwilliger Besoldungszulagen an die Lehrer zu erleichtern, da der Staat seine Beitragspflicht bedeutend erweitert hat.

Namentlich für die Schulgemeinden schliesst das neue Volksschulgesetz grosse Vorteile in sich. Abgelegenen und ökonomisch bedrängten Schulgemeinden, deren Schulen bis anhin unter einem beständigen Lehrerwechsel und dessen nachteiligen Folgen gelitten haben, ist die Möglichkeit geboten, sich bleibende Lehrkräfte zu sichern, indem der Staat diesen Gemeinden staatliche Besoldungszulagen bis zum Maximalbetrage von Fr. 500, je nach der Zahl der an der Schule verbrachten Dienstjahre des Lehrers, gewähren kann. Im weitern bedeutet das Gesetz eine zum Teil nicht unerhebliche Entlastung für die Schulgemeinden, so bei der Besoldung der Arbeitslehrerinnen, der gesetzlichen Barbesoldung für die Primarlehrer, der Subvention an die freiwilligen Gemeindezulagen etc.

Immerhin ist nicht zu verkennen, dass eine grössere Zahl von Schulgemeinden infolge Herabsetzung des Schülermaximums auf 70 und Ausdehnung der Unterrichtszeit für Primar- und Arbeitsschule sich genötigt sehen wird, neue Lehrstellen zu errichten und Schulhaus-Um- beziehungsweise Neubauten vorzunehmen.

Da § 14 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 lautet:

„Die Schulpflicht dauert 8 Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

„Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen“

und weil gemäss § 86 des Volksschulgesetzes sich alle Gemeinden bis zum Ende des Jahres 1899 darüber schlüssig zu machen hatten, ob sie für das siebente und achte Schuljahr täglichen Unterricht einführen oder von der in Lemma 2 des oben zitierten § 14 gewährten Fakultät Gebrauch machen wollten, so wurden sämtliche zürcherische Primarschulpfleger eingeladen, die zur Vorberatung des Entscheides der Schulgemeinde erforderlichen Schritte zu tun und die Versammlung der zum Entscheid berufenen Schulgemeinde so rechtzeitig zu veranstalten, dass der Beschluss derselben innerhalb der äussersten, nach Gesetz gegebenen Frist, wo immer möglich aber früher, erfolgen konnte.

Mit Schluss des Jahres hatten sämtliche Schulgemeinden in Sachen Beschluss gefasst.

Die statistische Übersicht der Gemeinden mit Ganzjahr- und Winterschulen, sowie der Zahl der dieselben besuchenden Schüler gibt folgendes Bild :

Bezirk	Schulgemeinden						Zahl der Schüler					
	mit Ganzjahr- schulen			mit Winter- schulen			der Ganzjahr- schulen			der Winter- schulen		
	Total	Zahl	in %/ der Ge- samt- zahl	Total	Zahl	in %/ der Ge- samt- zahl	Total	Zahl	in %/ der Ge- samt- zahl	Total	Zahl	in %/ der Ge- samt- zahl
Zürich . .	*18	13	72,2	5	27,8		17439	17151	98,3	288	1,7	
Affoltern . .	22	13	59,1	9	40,9		1716	1271	74,1	445	25,9	
Horgen . .	24	15	62,5	9	37,5		4501	3897	86,6	604	13,4	
Meilen . .	18	13	72,2	5	27,8		2463	2111	85,7	352	14,3	
Hinwil . .	50	33	66	17	34		4548	3814	83,9	734	16,1	
Uster . .	30	18	60	12	40		2339	1805	77,2	534	22,8	
Pfäffikon . .	42	25	59,5	17	40,5		2468	1653	67	815	33	
W'thur . .	52	29	55,8	23	44,2		6930	5700	82,3	1230	17,7	
Andelfingen . .	35	7	20	28	80		2327	659	28,3	1668	71,7	
Bülach . .	32	5	15,6	27	84,4		3176	501	15,8	2675	84,2	
Dielsdorf . .	33	2	6,1	31	93,9		2185	237	10,8	1948	89,2	
	Total	356	173	48,6	183	51,4	50092	38790	77,5	11293	22,5	

* Dietikon (kath.) und Dietikon (ref.) werden gemäss § 3 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 auf 1. Mai 1900 zu einer Schulgemeinde verschmolzen.

Zur Vorberatung der Frage der Erweiterung der Alltagsschule um ein 7. und 8. Schuljahr und der Aufstellung eines Lehrplans für die Primar- und Sekundarschule wurde eine Kommission von 11 Mitgliedern (Lehrer) ernannt. Über die Ausführung des Gesetzes wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Am Schlusse des Schuljahres 1898/99 wurde im Kanton Obwalden durch Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1899¹⁾ allen Gemeinden fakultativ das Recht zuerkannt, an Stelle der an die 6-kурсige Primarschule anschliessenden, wenig beliebten obligatorischen Wiederholungsschule, „mit gesetzlich bloss je 120 Stunden in zwei Jahren“ einen regelmässigen siebenten Winterhalbjahreskurs zu setzen. Beinahe überall wurde von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Im Kanton Solothurn ist am 1. Mai 1899 das unterm 23. April 1899 angenommene „Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl“ in Kraft getreten.²⁾ Die Alterszulagen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen steigen darnach nach 20 Dienstjahren im Maximum bis auf Fr. 500, nach dem alten Gesetz bloss bis auf Fr. 200. Eine ebenso erfreuliche Besserung der Besoldungsverhältnisse ist im Berichtsjahr für den Kanton Aargau zu verzeichnen. Durch die unterm 23. November 1898 vorgenommene Verfassungsrevision, in Kraft getreten auf 1. Mai 1899, ist die Mindestbesoldung der Volks-

¹⁾ Beilage I, pag. 70.

²⁾ Beilage I, pag. 70 und 71.

schullehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400 erhöht worden.¹⁾ Das bezügliche Ausführungsgesetz von demselben Datum, „Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen“²⁾ hat demnach die Mindestbesoldung für Primarlehrer auf Fr. 1400, für Fortbildungslärer bei zwei Klassen auf Fr. 1700, bei drei Klassen auf Fr. 2000, für Bezirkslehrer auf Fr. 2500, für Lehrerinnen an Mädchenbezirksschulen auf Fr. 2200 angesetzt. Zu diesen Grundgehalten kommen nun noch Alterszulagen von Fr. 100 nach 5, Fr. 200 nach 10, Fr. 300 nach 15 Dienstjahren. Die Mindestbesoldung für eine Arbeitslehrerin ist mit Fr. 130 für jede Abteilung festgelegt.

Wenn nun auch die vorstehenden Mitteilungen einen erfreulichen Erfolg auf dem Boden der kantonalen Schulgesetzgebung bekunden, so ist dem Berichterstatter doch nicht erspart, das Gegenteil aus den Kantonen Glarus und Appenzell A.-Rh. zu melden, wo die dem Volke vorgelegten Schulgesetze Schiffbruch gelitten haben.

Der Landsgemeinde Glarus wurde ein Beschlussesentwurf zur Annahme vorgelegt, in welchem grundsätzlich die Einführung des achten Schuljahres und die Abschaffung der Repetirschule vorgesehen war. Die Landsgemeinde hat den Vorschlag abgelehnt. Zu diesem Entscheid des Souveräns bemerkt der Bericht der Erziehungsdirektion:

„Wir zweifeln nicht daran, dass nach und nach doch die Einsicht sich Bahn brechen wird, dass der Kanton Glarus, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben, um mit denjenigen Kantonen Schritt zu halten, welche das achte Schuljahr bereits eingeführt haben und um die heranwachsende Jugend mit dem nötigen Wissen und Können auszurüsten, deren sie in dem immer schwerer werdenden Existenzkampf bedarf, das achte Schuljahr einführen muss. Der Gedanke der Einführung des 8. Schuljahres ist mit dem negativen Entscheide der Landsgemeinde nicht begraben; die naturgemäße Entwicklung der Dinge wird denselben beständig wach erhalten, bis er schliesslich zur Verwirklichung gelangt sein wird.“

Dasselbe Schicksal hatte im Kanton Appenzell A.-Rh. der von der Landesschulkommission vorgelegte Entwurf für ein neues Schulgesetz, der von der Landsgemeinde mit erdrückendem Mehr verworfen wurde; doch ist hier zu erwähnen, dass der Kantonsrat unterm 20. März 1899 § 8 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878 dahin interpretirt hat, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr zu ersetzen,³⁾ in ähnlicher Weise, wie dies auch im Kanton St. Gallen gehalten wird.

¹⁾ Beilage I, pag. 71.

²⁾ Beilage I, pag. 71 und 72.

³⁾ Beilage I, pag. 159.

In andern Kantonen ist man an der Arbeit, durch umfassende neue Schulgesetzesvorlagen das Schulwesen vorwärts zu bringen, so in den Kantonen Schwyz, Wallis, Neuenburg.

Im Kanton Schwyz ist eine Revision der kantonalen Schulorganisation in Angriff genommen worden. Das Gesetz wird seinerzeit die Volksabstimmung zu passiren haben, da nach der revidirten Verfassung die Gesetzgebung über das Volksschulwesen nicht mehr ausschliesslich in die Kompetenz des Kantonsrates fällt.

Ebenso ist im Kanton Wallis ein allgemeines Schulgesetz über die Primarschulen (inkl. die Repetirschulen und die Rekrutenvorkurse) und die Lehrerseminarien in Arbeit und es sind weitere Kreise durch Kreisschreiben vom 15. Juli 1899 um ihre Meinungsäusserung über eine ganze Reihe von Punkten eingeladen worden. Das Nämliche hat das Erziehungsdepartement des Kantons Neuenburg getan, indem es unterm 10. März 1899 durch Zirkular alle Interessenten eingeladen hat, ihre Bemerkungen und Erfahrungen betreffend das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1889 einzugeben, damit sie bei der beabsichtigten Totalrevision desselben berücksichtigt werden könnten.

Im fernern ist noch von den folgenden Vorarbeiten für Spezialgesetze auf dem Gebiete des Schulwesens im Kanton Bern Kenntnis zu geben :

1. Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitete mit Rücksicht auf zahlreiche Petitionen dem Regierungsrat einen Gesetzesentwurf betreffend die „Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen“. Diese Vorlage, mit welcher eine kleine Ergänzung des Primarschulgesetzes und die Revision eines Artikels des Gesetzes vom 27. Mai 1877 verbunden ist, wurde vom Grossen Rat durchberaten und angenommen. Die Volksabstimmung steht noch aus.

Am 19. Mai 1899 erklärte der Grosser Rat des Kantons Bern eine Motion erheblich, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, „Bericht und Antrag zu bringen behufs gesetzlicher Regelung der Streitfrage, ob das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen nur den Eltern oder auch solchen Personen zusteht, welchen die Zucht der Kinder gesetzlich anvertraut ist“. Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitete dem Regierungsrat Bericht und Antrag und kam in Übereinstimmung mit einem Urteil der Berner Polizeikammer zum Schlusse, dass in Wirklichkeit gar keine Streitfrage vorliege, da nur diejenigen Personen, welchen durch positive gesetzliche Bestimmungen das Züchtigungsrecht ausdrücklich eingeräumt ist, ein solches ausüben können, ohne sich einer Strafverfolgung auszusetzen, dass es ferner in der Gesetzgebung keine Bestimmung gebe, die sich zu einer authentischen Interpretation eigne, dass also, wenn der Lehrerschaft das Züchtigungs-

recht zuerkannt werden solle, der Erlass einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung unumgänglich nötig sei. In Bezug auf die Opportunität eines solchen gesetzlichen Erlasses wurde dargelegt, dass die Beratung desselben im Volke einen äusserst schlechten Eindruck machen würde. Der Schlussantrag lautete, es sei der Motion keine Folge zu geben.

Der Regierungsrat schloss sich den Auseinandersetzungen der Direktion des Unterrichtswesens an, meinte aber, dass es möglich sei, der Lehrerschaft das Züchtigungsrecht zu erteilen, ohne Aufsehen zu erregen, und fasste am 25. Juli 1899 folgenden Beschluss:

„Auf Grundlage einer Vorlage der Direktion des Unterrichtswesens und gemäss ihrem Antrag beschliesst der Regierungsrat betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer:

1. „Der Antrag, die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer auf dem Wege der authentischen Interpretation, sei es von Bestimmungen des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, sei es irgend einer andern gesetzlichen Bestimmung, zu lösen, wird abgelehnt.
2. „Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer auf dem Gesetzeswege zu ordnen und zwar in dem Sinne, dass dem Volk ein Gesetzesentwurf vorzulegen sei, durch welchen entweder der Grosse Rat oder der Regierungsrat zum Erlass einer diese Frage endgültig regelnden Schulordnung ermächtigt wird.
3. „Die Direktion des Unterrichtswesens wird beauftragt, dem Regierungsrat zu handen des Grossen Rates innerhalb kürzester Frist einen derartigen Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Daraufhin wurde dem Regierungsrat folgender Gesetzesentwurf unterbreitet, den er am 30. August 1899 zum Beschluss erhob:

Der Grosse Rat beschliesst folgende Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht:

„§ 107^{bis}. Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen, durch welche bestimmt wird, in welchen Fällen und in welcher Weise als äusserstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disziplin in der Schule vom Lehrer eine körperliche Züchtigung ausgeübt werden darf.“

Diese Angelegenheit ist an eine grossräthliche Kommission gewiesen worden.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Das „Dekret über den abteilungsweisen Unterricht“ wurde im Grossen Rat des Kantons Bern am 21. November 1899 angenommen (s. Beilage I, pag. 72 und 73).

Durch den § 109 des Gesetzes vom 29. November 1898¹⁾ betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern vom 26. September 1879 wurde die Festsetzung des Zeitpunktes, auf welchen das neue Gesetz bezw. die einzelnen Abschnitte desselben in Kraft treten, dem Regierungsrat übertragen. Nachdem die Frist für das Begehr einer Volksabstimmung unbenützt abgelaufen war, ist am 11. Januar 1899 durch den Regierungsrat bei Anlass der Vollziehbarkeitserklärung des Gesetzes beschlossen worden, die darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Besoldung des Lehrpersonals an den Primar- und Sekundarschulen (§§ 61—64, 69, 70 und 96) haben schon auf Beginn des zweiten Quartals des gleichen Jahres in Kraft zu treten; im übrigen sei der Erziehungsrat ermächtigt, und beauftragt, das Gesetz von sich aus in Kraft zu erklären, immerhin so, dass es mit dem 1. Mai 1900 in seinem vollen Umfange in Kraft zu stehen habe.

Der Erziehungsrat traf vorab, behufs tunlichster Hebung der Schwierigkeit, welche der Übergang vom alten zum neuen Gesetze wegen der Verschiedenheit der Bestimmungen über das Schuleintrittsalter der Kinder darbot, unterm 20. April 1899 eine Verfügung, wonach an den Primarschulen mit Halbjahreskursen auf den bevorstehenden Sommerkurs in die 1. Klasse nur solche Kinder aufgenommen werden durften, welche schon vor dem 15. Oktober 1892 geboren waren.

Die Hauptschwierigkeit dieses Überganges jedoch ergab sich aus der Verschiebung des Schuljahranfangs. Mit Rücksicht auf diese letztere erliess der Erziehungsrat unterm 27. Juli 1899 des weitern noch folgende Verordnung:

1. Auf den nächsten Schulkurs (Wintersemester 1899/1900) sollen an denjenigen Orten, welche schon bisher Jahreskurse hatten, nur solche Kinder neu in die erste Klasse aufgenommen werden, welche vor dem 15. Oktober 1892 geboren sind.

2. An denjenigen Orten, welche bisher Halbjahreskurse hatten, haben die Kinder der 1. Klasse des laufenden Sommerkurses im nächsten Winter die Schule ebenfalls zu besuchen.

3. Im Frühjahr 1900 wird an den unter Ziffer 2 bezeichneten Schulorten nur die 7. Klasse entlassen; die 6. Klasse tritt im Herbste 1900 wieder ein und besucht im Winter 1900/1901 als 7. Klasse die Schule. Ihre Entlassung erfolgt im Frühjahr 1901. Ebenso besucht die 6. Klasse von 1900/1901 als 7. Klasse noch den Winterkurs von 1901/1902. Im Frühjahr 1902 wird dann nebst der 7. Klasse auch die 6. Klasse entlassen.

4. Vom Frühjahr 1902 an ist für die Klasseneinteilung und die Entlassung das neue Erziehungsgesetz massgebend.

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4—32.

Bezüglich des Überganges ist noch zu erwähnen, dass mit Hinsicht auf § 78 des Gesetzes vom 29. November 1898 den Gemeinden schon anlässlich der Anordnung der Schulpflegerwahlen vom Herbste 1899 gestattet wurde, da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, für die Mädchen Schulpflegen zu bestellen und in diese auch Frauen zu wählen, von welcher Lizenz indessen nirgends Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen fallen die auf den Übergang bezüglichen Beschlüsse, soweit dieselben von den Vollziehungsbehörden ausgegangen sind, in die Zeit des nächsten Berichtes.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat in seiner Verabscheidung der Jahresberichte der untern Schulbehörden pro 1899/1900 unterm 19. September 1900 die Schulräte dafür verantwortlich erklärt, dass die Schule gemäss Schulorganisation am 1. Oktober begonnen und ohne Unterbruch bis 1. Mai fortgesetzt werde, auch wenn die Schlussprüfung oder Schulinspektion vorher stattfinde und dass der Unterricht in den Halbtagschulen sich wenigstens auf 540 Stunden erstrecke.

Mit Rücksicht darauf, dass die für die Einführung des neuen Schulgesetzes im Kanton Zug²⁾ unumgänglich notwendigen Vorarbeiten eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, sodass das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes vor 1. Januar 1900 kaum möglich sei, hat der Regierungsrat dem Kantonsrate Übergangsbestimmungen vorgelegt, gemäss welchen das Gesetz erst mit 1. Januar 1900 in Kraft treten solle, immerhin in der Meinung, dass auch vor diesem Zeitpunkte einzelne Bestimmungen desselben in Kraft erklärt werden könnten. Auf Grund dieser Übergangsbestimmungen wurde dann auch § 13 des neuen Gesetzes, handelnd „vom schulberechtigten Alter“, schon für das Jahr 1899/1900 in Kraft erklärt; sodann wurde die baldige Ausarbeitung einer Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz in Aussicht genommen.

Im Berichtsjahre ist auf 1. November 1899 ein neues allgemeines Reglement betreffend die Primarschulen im Kanton Freiburg in Kraft getreten, nachdem es unterm 8. August vom Staatsrat erlassen worden war.³⁾ Ebenso ist der Lehrplan der französischen Primarschulen, dessen Ausgabe vergriffen war, unter Berücksichtigung der neuen Bedürfnisse und der in der Primarschule neu eingeführten Lesebücher abgeändert worden.⁴⁾

Am 25. November 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen:

„In den Primarschulen wird vom 1. Mai 1900 an Stelle der bisherigen Lateinschrift (Antiqua) die deutsche (spitze) Schrift

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 158 und 159.

²⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 32—47.

³⁾ Beilage I, pag. 75—102.

⁴⁾ Beilage I, pag. 102—116.

(Fraktur) als Anfangsschrift und zwar zunächst in der ersten Schulklasse und dann von Jahr zu Jahr höher steigend, eingeführt werden.“

Für den Kanton Schaffhausen ist eine neue Schulordnung, die übrigens von der alten nicht wesentlich abweicht, in gemeinsamer Verhandlung des Erziehungsrates und der Schulinspektoren durchberaten und vom Erziehungsrat auf 1. November 1899 in Kraft erklärt worden.¹⁾

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs der Alltagsschule im Kanton St. Gallen wurde in den Schulgemeinden kath. Tablat, Rotmonten, Goldach und Rorschacherberg, diejenige durch zwei Winterkurse in Gähweil beschlossen und nach Art. 76 des Erziehungsgesetzes vom Regierungsrat genehmigt. Damit hat diese neue Schulorganisation in 16 Schulgemeinden, die sich auf acht Bezirke verteilen, Eingang gefunden.

Der Erziehungsrat dieses Kantons hat sich in einem Spezialfall auch über die Verpflichtung italienisch Sprechender zum Schulbesuch folgendermassen schlüssig gemacht:

1. Die italienisch sprechenden Schulkinder der Gemeinde unterstehen im allgemeinen dem kantonalen Erziehungsgesetze und den bezüglichen Verordnungen.

2. Es sind ihnen deshalb auch die obligatorischen Lehrmittel je nach Bedürfnis gratis zu verabfolgen.

3. Dagegen können Kinder genannter Art, die erst im ergänzungsschulpflichtigen Alter in die Gemeinde kommen, vom Ortsschulrat, unter Zustimmung des Bezirksschulrates, je nach Umständen vom Schulbesuch dispensirt werden.

Auch die Schulbehörden des Kantons Thurgau sind nach wiederholter Prüfung dazu gekommen, an der Schulpflicht von Aufenthaltern mit fremder Sprache festzuhalten; sie haben im fernern die untern Organe aufgefordert, die Schulpflichtigen in gewissenhafter Weise zur Anzeige zu bringen²⁾ und eine allgemeine Hausordnung für die Schulen erlassen.³⁾

Nachdem die durch die Inspektorate im Kanton Thurgau gemachten Erhebungen bezüglich der Verwendung von Schulkindern für die Reinigung der Schullokalitäten ergeben hatten, dass diese Verwendung noch an manchen Orten stattfinde, wurden die Schulvorsteherchaften vom Erziehungsdepartement neuerdings auf das Unstatthafte dieses Gebrauches hingewiesen und zur Abhülfe aufgefordert. Ferner wurden dieselben angehalten, das Schulmobilier zu inventiren und zu versichern und für gehörige Instandhaltung besorgt zu sein. Bei gleichem Anlass wurde auch

¹⁾ Beilage I, pag. 117—118.

²⁾ Beilage I, pag. 162.

³⁾ Beilage I, pag. 162.

zu richtiger Heizung der Schulzimmer und gehöriger Reinigung gemahnt.

Im Kanton Waadt ist seit dem 1. April 1899 die Zahl der Schulinspektoren von drei auf sechs erhöht worden; im fernern ist hier noch zu erwähnen, dass am 26. Oktober 1899 in Neuenburg eine Zusammenkunft der Inspektoren der französischen Schweiz stattgefunden hat.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis hat unterm 10. Januar 1899 an alle Schulbehörden und Lehrer ein eindringliches Zirkular betreffend die Förderung des Sparsinnes in den Schulen durch Schulsparkassen erlassen.¹⁾

Im Kanton Genf hatte sich der Unterricht im Deutschen auf allen Stufen der Primarschule — und übrigens auch der andern Schulen — einer stets wachsenden Aufmerksamkeit von seite der Behörden und damit einer wachsenden Bedeutung zu erfreuen.

Im Berichtsjahre sind in mehreren Kantonen die Lehrpläne der Primarschulen einer Revision unterzogen worden, so ausser Freiburg (s. oben) noch in Schaffhausen, St. Gallen und Waadt, und es ist hierüber folgendes mitzuteilen:

Der von der Kantonallehrerkonferenz in den Versammlungen von 1897 und 1898 aufgestellte „Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen“ wurde vom Erziehungsrat behandelt und wird mit Genehmigung des Regierungsrates vorläufig für mehrere Jahre provisorisch in Kraft treten können auf Beginn des Schuljahres 1901/1902. „Da er gegenüber dem seit 1880 eingeführten Lehrplane bedeutende grundsätzliche Änderungen enthält, empfiehlt es sich, ihn in seiner Wirkung zunächst einige Jahre hindurch zu beobachten, bevor er definitiv genehmigt wird.“

Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen vom 1./6. März 1895 wurde mit Ausnahme von Abschnitt XII (weibliche Arbeiten) unterm 10./12. Mai 1899²⁾ aufgehoben und provisorisch für drei Jahre ein neuer, im Auftrage des Erziehungsrates und unter Mitwirkung einer erziehungsrätlichen Spezialkommission ausgearbeiteter eingeführt. Das Erziehungsdepartement bemerkt in seinem Geschäftsbericht pro 1899 dazu:

„Lesebücher und Lehrplan, wie sie aus den Beratungen der Lehrmittelkommission hervorgegangen, erscheinen nun als eine von den Oberbehörden genehmigte Vorlage für die Lehrerschaft und sollen gleich einem ersten Votum als Ausgangspunkt für die kommende Diskussion, sowie für die endgültige Feststellung der beiden gelten. Durch dieses Vorgehen ist es der Lehrerschaft ermöglicht, die Entwürfe nicht bloss auf Grund der Lektüre, sondern auch eines dreijährigen Gebrauches in den Schulen zu beurteilen. Möge

¹⁾ Beilage I, pag. 163.

²⁾ Beilage I, pag. 119—141.

nun aus der mit viel Fleiss und Mühe erstellten Vorlage und einer sich anschliessenden anregenden und sachlichen Diskussion schliesslich ein Werk hervorgehen, das auf lange Zeit der Primarschule zum Segen gereicht.“

Mit 1. Dezember 1899 ist der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Waadt erlassen¹⁾ und zur bessern Durchführung sind mehrere neue Lehrmittel zur Konkurrenz ausgeschrieben worden.

Im fernern ist hier noch zu erwähnen der revidirte Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Neuenburg vom 4. Februar 1899.²⁾

Es wird folgender Entscheid des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau für weitere Kreise nicht ohne etwelches Interesse sein.

Eine Schulvorsteherschaft, die wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche die Schule einstellt, wurde angewiesen, den Schulunterricht sofort wieder erteilen zu lassen; ebenso wurden Anfragen, ob die Schuleinstellung zulässig sei oder ob Kinder aus Häusern, wo die Maul- und Klauenseuche herrsche, vom Schulbesuche zu dispensiren seien, verneinend beantwortet. Wenn auch eine entfernte Möglichkeit der Seuchenverschleppung durch die Schulkinder bestehen mag, so tritt dieselbe doch sehr in den Hintergrund gegenüber den mannigfachen Möglichkeiten, die sonst der Verkehr für die Seuchenverschleppung bietet und es geht nicht an, hinsichtlich der Schule Massregeln zu treffen, während sonst Handel und Wandel frei bleiben. Bei diesem Anlasse mischten sich einzelne Tierärzte inkompakterweise in die Angelegenheiten der Schule; denn unter allen Umständen stehen den Tierärzten keine diesbezüglichen Massregeln zu, sondern sie hätten sich an die Bezirksärzte oder an das ihnen vorgesetzte Departement wenden müssen, wenn sie aus Gründen der Viehsanität Einstellung der Schulen oder Dispens vom Schulbesuche herbeiführen wollten.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand (s. statistischer Teil).

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1893/94	471723	1896/97	479254
1894/95	469110	1897/98	484442
1895/96	470677	1898/99	473058

¹⁾ Beilage I, pag. 141—156.

²⁾ Beilage I, pag. 156—158.

Es wird auffallen, dass das letzte Schuljahr einen so erheblichen Rückgang in der Schülerzahl aufweist. Das ist aber nur scheinbar: es ist nämlich für den Kanton Zürich die recht erhebliche Zahl der sogenannten Singschüler weggelassen worden. Die Singschule stand im Kanton Zürich als 10. Schuljahr mit blos einer wöchentlichen Stunde da. Sie fällt mit dem Inkrafttreten des neuen zürcherischen Volksschulgesetzes auf 1. Mai 1900 weg.

Wir unterlassen es, hier über das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen nach den einzelnen Kantonen Bericht zu erstatten. An der Gesamtzahl von rund 10,100 Klassen in der Schweiz sind die Knabenklassen und Mädchenklassen mit je zirka 11,5 %, die gemischten Klassen mit rund 77 % vertreten.

b. Absenzen (s. statistischer Teil).

Es ist gewagt, aus den Absenzenangaben Schlüsse auf die Schulhaltung im allgemeinen zu ziehen und es wird daher hier auf die in früheren Jahrbüchern gebrachte Reproduktion der Statistik über das Absenzenwesen in der Schweiz verzichtet. Das, was sich aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen statistisch hat eruieren lassen, findet sich im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches zusammengetragen. Es wird daher hierauf verwiesen. Das muss aber hier konstatirt werden, dass die obren Schulbehörden überall mit Eifer an der Arbeit sind, den in ihren kantonalen Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Absenzenbestimmungen eine strikte Ausführung zu geben; sie lassen es an Ermunterungen, aber auch an energischen Einladungen an die untern Behörden nicht fehlen, im Interesse eines gewissenhaften Schulbesuches für richtige Durchführung der Absenzenordnung und -Kontrolle zu sorgen.

So sind denn auch dieses Jahr wieder einige Erlasse zu erwähnen, die in der bezeichneten Richtung vorgehen. Das neue Volksschulgesetz für den Kanton Zürich¹⁾ vom 11. Juni 1899 hat die Absenzenbestimmungen wesentlich verschärft; auch der Kanton Obwalden hat dem Absenzenwesen in seiner neuen Verordnung für die Primarschulen vom 30. November 1899²⁾ seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, ebenso der Kanton Freiburg mit seinem „Allgemeinen Reglement“ vom 8. August 1899.³⁾ Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat sich in einem besondern Kreisschreiben vom 21. September 1899⁴⁾ gegen die missbräuchlichen Schulversäumnisse, die im Zusammenhang mit der sogenannten Alpgängerei stehen, gewendet und die Ortschulräte zu energischen Massnahmen gegen eingerissene Missbräuche im Absenzenwesen

¹⁾ Beilage I, pag. 55 ff.

²⁾ Beilage I, pag. 73—75.

³⁾ Beilage I, pag. 75—102.

⁴⁾ Beilage I, pag. 160.

verpflichtet. In diesem Sinne ist auch der weitere Beschluss des Erziehungsrates vom 8. November 1899¹⁾ gehalten, der sich auf die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für Schulkinder bezieht.

Wenn damit all das zusammengehalten wird, was im Laufe der letzten Jahre von den Bestrebungen auf dem Gebiete der Besserung des Absenzenwesens getan worden ist und worüber das Jahrbuch jeweilen Auskunft gegeben hat, so kann gesagt werden, dass die Schulpflichtigkeit für alle Kantone der Schweiz ohne Ausnahme nicht bloss auf dem Papier steht, sondern dass ihr im Rahmen des Möglichen mit allem Ernst zu genügen gesucht wird. Wenn dies beim besten Willen oft nicht möglich ist, so liegt, z. B. in den Gebirgsgegenden, die Schuld an äussern Verhältnissen, wie am weiten Schulweg der Kinder etc. So meldet der letzte Schulbericht aus dem Kanton Uri beispielsweise folgendes:

„Für 408 Kinder betrug der Schulweg über $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für 266 Kinder über 1—2 und $2\frac{1}{2}$ Stunden, und der weite Schulweg ist um so beschwerlicher, als er meistens in die hochgelegenen Bergheimwesen, oft über Lawinentäler und durch $\frac{1}{2}$ —1 Meter hohen Schnee führt.“

Das ist eine Stimme von vielen, die sich anführen liessen; hier sei nur kurz erwähnt, dass nach der schweizerischen Schulstatistik vom Jahre 1895 von 463,623 Primarschülern 21,124 einen Schulweg von 2,5—5 km., 3455 von 5—10 km. und 155 von mehr als 10 km. hatten. Das Verhältnis wird heute noch nicht wesentlich anders sein.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

1. Mit Bezug auf die ökonomische Stellung.

Über das geltende Recht mit Rücksicht auf die ökonomische Stellung der Primarlehrerschaft in der Schweiz orientirt die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, auf die hiemit verwiesen wird. Über die Erlasse im Berichtsjahre, die sich speziell auf die Primarlehrerschaft beziehen, ist folgendes zu melden:

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899²⁾ hat dem zürcherischen Primarlehrer durch Aufhebung der Ergänzungsschule und Schaffung eines 7. und 8. Alltagsschuljahres vermehrte Anforderungen, nicht aber eine gleichzeitige Besoldungs-erhöhung gebracht. Immerhin ist eine Besserung in der Weise eingetreten, dass den Lehrern auf dem Lande ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen³⁾ bewilligt werden können, sofern sie

¹⁾ Beilage I, pag. 160 und 161.

²⁾ Siehe a. a. O.

³⁾ Zum Kapitel der staatlichen Besoldungszulagen sagt der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich pro 1899 folgendes:

Da die Fälle sich stetig mehrten, in welchen Lehrer, die sich anlässlich der Gewährung von staatlichen Besoldungszulagen verpflichtet hatten, wenigstens

sich für längeres Verbleiben an der nämlichen Schule schriftlich verpflichten. Wird diese Verpflichtung für 3 Jahre eingegangen, so beträgt die Zulage Fr. 200, für das 4.—6. Jahr Fr. 300, für das 7.—9. Jahr Fr. 400, für das 10.—12. Jahr Fr. 500. Diese Zulagen sind nicht zu verwechseln mit den staatlichen Dienstalterszulagen, die gesetzlich von Fr. 100—400 steigen (Fr. 100 nach 5, Fr. 400 nach 20 Dienstjahren). So kann sich die Besoldung eines Lehrers auf dem Lande, der die oben erwähnte Verpflichtung eingegangen ist und ausserdem die höchste Dienstalterszulage bezieht, stellen auf $Fr. 1200 + 500 + 400 = Fr. 2100$ plus Naturalleistungen (Wohnung, Holz, Land). Das Gesetz sieht auch die vollständige Übernahme der Kosten der Stellvertretung (Fr. 30 per Woche) der Primarlehrerschaft im Falle von eigener Krankheit oder von Krankheit in der Familie, sowie von Militärdienst vor (für das Avancement nicht).

Das Berichtsjahr hat der Lehrerschaft in den Kantonen Solothurn (Volksabstimmung vom 23. April 1899 — 8930 Ja, 3178 Nein —) und Aargau Besoldungsaufbesserungen gebracht, in ersterem durch Steigerung der Alterszulagen vom bisherigem Maximum von Fr. 200 auf Fr. 500¹⁾, in letzterm durch Erhöhung des Grundgehaltes von Fr. 1200 auf Fr. 1400 und des Maximums der staatlichen Alterszulage von Fr. 100 auf Fr. 300²⁾. Genf hat ebenfalls unterm 23. Dezember 1899³⁾ seine Primarlehrerbesoldungen erhöht. Darnach beziehen Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Gemeinwesen und auf dem Lande ungefähr die gleichen Besoldungen. Baselland besoldet nach einem Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1899⁴⁾ die Vikare vollständig mit Fr. 4.50 per Tag.

Durch das Dekret betreffend den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern vom 21. November 1899 ist die Entschädigung der Lehrer an diesen Abteilungsschulen dahin normirt worden, dass jede Mehrstunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung honorirt werden soll.

drei Jahre an ihrer Schule zu verbleiben, sich vor Ablauf dieses Zeitraumes an besser dotirte Stellen haben wählen lassen, so sah sich der Erziehungsrat veranlasst, einen Verpflichtungsschein für die Lehrer, welchen Bergzulagen zugesprochen werden, aufzustellen und zwar in nachstehender Fassung:

„Gegen Verabreichung einer staatlichen Besoldungszulage von Fr. . . . verpflichtet sich der Unterzeichnete, vom 1. an mindestens drei Jahre an der Schule zu bleiben.“

Eine Lösung dieser Verpflichtung aus andern als den unten angegebenen Gründen kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Erziehungsrates und unter Rückleistung des bis zu dem betreffenden Zeitpunkte des laufenden Trienniums fällig gewordenen Betrages der staatlichen Besoldungszulage erfolgen.

Die Verpflichtung wird hinfällig, wenn der Rücktritt in amtsärztlich bezeugter Weise aus Gesundheitsrücksichten sich notwendig erweisen oder der Unterzeichnete des gänzlichen vom Lehramte zurücktreten sollte.

¹⁾ Vergleiche: Einleitende Arbeit, pag. 11 und Beilage I, pag. 70—71. —

²⁾ Siehe pag. 16 und Beilage I, pag. 71 und 72. — ³⁾ Siehe pag. 20 und 21 und Beilage I, pag. 259 und 260. — ⁴⁾ Beilage I, pag. 223.

Hier ist ausser dem Gesetz betreffend die Besoldungserhöhungen vom 23. Dezember 1899 (s. einleitende Arbeit, pag. 20 und Beilage I, pag. 259) noch zu erwähnen, dass gemäss Staatsratsbeschluss vom 10. September 1899 in Zukunft die „*Stagiaires*“¹⁾ im Kanton Genf eine monatliche Entschädigung von Fr. 50 erhalten sollen. Man verspricht sich davon einige Erfolg in der Richtung, dass das „*Stage*“ von mehr Kandidaten als bisanhin durchgemacht werde. („Il est à souhaiter que cette modeste rétribution facilite au Département le recrutement des fonctionnaires masculins de l'enseignement primaire.“)

Die Besserung der Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer im Kanton Graubünden ist im Laufe der letzten Jahre nur allmälig eingetreten; die Besoldungen sind noch immer sehr bescheiden und erreichen, nach den einzelnen Bezirken geordnet, im Schuljahre 1898/99 die folgenden Durchschnittsbeträge:

	Gesamt- besoldung Fr.	Zahl der Lehrer	Durchschnittl. Besoldung Fr.
Plessur-Albula	63415	81	771
Ober- und Unterlandquart	52385	98	535
Hinterrhein-Heinzenberg-Imboden	42010	90	467
Vorderrhein-Glenner	31690	81	391
Moësa	14570	29	503
Maloja-Bernina	42664	56	762
Inn-Münstertal	21285	43	495

Dazu kommen noch die kantonalen Gehaltszulagen von Fr. 200 oder Fr. 250 für die patentirten und Fr. 100 für die admittirten Lehrer. Schon seit Jahren sind die Behörden daran, durch ein Besoldungsgesetz die Verhältnisse zu verbessern, jedoch ohne Erfolg; es ist zu hoffen, dass die neuesten unternommenen Anstrengungen zum Ziel führen.

Das Projekt für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der bernischen Lehrerschaft bildete einen Verhandlungsgegenstand der Schulsynode. Nachdem vom Eingang des bezüglichen Gutachtens von Prof. Dr. Kinkelin Kenntnis gegeben worden war, wurde von derselben eine Resolution gefasst, in welcher den Behörden die Beförderung dieser Angelegenheit warm empfohlen wurde.

Die Frage der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer im Kanton Basel wurde zu Ende geführt. Der Regierungsrat erhielt einen entsprechenden Bericht, sowie die vom Erziehungsrat formulirten Anträge. Diese beruhten auf einer Übereinkunft mit der Kommission der Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse und zielten im wesentlichen dahin, für die Lehrerschaft das Obligatorium des Eintritts in die genannte Kasse einzuführen, und der Kasse hinwiederum durch einen entsprechenden Beitrag die finanzielle Durchführung des Obligatoriums zu ermöglichen.

¹⁾ Siehe auch Jahrbuch 1898, pag. 91 (Reglement vom 3. Mai 1898).

2. Mit Bezug auf andere Verhältnisse.

Die nachstehenden Mitteilungen werden, da sie trotz blass lokaler Geltung zum Teil Tatsachen von symptomatischer Bedeutung berühren, für weitere Kreise von Interesse sein.

Die Kommission zur Prüfung von Primarlehrern im Kanton Baselstadt hatte folgenden Zusatz zum Prüfungsreglemente vorgeschlagen:

„Sie (die Kommission) holt von den Leitern der Fachkurse für Primarlehrer und der Fortbildungsklassen einen Bericht ein über den Leumund und das sittliche Verhalten der Bewerber und deren Beteiligung am Unterricht, über deren Erfolg, sowie über die Befähigung der zu Prüfenden zur Ausübung des Lehramtes.“

Der Erziehungsrat beschloss anlässlich dieses Antrages, die Leitung der Fachkurse zu veranlassen, die Frage allgemein in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gut wäre, den Zöglingen in Zukunft Zeugnisse auszustellen, was bisher nicht geschehen ist.

Die Kommission der Kleinkinderanstalten in Basel hatte beantragt, für die Prüfungen der Kandidatinnen des Kleinkinderlehramtes eine besondere Prüfungskommission aufzustellen. Der Erziehungsrat beschloss, dass zur Zeit die tatsächlichen Verhältnisse eine solche besondere Kommission nicht rechtfertigen, sondern dass die Kommission für die Prüfung der Primarlehrer diese Aufgabe weiterführen solle.

In der Sitzung vom 2. Dezember 1899 beauftragte der Kantonsrat Schaffhausen den Regierungsrat mit der Prüfung der Frage, ob nicht durch ein Konkordat zwischen einer Anzahl von Kantonen eine einheitliche in allen Konkordatskantonen gültige Lehrerprüfung anzustreben sei. Der Erziehungsrat hatte bereits mit seinen Erhebungen über diese Frage begonnen, deren Entscheidung selbstverständlich davon abhängt, ob auch andere Kantone, vor allem die Nachbarstände, das Bedürfnis nach der schon vielfach gewünschten „Freizügigkeit“ des Lehrerstandes empfinden. Inzwischen haben auch die Bezirkskonferenzen des Kantons dieses Thema behandelt, und die Kantonallehrerkonferenz von Schaffhausen von 1900 wird ein Referat darüber entgegennehmen. Der Erziehungsbericht pro 1899 bemerkt in der Angelegenheit: „Jedenfalls empfiehlt es sich, bei Entscheidung dieser Frage auch die Ansichten und Wünsche der in erster Linie interessirten Kreise, der Lehrerschaft, in Berücksichtigung zu ziehen. So lange nicht mit andern Kantonsregierungen eine gemeinsame Konkordatsprüfung festgesetzt oder ein Abkommen in dem Sinne getroffen ist, dass die Lehrerprüfungen des einen Kantons in den andern Vertragskantonen anerkannt werden, muss auch der Kanton Schaffhausen wie bisher von den in seinen Schuldienst tretenden Lehrern die Ablegung der kantonalen Lehrerprüfung verlangen. Immerhin lässt das Gesetz gewisse Ausnahmen zu, und der

Erziehungsrat hat denn auch im Berichtsjahre zwei im Kanton angestellten Lehrern, welche sich auf Lehrerpatente anderer Kantone und auf langjährige, tüchtige praktische Tätigkeit berufen konnten, die definitive Wahlfähigkeit ohne Ablegung der kantonalen Lehrerprüfung erteilt, nachdem sich die betreffenden Lehrer auch im kantonalen Schuldienst wenigstens während eines Jahres bewährt hatten.“

Dem Begehr der Lehrerschaft des Kantons St. Gallen, die in Art. 60 des Erziehungsgesetzes vorgesehene kantonale Lehrerkonferenz, an welcher nur die je 3—5 Delegirten der 15 Bezirkskonferenzen Stimmrecht und Anspruch auf Vergütung der Reisespesen haben, durch eine allgemeine Lehrersynode nach dem Vorgange der Kantone Zürich und Thurgau zu ersetzen und dieser neuen Körperschaft unter anderem das Recht der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates zu verleihen, wurde insoweit entsprochen, dass ein Spezialgesetz für eine Lehrersynode ausgearbeitet wurde, wonach diese ein möglichst ausgedehntes Begutachtungsrecht mit Bezug auf Lehrpläne, Lehrmittel u. s. w., sowie die Kompetenz erhielte, Vertrauensmänner zu ernennen, die von der Erziehungsbehörde als Experten, eventuell auch zu ihren Beratungen beigezogen werden sollen.

In einer Eingabe, von den an aargauischen Privatanstalten wirkenden, staatlich patentirten Primarlehrern wurde das Gesuch gestellt, „es möchte auf Grund des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes denselben die staatliche Alterszulage gewährt und ihnen beim Übertritt an öffentliche Schulen die Dienstjahre an den Privatanstalten in Rechnung gebracht werden“.

In Bezug auf den ersten Teil des Gesuchs beantragte der Erziehungsrat dem Regierungsrat, nicht einzutreten, aus dem entscheidenden Grunde, weil nach dem Gesetz vom 23. November 1898 nur die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs- und die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen der Bezirksschulen ein Recht auf Alterszulage besitzen. Zu diesen gehören aber die Lehrer an Privatanstalten, auch wenn sie ein aargauisches Lehrerpatent besitzen, unzweifelhaft nicht. Hinsichtlich des zweiten Teils des Gesuches wurde befunden, der Nachsatz von § 6 des zitierten Gesetzes, in welchem unter lit. a, b und c von Schulleistungen im Kanton die Rede ist, könne bei milder, weitgehender Interpretation ohne Zwang so aufgefasst werden, dass die Dienstjahre der Lehrer, welche früher an Privatanstalten im Kanton gewirkt haben, bei Ausmessung der Alterszulagen in Rechnung gezogen werden dürfen, wenn sie später an einer öffentlichen Schule (Gemeindeschule) angestellt werden.

Der Regierungsrat hat in beiden Richtungen den Ansichten des Erziehungsrates beigeplichtet und beschlossen:

1. Dem Gesuche der an aargauischen Privatanstalten wirkenden staatlich patentirten Primarlehrern um Gewährung der staatlichen Alterszulage kann im Hinblick auf das Gesetz nicht entsprochen werden.
2. Dagegen wird festgestellt, dass einem patentirten Lehrer, der an einer Privatanstalt im Kanton gewirkt hat, bei Ausmessung der Alterszulage die Dienstjahre an der Privatanstalt in Rechnung gezogen werden sollen, wenn er in den öffentlichen Schuldienst tritt.

Bei der Besprechung des Themas der theatricalischen Vorstellungen von Schulkindern bemerkt der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau folgendes:

....Ob nicht auch die Lehrerschaft mehr zurückhalten sollte mit ihrer meist in erster Linie in Anspruch genommenen Mitwirkung, ist eine im allgemeinen schwer zu beantwortende Frage; aber dass in einzelnen Fällen die Mitwirkung bei der Einübung minderwertiger Theaterstücke, die Teilnahme an den meist bis in späte Stunden sich ausdehnenden Proben die Lehrer ungebührlich und zum Nachteil der Schule in Anspruch nimmt, ist unbestreitbar und gewiss schon manchem Lehrer selbst zum Bewusstsein gekommen.

Es bürden sich überhaupt einzelne Lehrer zu viele und nicht immer geeignete Nebenbeschäftigung auf, was bei der meistenorts noch immer spärlichen Besoldung allerdings erklärlich ist. Immerhin ist es ein Mangel des Gesetzes, dass es lediglich die Annahme von Beamtungen an die Zustimmung des Regierungsrates knüpft, während hinsichtlich der Übernahme privater Stellungen, wie Agenturen, Kommissionen, oder der Einrichtung von Handelsgeschäften volle Freiheit besteht. Es kann zwar auch in solchen Fällen eingeschritten werden, allein ein nachträgliches Einschreiten nimmt den Charakter einer Disziplinarstrafe an, und wenn die Übelstände nicht gar zu arg sind, lässt man den Lehrer gewähren.

Neuenburg hat unterm 24. Februar 1899 sein Primarlehrerprüfungsreglement revidirt¹⁾.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals gestaltete sich in den letzten 5 Jahren folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10116	6439	63,7	3667	36,3

Es zeigt sich auch dieses Jahr, wie es übrigens in den letzten Jahrbüchern alljährlich konstatirt werden konnte, eine unaufhaltbare absolute und relative Zunahme der Zahl der Lehrerinnen. Geht man auf die Jahre 1889/90 und 1885/86 zurück, so sind die betreffenden Zahlen folgende:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

¹⁾ Beilage I, pag. 219—222.

In 15 Jahren hat sich also die Zahl der gesamten Primarlehrerschaft in der Schweiz um zirka 1800 gehoben; das Verhältnis hat sich zu Ungunsten der Primarlehrer um beinahe 5% (4,8) der Gesamtzahl verschoben.

Über die Zahl der neupatentirten Lehrer und Lehrerinnen gibt der statistische Teil, Abschnitt Lehrerbildungsanstalten, Auskunft.

c. Fortbildung der Lehrer.

Wir haben es auch dies Jahr unternommen, aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen all das zusammenzutragen, was sich auf die Fortbildung der Primarlehrerschaft durch Kurse bezieht:

Zürich. Methodischer Gesangskurs im Kapitel Dielsdorf. Der Staat zahlt Fr. 100 als Honorar für den Kursleiter. 17. Juli bis 5. August, XI. schweiz. Turnlehrerbildungskurs. 13 zürcherische Teilnehmer erhielten vom Kanton aus ein Taggeld von Fr. 2. (10 zürcherische Teilnehmer am IX. Lehrerturnkurs für Mädchenturnen vom 1.—21. Oktober 1899 erhielten je Fr. 3 Taggeld, 26 zürcherische Teilnehmer am XIV. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Schaffhausen erhielten kantonale Subsidien von je Fr. 80.)

Bern. In Schaffhausen 11 Lehrer mit Fr. 820 Staatsbeitrag, in Winterthur 5 à Fr. 50.

Luzern. Methodischer Fortbildungskurs hauptsächlich in Pädagogik und Rechnen, 14 Tage, 43 Teilnehmer.

Glarus. Skizzirkurs für Sekundarlehrer 10.—15. April, 3. und 4. August, 3. und 4. Oktober, 17 Teilnehmer.

Baselland. Ein Turnkurs, Kosten für den Kanton Fr. 266.

Schaffhausen. 10. Juli bis 5. August, XIV. schweiz. Bildungskurs für Knabenhandarbeit, 127 Teilnehmer, von Schaffhausen 14 Lehrer und 1 Lehrerin je Fr. 80.

Appenzell A.-Rh. Turnkurs, 53 Teilnehmer in Herisau, 25 Teilnehmer am Gesangleiterkurs in St. Gallen mit Fr. 2 Taggeld.

St. Gallen. Turnkurs in Rorschach 5 Tage, 15 Teilnehmer, in Schönenwegen 3 Tage, 14 Teilnehmer.

Wallis. Turnkurs in Sitten, 25. September bis 15. Oktober, 34 Teilnehmer.

Tessin. Methodischer Kurs für Lehrerinnen vom 4. bis 23. September in Locarno, 34 Teilnehmerinnen.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im letzten Jahrbuch sind einlässlichere Mitteilungen betreffend den Umfang und die Art von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten in den Kantonen Zürich und Bern gemacht worden. Diesmal

bringen wir ähnliche Mitteilungen über die Kantone Thurgau und Graubünden. Es soll diese Reihe in den nächsten Publikationen fortgesetzt werden.

Graubünden. Die verschiedenen Gesuche um Bewilligung von Beiträgen für Schulhausbauten wurden durch Zuerkennung der nachfolgend verzeichneten staatlichen Subsidien erledigt:

	Fr.	Fr.
Gemeinde Marmels für Reparaturen im Betrage von zirka	1000	200
Fraktion Arezen für Reparaturen im Betrage von zirka	2000	200
Gemeinde Medels i. O. für Neubau in Curaglia	6500	600
" Brigels für Neubau in Danis	6600	600
" Remüs für Reparaturen im Betrage von	1800	200
" Schiers für Reparaturen in Schiers-Dorf, Busserein, Lunden, Stels im Betrage von	19400	400
" Fetan für Neubau (2. Beitrag) im Betrage von . . .	50000	800
	<hr/>	<hr/>
	86300	3000

An Bauausgaben von Fr. 86.300 sind sonach Fr. 3000 an Staatsbeiträgen (zirka 3,5 %) verabreicht worden.

Für Schulhausbauten im Kanton Thurgau sind folgende Staatsbeiträge entrichtet worden:

1. der Schulgemeinde St. Margarethen an die Kosten des neuen Schulhauses Fr. 12,588. 50 (25 %) mit der Bedingung, dass an der Bauschuld jährlich mindestens der Betrag einer Gemeindesteuer von 1 % amortisiert werde. Dabei wurde der Gemeinde für so lange als sie ohne Unterbruch jährlich mindestens 3 % Schulsteuern erhebt, ein ausserordentlicher jährlicher Staatsbeitrag von dem Betrage zugesichert, um den die erhobene und bezahlte Steuer eine Schulsteuer von 2½ % übersteigt, welcher Beitrag ebenfalls zur Amortisation der Bauschuld zu verwenden ist;
2. der Schulgemeinde Altersweilen an die Kosten der zur Unterbringung der Sekundarschule vorgenommenen Vergrösserung des Schulhauses Fr. 4042. 40 (20 %);
3. an 53 Gemeinden Beiträge für grössere Reparaturen, Einrichtung der Wasserversorgung, neue Bestuhlungen von zusammen Fr. 5005. 10;
4. an ausserordentlichen Beiträgen zur Amortisation von Bauschulden sind den Schulgemeinden Bettwiesen, Bichelsee und Wylen bei Rickenbach zusammen Fr. 1869 verabfolgt worden.

Die einzelnen Kantone haben im Jahre 1899 nach den Staatsrechnungen und den Geschäftsberichten der Erziehungsdepartemente erhebliche Staatsbeiträge an Neubauten und Hauptreparaturen für die Volksschule verausgabt (vergl. hierüber die Angaben im statistischen Teil, Tabelle I betreffend die finanziellen Schulverhältnisse der Kantone).

Hier ist noch Mitteilung zu machen von einer Untersuchung der Schullokalitäten im Kanton Obwalden, die im Berichtsjahr stattgefunden hat.

Unterm 28. Mai 1898 ist nämlich den Herren Dr. Ming und Dr. Etlin der Auftrag erteilt worden, eine hygienische Untersuchung der Schulen Obwaldens vorzunehmen. Sie haben durch ihre Beobachtungen folgende Eindrücke gewonnen:

1. Keines der Schulhäuser und keine der besichtigten Lokalitäten weist so schwere Misstände auf oder zeigt so unhaltbare Zustände auf sanitarischem Gebiete, dass eine sofortige Änderung unabweisbares Erfordernis ist.

2. Die Belieuchtung ist durchschnittlich eine genügende und geeignete, wenn auch für einzelne Lokale eine freiere Lage sehr erwünscht wäre, weil durch nahestehende Gebäulichkeiten der Zutritt von Licht und Sonne stark beeinträchtigt wird.

3. Die Beheizung ist überall eine genügende, wenn schon nicht überall eine rationelle, weil die Öfen fast überall zu nahe den Kindern aufgestellt sind. Nebst sorgfältigem Betrieb ist darum auch Wert auf den Thermometer zu legen.

4. Die Bestuhlung ist noch in wenigen Gemeinden durchgehends praktisch und bequem zugleich eingerichtet, trotzdem dieselbe in allen Beziehungen von grösster Wichtigkeit ist.

5. Die Aborte entsprechen sozusagen nirgends dem Ideal; doch hat man hierin in den letzten Jahren starken Fortschritt zu verzeichnen und nirgends geben diese Lokale zu eigentlichen Klagen Veranlassung; doch ist es durchaus nötig, dass sie von dem Lehrerpersonal fleissiger und eingehender inspiziert werden, als das bis jetzt geschieht.

6. Zu einem entsprechenden Schulhaus gehört aber auch ein Turnmellplatz, mit dem der Turnplatz sich sehr passend verbinden lässt. Hoffen wir, dass die Gemeinden auch auf diesem Gebiete einem vernünftigen und zeitgemässen Fortschritt huldigen.

5. Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Unentgeltlichkeit ist in folgenden Kantonen gesetzlich vorgeschrieben:

a. Mit Bezug auf Lehrmittel (Schulbücher, Karten) und Schulmaterialien: Glarus¹⁾, Solothurn²⁾, Baselstadt³⁾, Basel-land⁴⁾, Waadt¹⁾, Neuenburg¹⁾, Genf³⁾ und seit 1899 nun auch Zürich¹⁾, dieser Kanton auch für die Sekundarschule und Mädchenarbeitsschule (8 Kantone).

b. Mit Bezug auf die Lehrmittel allein: Zug (für Primar-, Bürger- und Sekundarschulen, St. Gallen, Primarschule, (2 Kantone). In den übrigen 15 Kantonen und Halbkantonen, wo das Obligatorium der unentgeltlichen Lehrmittelabgabe nicht besteht, ist die Unentgeltlichkeit in einer grossen Anzahl von Gemeinden doch in freiwilliger Weise eingeführt; über den Umfang dieser freiwilligen Tätigkeit

¹⁾ Beteiligung von Staat und Gemeinden. — ²⁾ Beschaffung durch die Gemeinden. — ³⁾ Beschaffung durch den Staat. — ⁴⁾ Lehrmittel zu Lasten des Staates, Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.

gibt für das Jahr 1895 die letzte schweizerische Schulstatistik Auskunft. Seitdem hat die Unentgeltlichkeit stets weitere Kreise gezogen; sie wird sich zuerst durch die freiwillige Entschliessung der Gemeinden ein immer grösseres Geltungsgebiet schaffen, wie das in den letzten Jahren im Kanton Zürich geschehen ist, sodass schliesslich der Schritt zum gesetzlichen Obligatorium nur noch klein ist.

Wie in früheren Jahren bringen wir als Belege für den Umfang und die Tragweite der Unentgeltlichkeit in einigen Kantonen einige Auszüge aus den Erziehungsberichten der Kantone. So meldet Uri: In einer grössern Zahl von Schulgemeinden werden die Schulmaterialien an arme Schulkinder unentgeltlich abgegeben, zusammen im Berichtsjahr 1899/1900 für Fr. 3265.

S t. Gallen. Die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel der Primarschule geschah in üblicher Weise. Jeder Schüler der 1.—7. Klasse erhielt ein neues Rechenheft, jeder Schüler der 1.—4. Klasse auch ein neues Lesebuch, jeder Schüler der 5. Klasse ein neues kantonales Schülertäschchen und jeder Schüler der 4., bzw. 6. Klasse ein neues Gesangbuch. Dagegen verlangte der Erziehungsrat, dass die Lesebücher der 5. und 6. Klasse eingezogen und nach Möglichkeit, mindestens 50% der Bücher, zu weiterer Benützung an die neuen Schüler beider Klassen ausgeteilt werden.

Es wurden neu verabfolgt:

	1899 Stück	1898 Stück
Lesebuch der 1. Klasse	6659	5504
" " 2. "	6426	3533
" " 3. "	5981	3409
" " 4. "	6007	3091
" " 5. "	2777	5626
" " 6. "	2467	5149
" " 7. "	2259	3729
Kantonsrätschen	4489	4727
Rechenhefte von Stöcklin	29833	32214
" Baumgartner	4548	248
Gesangbüchlein von Wiesner	4075	4015
" Zweifel	4693	4728
Total	80214	75973

Der grössere Verbrauch an Lehrmitteln pro 1899 gegenüber 1898 ist hauptsächlich in der Einführung der neuen Lesebücher I—IV begründet, von welchen alle Schüler der betreffenden Klassen, wie auch sämtliche Lehrer und Bezirksschulräte, ein Exemplar erhielten.

Die Lehrmittelkosten betrugen Fr. 32,845. 06, blieben also noch etwas unter dem bewilligten Kredit von Fr. 33,000. Einige Schulgemeinden, die es für wünschbar erachteten, auch jedem Schüler der 5. und 6. Klasse ein neues Lesebuch zu geben, hatten für diesen Mehrbezug Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Waadt. Pendant l'année scolaire 1899/1900, le matériel et les manuels envoyés aux dépositaires pour les 41,053 élèves de nos écoles primaires représentent une dépense de:

	Dépense totale	Dépense moyen. par élève
Pour le matériel	Fr. 45694. 59	Fr. 1. 11
Pour les manuels	" 43751. 61	" 1. 06
Total	Fr. 89446. 20	Fr. 2. 17

En 1898/1899, la dépense moyenne par élève a été de:

Matériel	Fr. 1. 01
Manuels	" 1. 12
Total	Fr. 2. 13

La fourniture d'un matériel et de manuels neufs à tout élève entrant à l'école ou changeant de degré a provoqué cette augmentation de dépense de fr. 0,04 par élève; elle est aussi due en partie à l'introduction de nouveaux cahiers et albums de dessin, à la fourniture de l'encre rouge au personnel enseignant. On peut à juste titre dire qu'elle est faible en regard des avantages incontestables obtenus par l'application des mesures annoncées dans notre précédent compte-rendu au sujet de la distribution des fournitures scolaires aux élèves.

La dépense moyenne totale, pendant la période des années 1891 à 1899, se monte à fr. 86,519. 23 et la dépense moyenne par élève à fr. 2. 12.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Das vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements herausgegebene treffliche statistische Jahrbuch der Schweiz hat auch pro 1900 eine Zusammenstellung von Erziehungsanstalten gebracht:

	Schülerzahl auf 31. Dezember 1899		
	Knaben	Mädchen	Total
1. 16 Anstalten für schwachsinnige Kinder	360	339	699
Kellersche Anstalt in Hottingen (Zürich), Anstalt in Regensberg (Zürich), Anstalt Brühl in Wädenswil (Zürich), Martinstiftung Mariahilfe Erlenbach (Zürich), Anstalt Weissenheim-Bern, Privatanstalt zur Hoffnung (Bern), Anstalt in Kriegstetten (Solothurn), Anstalt zur Hoffnung (Basel), Anstalt auf Schloss Biberstein (Aargau), Anstalt St. Joseph in Bremgarten (Aargau), Anstalt in Mauren (Thurgau), Privatanstalt des Hrn. Hasenfratz in Weinfelden (Thurgau), Asile de l'Espérance à Etoy (Vaud), Asyl „Schutz“ Walzenhausen (Appenzell A.-Rh.), Anstalt in Kienberg bei Gelterkinden (Baselland), Anstalt in Masans (Graubünden).			

	Schülerzahl			
	auf 31. Dezember 1899	Knaben	Mädchen	Total
2. 35 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten.	1066	296	1362	

Zürich (6): Ringweil, Friedheim, Freienstein, Schlieren, Richtersweil, Sonnenbühl; Bern (7): Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Landorf, Bächtelen, Aarwangen, Trachselwald; Luzern (1): Sonnenberg; Glarus (1): Eschersheim; Freiburg (1): Drogens; Baselstadt (1): Klosterflechten; Baselland (1): Baselaugst; Schaffhausen (1): Friedeck; Appenzell A.-R.h. (1): Wiesen; St. Gallen (6): Feldli, Thurhof, Grabs, Balgach, Hochsteig, Oberuzwil; Graubünden (1): Foral; Aargau (4): Olsberg, Effingen, Kasteln, Aarburg; Thurgau (1): Bernrain; Waadt (3): Croisettes, Mondon, Sérix.

Was die Institution der Spezialklassen anbetrifft, so wird die Zahl derselben, wo es irgendwie angeht, und insbesondere in den industriellen und städtischen Gemeinwesen immer grösser und es wird denselben unausgesetzte Sorgfalt zugewendet. So bemerkt u. a. das Erziehungsdepartement des Kantons Genf in seinem Jahresbericht pro 1899 folgendes:

Le Département de l'Instruction publique continue à vouer toute sa sollicitude aux *classes d'anormaux*, pour lesquelles il a élaboré un projet de règlement qui sera prochainement soumis à l'approbation du Conseil d'Etat. On peut maintenant déjà apprécier les avantages de ces classes spéciales qui groupent les élèves d'intelligence faible, en vue d'un enseignement approprié à leurs facultés, et qui déchargent ainsi nos écoles d'un fardeau nuisible aux progrès de la généralité.

Das im letzten Jahrbuch (pag. 101) enthaltene Verzeichnis ist nach den uns vorliegenden Angaben zu erweitern, indem eine Reihe von Städten, so Zürich, Genf, St. Gallen, neue Klassen gegründet haben; für letzten Kanton ist auch noch St. Iddaheim bei Lütisburg zu erwähnen.

b. Kinderhorte.

In den Städten hat sich diese Institution im Laufe der Jahre als beinahe unentbehrlich erwiesen. Die Kinderhorte entziehen die Schüler dem oft verderblichen Einfluss der Gasse. Genf, das wie Baselstadt die Frage gesetzlich geregelt hat, hat die Horte („*classes gardiennes*“) über das ganze Jahr ausgedehnt. Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf bemerkt in seinem Geschäftsbericht folgendes über den Gang der Hortversorgung:

Les *classes gardiennes* dont chacun se plait à reconnaître l'utilité de première importance ont été ouvertes, non seulement pendant d'hiver, mais aussi pendant l'année scolaire tout entière, préservant ainsi, de plus en plus, des exemples fâcheux de la rue, les enfants qui manquent de surveillance dans la famille.

Die „*Classes gardiennes*“ waren im Jahre 1899 vom 6. Januar bis 1. Juli und vom 13. November bis zum 27. Dezember geöffnet. Die Horte von 11—1 Uhr waren während des Betriebes der Schulküchen, d. h. bis Ende März, die Abendhorte von 4—6 und 6—8 Uhr

bis Ende des Schuljahres offen. Das Departement bemerkt hiezu : „Ce premier essai a convaincu le Département de la nécessité d'ouvrir les classes gardiennes pendant toute l'année.“

Der durchschnittliche Besuch der Horte war folgender :

- a. Horte von 11—1 Uhr: 299 Knaben, 216 Mädchen, zusammen 515 Schüler in Saint-Gervais, Malagnou, Pâquis, Eaux-Vives, Chêne-Bourg, Carouge.
- b. Horte von 4—6 Uhr: 880 Knaben, 581 Mädchen, zusammen 1461 Schüler in Ville, Eaux-Vives, Carouge, Plainpalais, Servette, Chêne.
- c. Horte von 6—8 Uhr in Saint-Gervais, Pâquis: 126 Knaben, 55 Mädchen, zusammen 181.

* Die Sommerhorte waren in der Stadt vom 14. Juli bis zum 12. August geöffnet. Der durchschnittliche tägliche Besuch für die Gesamtheit der Schulhäuser war 225.

Einlässlichere Angaben über das Hortwesen finden sich im Jahrbuch 1895/96 und im VIII. Band der schweiz. Schulstatistik, pag. 427—429.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Will man einen Überblick über all das gewinnen, was auf diesem Gebiete im Schweizerlande getan wird, so ist es notwendig, die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1894 zu konsultiren, ferner was als wesentlich in den folgenden Jahrbuchpublikationen unter diesem Abschnitt mitgeteilt worden ist; sodann ist diese Materie auch in einem Abschnitt der schweizerischen Schulstatistik, VIII. Band, pag. 407—425, behandelt. In diesem Jahr sei folgendes hervorgehoben :

Durch das neue Volksschulgesetz für den Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 ist in § 51 die Pflicht des Staates festgestellt, an die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, Staatsbeiträge zu verabreichen, ebenso an die Verbringung schwächerlicher Schulkinder in Ferienkolonien.

Bern unterstützt die bezüglichen Bestrebungen in weitgehender Weise.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Luzern glaubt die bedeutende Abnahme der Absenzen im Jahr 1899 wenigstens zum Teil in Verbindung mit der Verbreitung des Schulsuppeninstitutes setzen zu sollen, resp. mit der Unterstützung des letztern durch die Beiträge, welche aus dem zu diesem Zwecke ausgeschiedenen Anteile am Alkoholzehnt geleistet werden kann. Es wurden ausbezahlt :

Im Jahre 1897 an 33 Posten	Fr. 2990
„ „ 1898 an 36 „ „ 3370	
„ „ 1899 an 36 „ „ 3070	

Uri meldet folgendes: „Was die geistige Begabung der Kinder anbetrifft, so ist nach meinem Dafürhalten der grössere Teil mittelmässig bis gut begabt; es gibt aber auch sehr gut begabte Kinder und mehr als manche glauben, schwach begabte. Die letztern stammen grossenteils aus Familien, die viel schwarzen Kaffee und Schnaps geniessen.“¹⁾

In fast allen Gemeinden findet sich daher die Institution der Schulsuppen eingebürgert. Es sind im Berichtsjahre 1899/1900 hiefür Fr. 4336 ausgegeben worden.

Der Kanton Obwalden hat diese Fürsorge ebenfalls in weitgehendster Weise organisirt. Es ist darüber folgendes zu sagen:

An freiwilligen Unterstützungen der Schulkinder im Jahr 1898 ist ausgegeben worden: für Schulsuppen Fr. 8037, für Bekleidung Fr. 2260 und für Stoff für Arbeitsschulen Fr. 1596. Für diese Zwecke stehen in beinahe allen Gemeinden besondere Fonds zur Verfügung, die zusammen verhältnismässig bedeutende Summen darstellen: für Mittagssuppe Fr. 78,480, für Bekleidung Fr. 34,956, für Stoff für die Arbeitsschulen Fr. 6423.

In Sarnen hat die Mittagssuppe-Anstalt fünf verschiedene und getrennt verwaltete Fonds, für die Schulen im Freiteilbezirk, im Stalden, in Kägiswyl und nebstdem einen für die ganze Gemeinde und den zuerst gegründeten des Katholikenvereins von Sarnen. Für die Bekleidung armer Kinder dienen hauptsächlich die grossmütigen Vergabungen der HH. Landsäckelmeister Dillier-Hermann und Friedensrichter J. M. Michel sel.

In Kerns gilt der gleiche Fonds und dieselbe Ausgabe für Bekleidung armer Kinder gemeinschaftlich auch für Anschaffung von Stoff in der Arbeitsschule, noch vermehrt durch freiwillige Gaben.

Sachsen. Vom Zins der Fr. 7888 für Bekleidung müssen jährlich Fr. 28.57 an Schulmaterialien für arme Kinder verwendet werden. Zu den Fr. 1009 für Arbeitsstoff kommen noch Fr. 60 Beitrag aus der alten Sparkasse.

Alpnach hat noch keinen Fonds für Bekleidung oder Arbeitsstoff. Die verausgabten Fr. 200 waren das Ergebnis einer Christbaumfeier.

In Giswyl und Lungern gelten Fonds und Ausgabe wieder gemeinschaftlich für Bekleidung und Arbeitsschule.

Auch in Engelberg fehlt noch, wie es scheint, ein Fonds zu diesen Schulzwecken. Statt dessen aber leisten der Wohltätigkeits- und Kurverein alljährlich grosse, höchst verdankenswerte Beiträge zur Unterstützung der vielen armen Schulkinder.

Im Kanton St. Gallen wurden für bessere Ernährung armer Schulkinder im Schuljahr 1898/99 aus dem Alkoholzehntel an 25

¹⁾ Bericht des Schulinspektors des Kantons Uri pro Schuljahr 1899/1900.

Gemeinden Fr. 3000 verteilt. Die Unterstützung betrug 35% der Kosten für Suppenanstalten, die während des Winters unterhalten werden und 10% für Ferienkolonien und Milchstationen während der Ferienzeit. Von den 22 derartigen Anstalten des Vorjahres war nur eine abgegangen (Schännis); neu entstanden waren solche in Kornberg, Valens, Tannen und St. Josephen.

Über die weitgehende Fürsorge insbesondere in den Kantonen Baselstadt (Schülertuch, Lukasstiftung, Sommermilchkur, Suppenausteilung, Ferienversorgung etc.) und Genf (cuisines scolaires, Ferienversorgung, Hortwesen etc.) sind im letzten Jahrbuch detaillierte Angaben gemacht worden. Die Mildtätigkeit hat sich auch dies Jahr in gleichem Umfange bewährt; es sei hier auf die letztyährigen bezüglichen Angaben verwiesen.

7. Handarbeiten der Mädchen.

Über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz gibt einlässliche Auskunft der III. Band der schweizerischen Schulstatistik, der sich ausschliesslich mit diesem Unterrichtsfach befasst. Die Erziehungsbehörden wenden diesem Unterricht stetsfort vermehrte Fürsorge zu. Für das Berichtsjahr ist folgendes hervorzuheben:

Durch das zürcherische Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899¹⁾ (§§ 33—41) ist dem Handarbeitsunterricht für die Mädchen diejenige Stellung im zürcherischen Volksschulorganismus zugewiesen worden, die ihm gemäss seiner stets wachsenden Bedeutung zukommt. Der Arbeitsunterricht ist in obligatorischer Weise auf das 4. bis 8. Schuljahr der Primarschule und auch auf die Sekundarschule ausgedehnt worden. Dieser Ausdehnung der Unterrichtszeit entsprechend ist der Unterrichtsstoff erweitert worden, indem neben dem Handarbeitsunterricht auch die Haushaltungskunde als obligatorisches Fach erklärt wurde.

Wenn nun auch konstatirt werden darf, dass infolge der Ausdehnung der Dauer der Arbeitslehrerinnenkurse und der damit Hand in Hand gehenden gesteigerten Anforderungen an die Kandidatinnen, sowie durch Vertiefung und rationelle Ausgestaltung der Kursprogramme die Arbeitslehrerinnenschaft im grossen und ganzen als ihrer Aufgabe gewachsen bezeichnet werden darf, soweit es das Fach der weiblichen Arbeiten anbetrifft, so genügt mit wenigen Ausnahmen ihre Vorbildung nicht für die Erteilung des Faches der Haushaltungskunde. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die Ausbildung der zukünftigen Arbeitslehrerinnen soweit zu fördern, dass dieselben auch befähigt werden, den hauswirtschaftlichen inklusive hygienischen Unterricht zu erteilen.

In Ausübung der ihm durch § 38, Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 zugesicherten Kompetenz hat der Erziehungsrat

¹⁾ Beilage I, pag. 55—63.

deshalb bereits ein Programm für die zukünftigen Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen in Beratung gezogen und einige wesentliche Punkte desselben festgelegt. Es soll vor allem auf eine bessere Vorbildung der in diese Kurse eintretenden Schülerinnen gehalten werden, so dass nur ein dreijähriger Sekundarschulbesuch den betreffenden Forderungen Genüge leisten kann. Die Kursdauer soll auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Durch das neue Gesetz ist die ökonomische Stellung der Primarlehrerinnen ganz wesentlich verbessert worden. Während das Minimum der durch die Gemeinden zu verabfolgenden Besoldung per wöchentliche Jahresstunde Fr. 25 war, beträgt sie nun nach § 41 mindestens Fr. 40 und steigt nach je 5 Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahr um Fr. 5 für die wöchentliche Stunde, sodass die Minimalbesoldung per Wochenstunde für eine Lehrerin mit 20 Dienstjahren Fr. 60 beträgt. An den Grundgehalt von Fr. 40 richtet der Staat $\frac{2}{3}$ aus, ausserdem auch noch die Alterszulagen. Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehalte der Lehrer finden auch auf die Arbeitslehrerinnen Anwendung; letztere sind also nach 30 Dienstjahren im Falle der Invalidität mit mindestens der Hälfte der bisher bezogenen Besoldung pensionsberechtigt. Die Stellvertretungskosten von 80 Rappen per erteilte Stunde übernimmt der Staat ganz.

Es ist noch zu erwähnen, dass das obligatorische Arbeitsschulmaterial den Mädchen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben wird. Der Staat leistet hieran Beiträge von 25—75 % der Kosten.

Im Kanton Uri wurde im Berichtsjahre an 22 Schulorten in den weiblichen Arbeiten Unterricht erteilt; er blieb aus in Seedorf und Meien. In den meisten Gemeinden ist der Besuch nun obligatorisch geworden mit wöchentlich 2—3, aber auch 4—5 Stunden und bloss in einigen wenigen Orten ist er noch fakultativ. „Dem Flicken wird mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Arbeitsschule wird allgemein als eine sehr nützliche Schule anerkannt.“ Der kantonale Erziehungsrat hat übrigens am 19. September 1900 beschlossen, dass strenge darauf gehalten werden müsse, dass vom vierten Schuljahre an Arbeitsschulen für Mädchen eingerichtet werden.

Vor Einführung des neuen Lehrplans in Obwalden (siehe letztes Jahrbuch pro 1898) wurden die weiblichen Arbeiten, das Singen, das Zeichnen und das Turnen noch mehr als Freifächer betrachtet; durch den neuen Lehrplan sind sie nun zu obligatorischen Lehrfächern erhoben worden. Die Aufsicht über die weiblichen Arbeiten ist einer besondern Inspektorin übertragen.

Durch Regierungsbeschluss vom 27. Juni 1899 wurde der § 6 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz des Kantons

Solothurn vom 5. Juni 1882 dahin abgeändert, dass die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen von nun an in zwei Kursen von je 3—4 Wochen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu erfolgen habe und zwar unter bisherigen Bedingungen.

Dem Arbeitsschulwesen im Kanton St. Gallen wurde auf Grund der neuen Verordnung vom 11. November 1898 eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe steht nun unter Aufsicht örtlicher Frauenkommissionen. Die Bezirksinspektorinnen werden als eine wahre Wohltat für die Arbeitsschulen bezeichnet.

In den Kantonen Freiburg¹⁾, Schaffhausen und Waadt²⁾ sind für die Primarschulen neue Lehrpläne erlassen worden, die auch für das Fach der weiblichen Arbeiten Bestimmungen enthalten; Neuenburg hat seinen Lehrplan für die Mädchenarbeitschulen unterm 4. Februar 1899 revidirt.³⁾

Was die Heranbildung der Arbeitslehrerinnen in besondern Kursen anbetrifft, so geschieht sie in Zürich in einjährigen Kursen an der schweizerischen Fachschule für Damen- schneiderei und Lingerie und am Gewerbemuseum in St. Gallen, in halbjährigen Kursen in Lausanne, wo diese Kurse einen integrirenden Bestandteil der dortigen Lehrerbildungsanstalten bilden. In andern Kantonen ist der Unterricht den Primarlehrerinnen, bezw. Kleinkinderlehrerinnen übertragen (vergl. übrigens den oben zitierten III. Band der schweizerischen Schulstatistik); in einer dritten Kategorie von Kantonen werden die Arbeitslehrerinnen in nach Bedürfnis eingerichteten Kursen von längerer oder kürzerer Dauer ausgebildet.

Im Berichtsjahre sind nach den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen folgende Kurse abgehalten worden:

Zürich: 26 Kandidatinnen patentirt, Kursdauer Mai bis Dezember.

Bern: Kein Kurs, aber 8 Schülerinnen der Haushaltsschule Bern patentirt.

Luzern: Nach dreijährigem Unterbruch im Herbst ein fünfwochentlicher Kurs mit 26 Kandidatinnen; Patentirung nicht erwähnt.

Solothurn: 23 patentirt in einem vierwöchentlichen Kurs.

Baselstadt: 9 Schülerinnen der Frauenarbeitsschule patentirt.

Baselland: 11 patentirt, Kurs nicht erwähnt.

Appenzell A.-Rh.: 3 patentirt, kein Kurs erwähnt.

St. Gallen: 11 patentirt, einjähriger Kurs, daneben begann ein 20-wöchiger.

¹⁾ Beilage I, pag. 102—116.

²⁾ Beilage I, pag. 141—156.

³⁾ Beilage I, pag. 150—158.

Graubünden: 22 patentirt, Kurs vom 12. April bis 10. Juni in Fetan.

Aargau: 53 patentirt, Kurse in 3 Bezirken, Dauer unbestimmt.

Thurgau: Kurs 4 Wochen.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

Im letzten Jahrbuch, pag. 107—109, sind auf Grund einer vom schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben im Jahre 1899 herausgegebenen Publikation einlässliche Mitteilungen über den Stand dieses Unterrichts in der Schweiz gemacht worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden, ebenso auf den bezüglichen Abschnitt im VIII. Band der schweiz. Unterrichtsstatistik.

Im Sommer 1899 hat in Schaffhausen der XIV. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit stattgefunden. An 122 Teilnehmer sind Bundesbeiträge von zusammen Fr. 11,850, d. h. in der Höhe der kantonalen Beiträge ausgerichtet worden. Sodann hat der Bund den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400) unterstützt.

Für das Berichtsjahr ist ferner zu melden, dass das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 die gesetzliche Grundlage für diesen Unterricht geschaffen hat. § 32 bestimmt nämlich: „Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den obern Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.“¹⁾ Das nämliche bestimmt § 72 für die Stufe der Sekundarschule.

Die Kantone Baselstadt und Genf lassen dem Handfertigkeitsunterricht ihre besondere Fürsorge angedeihen. Aus dem ertern ist folgendes zu melden:

Der Verein für Handarbeitsschulen zählte anfangs Oktober 1899 265 Mitglieder. Den Unterricht erteilten 45 Lehrer (20 der Knabenprimarschule, 9 der Mädchenprimarschule, 10 der Knabensekundarschule, 4 der Mädchensekundarschule, 1 der Realschule und 1 von Kleinhüningen). Schüleranmeldungen fanden 1112 statt (18 aus der oben Realschule, 23 aus dem untern Gymnasium, 396 aus der untern Realschule, 631 aus der Sekundarschule, 1 aus der Primarschule, 43 von der Schule Kleinhüningen). Die 1058 definitiv aufgenommenen Schüler wurden in 60 Klassen eingeteilt (38 für Kartonage, 19 für Hobelbank, 3 für Kerbschnittarbeiten). Der im März zu Ende gehende Kurs fand seinen Abschluss mit einer Ausstellung von Arbeiten.

¹⁾ Beilage I, pag. 57.

Die Knabenhandarbeitskurse wurden im Kanton Thurgau auf 2 Stunden per Abteilung beschränkt. Es wurde hiebei in Betracht gezogen, dass auch diese Kurse nicht lediglich zur Erholung dienen und der freien Bewegung an frischer Luft nicht gleichkommen, sondern an die Geistesbetätigung und zum Teil namentlich an die Augen (Kerbschnitt u. s. w.) grosse Anforderungen stellen, so dass es als eine Überbürdung erscheint, wenn die Knaben neben dem Besuche der obligatorischen Schulstunden noch einen vollen halben Tag, wie das geschehen ist, zum Handfertigkeitskurs herangezogen werden. „So lange dieser Unterricht nicht in den obligatorischen Unterricht eingereiht werden kann und letzterer unverkürzt fort dauert, darf den Schülern ihre freie Zeit nicht zu sehr geschmälert werden.“

9. Schulgesundheitspflege.

Unter diesem Abschnitt sind einige Mitteilungen betreffend die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu machen.

Nachdem bereits unterm 12. Februar 1899 eine Versammlung von Schulmännern, Mitgliedern von Behörden, Ärzten und Architekten, welche in Olten getagt hatte, sich für Gründung einer schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege ausgesprochen, wurde die Gesellschaft am 8. Oktober 1899 in Bern konstituiert. Bei der Gründung waren nach dem unterm 5. November 1899 vom Vorstande erlassenen Einladungszirkular folgende Erwägungen massgebend:

a. Von allen Fragen der Schulorganisation und der Unterrichtspraxis stehen diejenigen im Vordergrunde, welche das Gebiet der Schulhygiene beschlagen; nicht bloss die Schul- und Verwaltungsbehörden und die Pädagogen haben ein direktes Interesse an der Art und Weise, wie diese Fragen gelöst werden, sondern auch die Hygieniker, die Ärzte, die Architekten und Baubefleissen, die Eltern der Kinder, die Schul- und Volksfreunde, überhaupt alle, die sich für einen fortschrittlichen Entwicklungsgang des gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtes interessiren.

b. Bisher wurden die Fragen der Schulhygiene meist auf lokalem Boden zu lösen gesucht, insbesondere jene, die sich auf Schulhausbau und Schulmobiliar beziehen. So kam es denn, dass man sich vielfach mit Fragen beschäftigte, die längst an einem andern Orte unseres Vaterlandes ihre Lösung gefunden hatten.

c. Anderseits erfolgen an die Schul- und Verwaltungsbehörden der grössern Gemeinwesen so viele Anfragen über schulhygienische Fragen, dass die Annahme ihre Berechtigung hat, es werde die Gründung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, welche den Meinungsaustausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz be-

zweckt, zu Stadt und zu Land als ein Bedürfnis erkannt werden und lebhafte Unterstützung in den weitesten Kreisen finden.

d. Das Gebiet der Schulhygiene darf nicht nur von den Hygienikern und Ärzten, oder den Pädagogen für sich behandelt werden; will man eine gründliche, allseitig erwogene Lösung der einschlägigen Fragen erzielen, so müssen die beteiligten Kreise bei der Behandlung zusammenwirken, und es darf der Verwaltungspunkt, der mit der finanziellen Tragweite zu rechnen hat, nicht ausser acht gelassen werden.

Über Zweck und Organisation der Gesellschaft setzt das Organisationsstatut folgendes fest:

Art. 1. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zweckt den Meinungsaustausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz.

Art. 2. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen:

- a. durch Veranstaltung von Versammlungen der Gesellschaft;
- b. durch Herausgabe eines schweizerischen Jahrbuches für Schulgesundheitspflege;
- c. durch Schaffung einer Zentralstelle für Schulgesundheitspflege;
- d. durch Bildung von Lokalsektionen;
- e. durch weitere Anordnungen und Unternehmungen, welche dem Gesellschaftszwecke dienen (öffentliche Vorträge, Publikationen, Instruktionskurse, schulhygienische Ausstellungen, Preisaufgaben etc.)

Art. 3. Die Versammlungen der Gesellschaft finden alle 1—2 Jahre statt; in der Wahl des Versammlungsortes hat ein angemessener Wechsel einzutreten.

Mit den Versammlungen werden in der Regel Spezialausstellungen schulhygienischer Objekte, sowie Demonstrationen schulhygienischer Einrichtungen verbunden.

Art. 4. Das Jahrbuch für Schulgesundheitspflege enthält:

- a. die Referate und übrigen Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung;
- b. Berichte über die Verhandlungen der Sektionen;
- c. eine Übersicht über die schulhygienischen Erlasse und Bestrebungen in den einzelnen Kantonen;
- d. Arbeiten über schulhygienische Fragen, insbesondere Schulhausbau, Schulhausmobiliar, Unterrichtshygiene, Förderung des gesundheitlichen Wohles der Jugend etc.

Die Herausgabe kann in Verbindung mit einem andern ähnlichen Unternehmen geschehen.

Ausserdem kann die Gesellschaft für den Meinungsaustausch der Mitglieder unter sich sowie zur Verbreitung schulhygienischer Ideen ein eigenes Korrespondenzblatt unterhalten, beziehungsweise bereits bestehende Publicationsmittel als Organe der Gesellschaft erklären.

Art. 5. Die Zentralstelle für Schulgesundheitspflege sammelt die einschlägigen gesetzlichen Erlasse, Berichte, Publikationen, sowie Pläne und Kostenberechnungen über Schulhausbauten etc. und erteilt Behörden und Privaten unentgeltlich Auskunft über schulhygienische Fragen; dieselbe kann mit einer schweizerischen permanenten Schulausstellung oder einem andern geeigneten Institute verbunden werden.

Art. 6. Die Mitglieder der Gesellschaft vereinigen sich nach Bedürfnis kantons- oder gemeindeweise zu Sektionen.

Diese beraten schulhygienische Fragen mehr lokaler Natur; sie ziehen die Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung nach Gutfinden in Vorbereitung und fördern die Gesellschaftszwecke in den einzelnen Landesgegenden.

Art. 7. Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern (beiderlei Geschlechts) und aus Kollektivmitgliedern.

Die Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Als Kollektivmitglieder werden diejenigen Behörden betrachtet, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 20 entrichten.

Die Mitglieder erhalten das Jahrbuch, sowie das Korrespondenzblatt unentgeltlich.

Art. 8. Zur Leitung der Gesellschaft und zur Durchführung der Gesellschaftszwecke, sowie zur Vertretung gegenüber den Behörden und nach aussen bestellt die Gesellschaft je auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem deutschen und einem französischen Sekretär, dem Quästor und zwei Beisitzern.

Art. 9. Die Ausgaben der Gesellschaft werden gedeckt: a. aus den Mitgliederbeiträgen; — b. aus Subventionen der Behörden; — c. aus dem Ertrag des Verkaufes des Jahrbuches; — d. aus allfälligen Schenkungen und weiteren Beiträgen.

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bestellt aus den Herren: Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern, Präsident; Prof. F. Guex, Seminardirektor, Lausanne, Vizepräsident; Fr. Zollinger, städt. Schulsekretär, Zürich, I. Sekretär; Dr. G. Sandoz, Neuenburg, II. Sekretär; E. Ducloux, Stadtrat, Luzern, Quästor; A. Geiser, Stadtbaumeister, Zürich, Beisitzer; Dr. X. Wetterwald, Schulinspektor, Basel, Beisitzer.

In der konstituierenden Versammlung in Bern hielten die Herren Stadtarzt Dr. Müller, Zürich, und Dr. Bourquin, La Chaux-de-Fonds, Referate über die Schularztfrage; die Versammlung akzeptierte nachstehende Thesen:

1. Zur Wahrung und Förderung der Gesundheit der Schuljugend ist eine ständige hygienische Beaufsichtigung aller Schulen, sowohl auf dem Lande als in der Stadt erforderlich.
2. Durch Ärzte finden periodische Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schulkinder und der hygienischen Verhältnisse der Schulen statt. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind hiefür hygienisch gebildete Schularzte anzustellen.
3. Die Lehrerschaft bedarf notwendig einer hygienischen Vorbildung zu ihrem Berufe, um den Erfahrungen dieser Wissenschaft aus eigenem Antriebe beim Unterrichte nachleben zu können.

Die Schulhygiene sollte für alle Lehrerkategorien obligatorisches Prüfungsfach sein.

II. Fortbildungsschulwesen.

Allgemeine Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse.

Auch im Berichtsjahre ist dem Fortbildungsschulwesen wieder ganz besondere Sorgfalt zugewendet worden und zwar sowohl den allgemeinen Fortbildungsschulen, den Bürgerschulen und Rekrutenvorkursen, als auch den beruflichen Fortbildungsschulen, über welche in den verschiedenen Abschnitten über die Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund Bericht erstattet wird (vergleiche die bezüglichen Angaben über das industrielle, landwirtschaftliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen und insbesondere auch den statistischen Teil). Aus den einzelnen Kantonen ist im Berichtsjahr folgendes zu melden:

Die Schulräte des Kantons Uri sind durch Erziehungsratsbeschluss vom 19. September 1900 eingeladen worden, dafür zu sorgen, dass die für die Fortbildungsschule ohnehin kurz bemessene Zeit genau innegehalten werde.

Der Berichterstatter pro 1899/1900 sagt über die erst seit wenigen Jahren ins Leben getretene obligatorische Institution:

„Die Fortbildungsschule ist noch eine junge, aber sehr wichtige Schule. Bis sie recht eingebürgert ist und reichlich gute Früchte bringt, wird es noch hie und da ein Sturmchen geben. Alles Gute will erkämpft und errungen werden. Dass nicht vergeblich gearbeitet wird, ergibt sich daraus: 1895 betrug die Zahl der Nichtswisser (in den Rekrutenprüfungen) 18% und 1899 noch 9%.

„Die obligatorische Fortbildungsschule wurde im Berichtsjahr an allen 24 Schulorten gehalten. Der Unterricht erstreckte sich auf 40, am einen und andern Ort auf 45 und 48 Stunden, an einem Ort jedoch nur auf 19 Stunden.“

Gemäss Verordnung des Erziehungsrates von Obwalden hat jeder Rekrut des Kantons, bevor er seine pädagogische Prüfung ablegt, 80—100 Stunden Vorunterricht zu besuchen, welcher zum Teil schon im Frühjahr, zum grössten Teil aber unmittelbar vor der eidgenössischen Prüfung erteilt wird.

Im letzten Jahrbuch (pag. 79 und 111) sind über die im neuen Schulgesetz des Kantons Zug vorgesehene obligatorische Bürgerschule die nötigen Angaben gemacht worden; es erübrigt hier noch zu erwähnen, dass unterm 30. September 1899 die „Vollziehungsbestimmungen betreffend die Bürgerschule“¹⁾ erlassen worden sind, ebenso unterm 19. Oktober die bezügliche Disziplinarverordnung²⁾ und der Lehrplan³⁾.

¹⁾ Beilage I, pag. 165—167.

²⁾ Beilage I, pag. 167—168.

³⁾ Beilage I, pag. 168—170.

Auch im Berichtsjahre wurden im Kanton Solothurn Wiederholungskurse für Stellungspflichtige angeordnet. Die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Kurse wurde auf 15—20 festgestellt.

Von den im Kanton wohnenden 862 stellungspflichtigen Jünglingen haben 306 den Kurs ohne Aussetzung besucht, 240 nur teilweise und 316 gar nicht. Letztere waren zum Teil ortsbewohnt oder hatten eine höhere Schulbildung genossen.

In den Berichten der Lehrer über diese Kurse wird vielerorts die obligatorische Einführung der letztern verlangt, da nur in diesem Falle etwas Erspriessliches geleistet werden könne.

Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn wird folgende gegen die Zwergfortbildungsschulen gerichtete Bemerkung von allgemeinem Interesse zur eventuellen Nachachtung aufgenommen:

Der Gedanke, dass man die kleinen Dorffortbildungsschulen aufheben und zu Kreisfortbildungsschulen zusammenfassen solle, hat seine volle Begründung, namentlich seitdem die Nachschule früherer Zeiten in eine Tagfortbildungsschule umgewandelt worden ist und seitdem die Organisation der Haushaltungsschulen gezeigt hat, dass eine Verständigung zwischen benachbarten Ortschaften zu gemeinsamer Unternehmung kein Ding der Unmöglichkeit ist. Die erste auf dem Wege gütlichen Abkommens entstandene Kreisfortbildungsschule ist diejenige in Derendingen, durch welche die Dorffortbildungsschulen von Derendingen und Luterbach aufgehoben wurden und in welcher auch sämtliche Jünglinge Aufnahme finden, welche tagüber in den genannten Ortschaften in Arbeit stehen. Sodann entstanden einige Kreisfortbildungsschulen im Bucheggberg. Im Berichtsjahre z. B. schlossen Lüterswil mit 5, Gächliwil mit 3 und Gossliwil und Ätigkofen mit je 1 Schüler sich zu einer einzigen Schule mit 10 Schülern zusammen; Ätingen (3), Brügglen (2) und Küttigkofen (7) vereinigten sich zu einer gemeinsamen Schule mit 12 Schülern; Nennigkofen (6) und Lüsslingen (5) zu einer solchen mit 11 Schülern. Wünschbar ist, dass der Gedanke eines derartigen Zusammenschlusses zunächst auf freiem Wege weiterschreite, dass sich z. B. Biezwil (dies Jahr 1 Schüler) mit Schnottwil, Brunnenthal (dies Jahr 2 Schüler) mit Messen vereinigen u. s. w. Losung muss sein: geographisch vereinigen und dann beruflich trennen. Im Berichtsjahr hatten 4 Schulgemeinden (Bibern, Hessigkofen, Mühledorf, Unterramsen) keinen, 3 Gemeinden (Ätigkofen, Biezwil, Gossliwil) je einen, 6 Gemeinden (Brügglen, Brunnenthal, Tscheppach, Steinhof, Rohr, Fehren) je zwei, 6 Gemeinden (Feldbrunnen, Ätingen, Gächliwil, Oberramsen, Bolken, Heinrichswil) je drei, 5 Gemeinden (Winistorf, Ramiswil, Boningen, Winznau, Bättwil) je vier Schüler. In allen diesen Ortschaften sollte die Frage des Zusammenschlusses, soweit sie nicht schon gelöst ist, aufgeworfen werden. Auch grössere Nachbargemeinden sollten die Vereinigung zum Zwecke der nachherigen Trennung nach Berufsrichtungen anstreben.

Im Kanton Glarus steht die Frage der Reorganisation des Fortbildungsschulwesens auf der Tagesordnung. Die Lehrerschaft hat ihre Vorschläge betreffend die „Neuordnung der glarnerischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend“ ausgearbeitet; ihnen sind diejenigen einer gemischten Expertenkommission „betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Mädchen mit besonderer Berücksichtigung der Fortbildungsschule für die weibliche Jugend“ gefolgt.

Über das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselstadt enthält der letzte Geschäftsbericht folgende Mitteilungen:

Die freiwilligen Fortbildungskurse in Basel fanden statt vom 1. November 1898 bis zum 1. März 1899. Für Deutsch hatten sich 32, für Rechnen 39, für Vaterlandskunde 40 Teilnehmer gemeldet.

In Kleinhüningen meldeten sich 12 Schüler zu den am Sonntag morgen und am Mittwoch abend stattfindenden Kursen für Deutsch, Vaterlandskunde, Zeichnen und Rechnen.

Die obligatorischen Fortbildungskurse in Riehen dauerten vom 6. November 1898 bis zum 26. Februar 1899.

Die I. Klasse zählte bei Beginn des Unterrichts 25, bei Schluss desselben 22 Teilnehmer; die II. Klasse bei Beginn 15, am Schluss 14. Der Unterricht wurde durch zwei Lehrer jeweilen Sonntags von 12—3 Uhr erteilt.

Am freiwilligen Zeichnungskurs in Riehen nahmen 27 Schüler teil, 20 zum ersten, 7 zum zweiten oder dritten Mal. Der Besuch des Kurses und das Betragen in demselben waren gut.

In Bettingen meldeten sich 12 Jünglinge zum Kurs, einer davon als freiwilliger. Der Unterricht fand an den Sonntagen von 12 $\frac{1}{2}$ bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

Im Kanton Baselland machten von dem regierungsrätlichen Beschlusse betreffend Verlegung des Unterrichtes auf spätere Abendzeit 10 Gemeinden Gebrauch. Ein Gesuch wurde, weil ungenügend begründet, abgewiesen; an die Bewilligung der übrigen 9 wurde die Bedingung geknüpft, dass die Genehmigung sofort zurückgezogen werde, wenn die späte Unterrichtszeit für Disziplin und Lehrerfolg erwiesenermassen von schlimmen Folgen sein sollte.

Einigenorts ist es vorgekommen, dass fortbildungsschulpflichtige Jünglinge der Schulpflicht dadurch sich entziehen wollten, dass sie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Baselstadt vorwiesen. Um dem Missbrauch zu steuern, sind die betreffenden Schulpfleger angewiesen worden, zur Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch die untrügliche Bescheinigung dafür sich geben zu lassen, dass die betreffenden Jünglinge tatsächlich in Basel Wohnsitz haben, also auch daselbst übernachten.

Der Geschäftsbericht der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. bemerkt über die Fortbildungsschulen folgendes:

„Ein Unterricht von zweimal 11 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich und eine Ausdehnung desselben über 8 Uhr abends hinaus wird nie sehr erspriesslich sein. In einzelnen Schulen kommen zu viele Absenzen, namentlich auch zu viele Verspätungen vor, was auf den Gang und den Erfolg des Unterrichts störend und hemmend wirken muss. Die Schulkommissionen sollten dafür besorgt sein, dem Absenzenunwesen durch kräftige Mittel entgegenzuarbeiten. Wir

können die energischen Massregeln, welche die Gemeinde Hundwil in dieser Hinsicht getroffen hat, nur billigen. Dort hat nämlich der Gemeinderat zu dem bestehenden Reglement folgenden Zusatz beschlossen: „Es wird der Schulkommission das Recht eingeräumt, für diejenigen Schüler, welche mehr als zwei unentschuldigte Absenzen aufweisen, oder durch ihr Betragen zu Klagen Anlass geben, den Kurs bis auf einen Monat zu verlängern, in dem Sinne, dass auch für diese Verlängerung die Strafbestimmungen Geltung haben.“

Durch ein Zirkular der Landesschulkommission sind die Schulkommissionen eingeladen worden, sie möchten mit Rücksicht auf die zur Lehrlingsprüfung abgehenden Lehrlinge das Fach der einfachen Buchhaltung in den Lehrplan der Fortbildungsschulen aufnehmen¹⁾.

St. Gallen bemerkt: „Auch diesmal musste gerügt werden, dass in einigen Schulen die Unterrichtszeit bis abends 10 Uhr gedauert hat. Sonntäglicher Unterricht ist nur wenig und mit einer Ausnahme nur abends vorgekommen. Nur vereinzelt begegnen wir zur Zeit noch der nachahmenswerten Einrichtung, dass für die Fortbildungsschule ein Werktag-Nachmittag, von 1—5 Uhr eingeräumt ist. Dies war der Fall in Grub, Oberwies, Flawil, Alterswil, Magdenau und St. Josephen. Über Verhalten und Leistungen der Schüler und über die Tätigkeit der Lehrer und Ortsschulräte wurde viel Erfreuliches berichtet; doch sind Ausnahmen auch vorgekommen. Der verfügbare Kredit musste erheblich überschritten werden, um der stark erhöhten Anzahl von Fortbildungsschulen den reglementarischen Staatsbeitrag zukommen zu lassen.“

In einem besondern Kreisschreiben vom 9. Dezember 1899 sind die Primar- und Sekundarschulräte aufgemuntert worden, Töchterfortbildungsschulen zu gründen.²⁾

In gleichem Sinne hat auch der Grosse Rat des Kantons Graubünden die nötigen Kredite für freiwillige Mädchenfortbildungsschulen zur Verfügung gestellt.³⁾

Die Beiträge für die obligatorischen Repetirschulen, i. e. für die eigentlichen Fortbildungsschulen, im Kanton Graubünden wurden pro 1898/99 nach folgendem Modus verteilt:

Schulen mit 90—100 Stunden	Fr. 70
“ “ 101—130 ”	” 80
“ “ 131—150 ”	” 90
“ “ 151 u. mehr ”	” 100
“ “ 11—20 Schülern noch eine Zulage von . . .	” 20
“ “ 21 und mehr Schülern noch eine solche von ” . . .	” 40 erhalten.

Die 47 obligatorischen Repetirschulen erhielten zusammen Staatsbeiträge von Fr. 4240, die 6 freiwilligen Fr. 300, erstere zählen

¹⁾ Beilage I, pag. 170. — ²⁾ Beilage I, pag. 171—172. — ³⁾ Beilage I, pag. 172—173.

422 Schüler (391 Knaben und 31 Mädchen), letztere 71 Schüler (59 Knaben und 12 Mädchen).

Ein Bezirksschullehrer im Kanton Aargau wünschte Aufschluss über die Frage, „ob an Orten, wo eine Bezirksschule besteht, die Bezirksschullehrer verhalten werden können, die Leitung der Bürgerschule zu übernehmen und ob ein Bezirksschullehrer zur Erteilung eines Faches gezwungen werden darf, worin er noch nie Unterricht erteilt und auch kein Patent hat“.

Der Erziehungsrat hat gefunden: Massgebend für die Beantwortung der gestellten Fragen ist § 10, Absatz 2 des Bürgerschulgesetzes. Nach demselben ist jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde zur Annahme einer Wahl als Bürgerschullehrer verpflichtet. Diese Bestimmung ist nicht von ungefähr, sondern mit Absicht in das Gesetz hineingekommen; sie wurde bei der Vorberatung desselben im Schosse des Erziehungsrates und der betreffenden Grossratskommission betont und ist vom Grossen Rat ohne Anstand akzeptirt worden. Man wollte im Interesse der Bürgerschulen nicht nur alle Gemeindeschullehrer, sondern auch die Bezirksschullehrer, also alle patentirten Lehrer einer Gemeinde zur Erteilung von Bürgerschulunterricht verpflichten.

Seit dem Bestande des Gesetzes haben in manchen Gemeinden auf erfolgte Wahl durch die betreffende Schulpflege, so auch im Berichtsjahre, Bezirksschullehrer den Bürgerschulunterricht ohne Widerrede und, weil durch das Gesetz hiezu verpflichtet, erteilt.

Die Zahl der am Sonntagvormittag zulässigen Unterrichtsstunden ist im Kanton Thurgau auf zwei beschränkt worden. Die Delegirtenversammlung des thurgauischen Gewerbevereins ist aber hiegegen vorstellig geworden; das Erziehungsdepartement hat indessen an seiner Anordnung festgehalten.

Es hat auch gegen die späten Abendstunden Stellung genommen, indem es die Bestimmung des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulen auch gegenüber den freiwilligen zur Anwendung brachte und darnach späteren Unterricht als bis 8 Uhr abends nicht genehmigte, welchem Vorgehen seither der Regierungsrat beigeplichtet hat.

Betreffend die „Cours complémentaires“ der Waadt enthält der Geschäftsbericht pro 1899 folgende Bemerkung:

„La discipline et le travail ont été satisfaisants, grâce sans doute au fait que les cours se sont donnés l'après-midi dans la grande majorité des communes.“

Es ist für diese „Cours“ im Berichtsjahr ein Lehrplan erlassen worden.¹⁾

Die „Cours préparatoires aux examens de recrues“ sind auch im Berichtsjahre in den einzelnen Inspektionskreisen

¹⁾ Beilage I, pag. 173—179.

durchgeführt worden. Sie werden mit einer Gesamtdauer von 24 Stunden täglich von morgens 6—8 Uhr, oder von 10—12 Uhr mittags gegeben. Das Urteil der Inspektoren über dieselben ist ein sehr günstiges.

Infolge der Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen sind 11 Stellungspflichtige als ungenügend vorgebildet befunden worden. 4 Taugliche davon sind zur Nachschule, „Cours aux illettrés“, verpflichtet worden, gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 1881.

Der Geschäftsbericht pro 1899 von Genf konstatirt, dass die „écoles complémentaires“ mit grösstem Nutzen von Seite der Schüler der beruflichen Schulen besucht werden. Im übrigen verzeichnet er auch die überall gehörte Klage betreffend ungenügenden Schulbesuch:

„Nous l'avons déjà constaté plusieurs fois, les absences sont l'ennemi le plus dangereux de l'école complémentaire. On s'imagine trop facilement qu'un enseignement d'une ou deux heures par jour n'a pas d'importance; c'est la grave erreur et le grand tort de nombreux parents, patrons et chefs d'ateliers qui, sans scrupule, privent leurs enfants ou apprentis d'un complément d'instruction qui leur est de toute utilité pour l'avenir. Le temps réservé à l'étude étant réduit au strict nécessaire, il s'ensuit que la régularité doit être absolue si l'on veut que les résultats soient appréciables.“

Die erste kantonale Prüfung für die angehenden Rekruten der Landgemeinden im Kanton Genf, die den eidgenössischen pädagogischen Prüfungen nachgebildet ist, ist in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1898 abgenommen worden. Von 116 Jünglingen, welche die Prüfung durchmachten, wurden 86 zum Besuch der Rekrutenvorschule (*cours préparatoires des recrues*) verpflichtet, da sie den an sie gestellten Anforderungen kein Genüge leisteten. Der Unterricht wurde während sechs Wochen von anfangs Januar 1899 an in 10 Gruppen in den Gemeinden Meinier, Chêne-Bougeries, Veyrier, Plan-les-Ouates, Lancy, Avusy, Satigny, Grand-Saconnex, Genthod et Collex-Bossy an drei Wochenabenden je von 6—8 Uhr gehalten.

Nach der kantonalen Prüfung in den städtischen Gemeinden Genf, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex wurden 250 Rekruten zum Besuch der „cours préparatoires“ verhalten, die vom 29. August bis 27. September 1899 in 11 Klassen mit zusammen 36 Unterrichtsstunden an 18 Abenden durchgeführt wurden. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements Genf pro 1899 spricht sich über diese Kurse folgendermassen aus:

„Ces cours sont, sans contredit, de toute nécessité. Le français, la lecture ni le calcul ne s'enseignent point, sans doute, en dix-huit leçons. Pour les illettrés donc le cours est inutile. Mais, heureusement, les illettrés genevois ne sont que de très rares exceptions. Toutes ces recrues ont passé par l'école primaire et la plupart en ont parcouru le programme entier. Mais beaucoup de notions, de faits qui avaient été appris autrefois, ont été oubliés ou du moins n'existent plus dans la mémoire qu'à l'état d'imprécises rémi-

niscenses. C'est vrai surtout pour la géographie et l'histoire. Et ce sont précisément ces deux branches qui, avec les notions constitutionnelles, donnent, chez nous, les moindres résultats. Or, les grands faits de notre histoire nationale, la lecture de la carte de la Suisse, les traits essentiels de notre organisation politique et administrative peuvent fort bien être enseignés et réappris en peu de leçons. Et c'est si vrai qu'un bon nombre de recrues qui n'avaient obtenu, en instruction civique, que des notes inférieures lors de l'examen cantonal, obtiennent à l'examen fédéral d'octobre, s'ils ont suivi le cours d'une façon régulière, des résultats très satisfaisants.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über diese Schulstufe, die übrigens in einer ganzen Reihe von Kantonen nicht von der Mittelschulstufe zu trennen ist, ist für das Berichtsjahr folgendes herauszuheben:

Im Kanton Zürich hat das neue Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 auch für die Sekundarschule einige Neuerungen gebracht. Es hat für dieselbe die Möglichkeit geschaffen, durch besondere Aufnahmebedingungen schwache Elemente von der Schule fernzuhalten und das Niveau derselben zu heben. Sodann ist die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien obligatorisch erklärt worden; der Staat leistet hieran Beiträge bis auf 50%; sodann wurde der Arbeitsunterricht für Mädchen zum obligatorischen Fach erhoben und für den Knabenhandfertigkeitsunterricht und dessen staatliche Subventionirung ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Die Besoldung der Sekundarvikare ist auf Fr. 35 wöchentlich angesetzt (bisher Fr. 25). Im übrigen ist die innere Organisation der Schule, die sich im Laufe der Jahrzehnte vorzüglich bewährt hat, nicht verändert worden.

Durch § 55 des Gesetzes ist es nun den Sekundarschulen ermöglicht, durch Ausdehnung ihrer Dauer und Ausgestaltung ihres Lehrplanes sich zu progymnasialen Organisationen auszuwachsen.

In dem im vorliegenden Jahrbuch abgedruckten Lehrplan für die Regionalschulen des Kantons Freiburg¹⁾ zeigt sich, wie grosse Sorgfalt dieser Schulgruppe zugewendet wird und wie man sie immer mehr nach den Bedürfnissen der betreffenden Landesgegend auszugestalten sucht und zwar in Anlehnung an die Anforderungen des praktischen Lebens.

Im Kanton Baselland sind im Berichtsjahre die Besoldungen der Bezirkslehrer und die Staatsbeiträge an Bezirksschulen neu regulirt worden (1. Februar 1899).²⁾ Die Besoldungen werden monatlich angewiesen und betragen für provisorisch angestellte Bezirkslehrer Fr. 2500, für definitiv angestellte Fr. 2700, für solche mit mehr als 5 definitiven Dienstjahren Fr. 2900, und mit

¹⁾ Beilage I, pag. 203—207.

²⁾ Beilage I, pag. 222 und 223.

mehr als 10 definitiven Dienstjahren Fr. 3100. Der Staatsbeitrag an die Sekundarschulen ist auf Fr. 1700 per Lehrer und Fr. 1450 per Lehrerin festgesetzt. Die Entschädigung der Vikare an Sekundarschulen beträgt Fr. 5.50, an Bezirksschulen Fr. 6.— per Schultag.¹⁾

Zur Prüfung der gemischten Sekundarschulen ist im Kanton Baselland eine besondere Kommission aus zwei Mitgliedern ernannt worden. Diese Massnahme ist verursacht durch die Ausdehnung des Sekundarschulwesens und die Vermehrung der Inspektionsarbeit.

Die Zahl der Sekundarschulen („Fortschreibungsschulen“) im Kanton Graubünden hat wieder um 2 zugenommen, da in Splügen und in Conters i. O. solche gegründet wurden. Die Zahl derselben beträgt nunmehr 28, an welche 1898/99 Fr. 5560 an Staatsbeiträgen ausgerichtet wurden.

Durch das neue Besoldungsgesetz²⁾ im Kanton Aargau ist die Mindestbesoldung eines „Fortschreibungslehrers“ bei zwei Klassen auf Fr. 1700, bei drei Klassen auf Fr. 2000 gestellt worden, der jährliche Staatsbeitrag an diese Schulen wurde auf Fr. 900, bezw. Fr. 1200 festgesetzt; ein Hauptlehrer an einer Bezirksschule erhält im Minimum Fr. 2500, eine Hauptlehrerin an Mädchenbezirksschulen Fr. 2200 Besoldung. Dazu kommen — abgesehen von allfälligen freiwilligen Gemeindezulagen — noch staatliche Dienstalterszulagen von Fr. 100 nach 5, Fr. 200 nach 10 und Fr. 300 nach 15 Dienstjahren im Kanton.

Da in § 28, Ziffer 3, des Reglementes über die Erteilung der Wahlfähigkeit an Lehrer der „Fortschreibungsschulen“ im Kanton Aargau nur allgemeine Bestimmungen über die Forderungen im Französischen enthalten sind, wurden dieselben in einem besondern Erlass näher präzisiert und die bezüglichen Vorschriften im Druck der Wahlfähigkeitsprüfungskommission und den beiden Seminardirektionen zu Handen der Lehramtskandidaten für Fortbildungsschulen zugestellt.

Im Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau ist folgende Klage enthalten: Es kommt immer wieder vor, dass Schüler ohne triftigen Grund während des Jahreskurses austreten wollen, und glauben, hierzu berechtigt zu sein, weil der Sekundarschulbesuch ein freiwilliger ist. Das Erziehungsdepartement antwortete auf eine bezügliche Anfrage einer Sekundarschulvorsteherchaft folgendes: Der Sekundarschulunterricht ist nach Jahreskursen organisiert; wer einen Kurs anfängt, ist verpflichtet, ihn durchzumachen bis zum Ende, wenn nicht besondere — nicht selbstgeschaffene! — Hinderungsgründe eintreten. Der vorzeitige Austritt ist bei der Schulvorsteherchaft nachzusuchen. Am ehesten

¹⁾ Beilage I, pag. 223.

²⁾ Beilage I, pag. 71 und 72.

kann auf Ende eines Semesters entsprochen werden, während möglichst zu verhüten ist, dass gegen Ende des Schuljahres unter dem Vorwande des Eintrittes in eine Lehre u. s. w. eine Fahnenflucht einreisst. Die Verweigerung des Zeugnisses im Falle unbegründeten vorzeitigen Austrittes ist neben der Büssung der Absenzen eine ganz gerechtfertigte Massregel.

Während das bisherige Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Sekundarlehrer keine Prüfung in den Freifächern Latein, Englisch und Italienisch vorsah, gestattete das Erziehungsdepartement auf Wunsch der Prüfungskommission, die Kandidaten, welche sich hiefür anmelden, auch in diesen Fächern prüfen zu dürfen (s. Beilage I).

Die Frage des Schuljahresanfangs für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Neuenburg ist definitiv dahin entschieden worden, dass derselbe in den Monat April verlegt wurde. Mit Rücksicht darauf, dass das Gymnasium sein Schuljahr mit dem 15. September beginnt, ist folgendes festgesetzt worden:

1. Das Schuljahr hat für sämtliche Gemeindeschulen gleichzeitig im April zu beginnen.

2. Für die Schüler der Sekundarschulen (*classes secondaires et classiques*), die ins kantonale Gymnasium einzutreten gedenken, wird für die Zeit vom 15. April bis 15. Juli eine besondere Abteilung (*classe temporaire*) errichtet. Das letztere ist erstmals im Jahre 1899 geschehen.

In den „écoles secondaires et classiques“ der Knaben ist im Laufe des Berichtsjahrs die Stenographie als fakultatives Fach eingeführt worden.

Durch das neue Besoldungsgesetz im Kanton Genf vom 23. September 1899 sind die Besoldungen der Lehrer an den „écoles secondaires rurales“ auf Fr. 3050 gestellt worden, wozu noch während 5 Jahren jährliche Zulagen von je Fr. 100, also bis zum Höchstbetrag der Besoldung von Fr. 3550 kommen.¹⁾

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

Über das Mittelschulwesen in der Schweiz orientiren insbesondere auch die Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches. Die Angaben desselben sind durch eine besondere Enquête ergänzt worden. Im allgemeinen gingen die Anstalten ihren gewohnten Gang; es sind nur wenige Mitteilungen betreffend vorgenommene organisatorische Änderungen zu machen. Ein Erlass, der das ganze Mittelschulwesen in nachhaltigster Weise zu beeinflussen im stande gewesen wäre, ist hier zu erwähnen: das Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899²⁾. Es ist dieses

¹⁾ Beilage I, pag. 259 und 260. — ²⁾ Beilage I, pag. 31—39.

Reglement aber auf den entschiedenen Widerstand der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren hin sistirt worden. Es sind hierüber die Mitteilungen auf pag. 37 hievor zu vergleichen.

Im Kanton Graubünden ist in der Volksabstimmung vom 19. November 1899 ein Gesetz angenommen worden, durch welches der Kleine Rat die Vollmacht erhielt, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und anderseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule. Hiefür ist ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet worden¹⁾. In Fortsetzung der in den letzten Jahren begonnenen rationellen Umgestaltung der bündnerischen Kantonsschule ist unterm 16. Juli 1899 ein Reglement für die Promotionen und die Aufnahmsprüfungen erlassen worden²⁾, wo je nach der Klasse oder Abteilung wechselnde Gruppen von Fächern als „entscheidend“, „stimmend“, „nicht stimmend“ erklärt werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat unterm 9. September 1899 das Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am Gymnasum dahin abgeändert³⁾, dass in Zukunft bei Berechnung des Gesamtergebnisses eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, vier Fachzensuren unter 4, eine Fachzensur unter 3 neben 2 Fachzensuren unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses ausschliessen.

Infolge des am 23. April 1899 vom Solothurner Volke angenommenen Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen für Primarlehrer etc. hat der Regierungsrat am 3. Juni 1899 beschlossen, auf Beginn des mit 1. Oktober 1899 beginnenden Schuljahres 1899/1900 den Zutritt in die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen zu gestatten⁴⁾.

Nachdem die Erfahrungen es als wünschenswert erscheinen liessen, die seit 1884 bestehende Anordnung an der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld, dass Griechisch für die Schüler der VI. und VII. Gymnasialklasse fakultatives Fach sei, wieder aufzuheben, sei es im Sinne des Obligatoriums dieses Unterrichts bis zur Maturitätsprüfung, sei es im Sinne des Fakultativums, entschied sich der Regierungsrat für erstere Lösung, wobei die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für dieses Fach an der V. Gymnasialklasse von 8 auf 7 herabgesetzt und für die obere Gymnasialklassen wieder ein fakultativer Kurs für Englisch angeordnet wurde. Auf gestelltes Gesuch wurde für die Schüler der V. Gymnasialklasse des Berichtsjahres noch das Fakul-

¹⁾ Beilage I, pag. 72.

²⁾ Beilage I, pag. 208—209.

³⁾ Beilage I, pag. 186.

⁴⁾ Beilage I, pag. 207.

tativum des Griechischen für die VI. und VII. Gymnasialklasse bewilligt.

Die Unterhandlungen und Beratungen über die Anhandnahme von Bauten zur Vermehrung und Erweiterung der Kantons-schulräumlichkeiten wurden im Berichtsjahre fortgesetzt, aber noch nicht zum Abschluss gebracht.

Am Gymnasium Neuenburg sind die Zulassungsbestim-mungen unterm 29. Juni 1899 in dem Sinne abgeändert worden¹⁾, dass Nichtkantonsbürger, die sich zur Aufnahmsprüfung ins Gym-nasium anmelden, ohne ihre Vorbildung im Kanton Neuenburg erworben zu haben, eine Einschreibgebühr von Fr. 5 zu entrichten haben. Das „Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel“ ist unterm 10. Juni 1899 revidirt worden²⁾.

V. Lehrerbildungsanstalten.³⁾

Im Kanton Zürich ist für das Lehrerseminar in Küsnacht ein neuer Lehrplan in Vorbereitung, der die Stundenzahl der Schüler von 40—42 auf 35—36 herabsetzen und im Interesse einer bessern und gründlichere Verarbeitung des Stoffes eine Reduktion des Pensums in einigen Fächern, insbesondere in mathe-matischer und naturwissenschaftlicher Richtung, eintreten lassen will.

Die Anträge der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons vom Regierungsrate abgelehnt, immerhin mit der Bemerkung, dass die Behörde die Reorganisation im Auge behalten und zu geeigneter Zeit Anträge stellen solle. „Doch wurde schliesslich der Lehrkurs in „Hofwil“ auf vier Jahre erweitert, ein Postulat, das die Erziehungsdirektion schon im Jahre 1883 aufgestellt hatte. Es wäre zu bedauern, wenn mit dieser Verbesserung des jetzigen Zustandes die Reorgan-i-sation der Lehrerbildung nun auf unbestimmte Zeit verschoben würde, denn die Verlängerung des Lehrkurses ist nicht die Haupt-sache.“

Gestützt auf das Gesetz vom 23. April 1899 betreffend die Altersgehaltszulage der Lehrer etc. im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat am 3. Juni 1899 beschlossen, es sei mit Beginn des im Oktober 1899 beginnenden Schuljahres der Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule auch weiblichen Zög-lingen gestattet. Am 25. November 1899 sodann wurde vom Regierungsrate eine Verordnung erlassen, laut welcher weibliche Zöglinge, die sich an der pädagogischen Abteilung der Kantons-

¹⁾ Beilage I, pag. 209.

²⁾ Beilage I, pag. 210—217.

³⁾ Siehe die statistischen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt im statistischen Teil hienach.

schule als Primarlehrerinnen ausbilden, als Ersatz für die den Schülern der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule durch das staatliche Kosthaus gewährte Vergünstigung Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis bis auf Fr. 400 jährlich erhalten können.

Bezüglich der Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern an der Hochschule Basel ist für das Berichtsjahr folgendes zu melden: Von 12 im Herbst 1897 eingetretenen Kandidaten bestanden im vergangenen Frühling 11 die Primarlehrerprüfung. Die Zöglinge aus dem Jahr 1898 kamen im April in den II. und im Oktober in den III. Kurs. Im zweiten Kurs hospitirten die Teilnehmer bei vier Primarlehrern, im dritten erteilten sie selber Lektionen, zuerst in Primar-, später auch in Sekundarklassen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer beträgt im II. Kurs 25, im III. 12 in der Woche. Im Herbst 1899 traten 7 Abiturienten der IV. Klasse der oberen Realschule in den I. Kurs ein. Ihr Pensum umfasst 16 Stunden.

Die Ausdehnung der Seminarabteilung am Gymnasium Schaffhausen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahreskurse, sowie die Einführung von 5 an Stelle der bisherigen 4 Turnklassen ist nun durchgeführt und hat sich bewährt.

Der bisherige Lehrplan des st. gallischen Seminars in Mariaberg-Rorschach vom 25. März 1878 ist revidirt und für das Schuljahr 1900/1901 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Im thurgauischen Lehrerseminar in Kreuzlingen wurde das jährliche Kostgeld vom November 1899 an von Fr. 360 auf Fr. 400, das Unterrichtsgeld für Nichtkantonsbürger von Fr. 80 auf Fr. 100 erhöht. Es ist im fernern zu bemerken, dass ein neues Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars in Arbeit ist.

Im Berichtsjahre hat der Staatsrat von Tessin beschlossen, dass die Lehrer und Lehrerinnen nicht vor zurückgelegtem 18. Altersjahr patentirt werden sollen, was selbstverständlich auch seine Rückwirkung auf das Eintrittsalter der Schüler und Schülerinnen, sowie die Dauer der Seminarklasse ausübt.

VI. Höhere Töchterschulen.

Im Jahrbuch 1895/96 ist auf Seite 214 und 215 eine möglichst vollständige Übersicht über die höhern Töchterschulen gegeben worden; die Publikationen pro 1897 und 1898 haben das statistische Material beigebracht, soweit dasselbe erhältlich war. Diese Anstalten sind zum Teil mit Lehrerinnenseminarien oder mit Schulen hauswirtschaftlicher Richtung vereinigt. Für dieses Jahr sei auf die Angaben in den vorhergehenden Jahrbüchern verwiesen. Der Vollständigkeit halber ist es nötig, hier auch auf die Anstalten

für die weibliche Berufsbildung hinzuweisen. Hierüber sind die Angaben im statistischen Teil über die Subventionirung dieser Anstalten durch den Bund zu konsultiren. Die Anstalten mit beruflicher Tendenz sind in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund des Interesses und der behördlichen Fürsorge getreten.

VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Es ist schwer, hier eine genaue Scheidung der allgemeinen Mittelschulen, sowie gewisser Fortbildungsanstalten und -Schulen von den Anstalten mit speziell beruflicher Tendenz vorzunehmen. Es ist dies aber doch in den letzten Jahrbuchpublikationen versucht worden. Was die gewerblichen und industriellen Schulen anbetrifft, so sei auf den statistischen Teil und auf den Abschnitt Förderung des gewerblichen Bildungswesens durch den Bund, pag. 43—52, verwiesen, das nämliche ist der Fall für die landwirtschaftlichen Schulen, pag. 52—56, für die Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, pag. 57—61, und die beruflichen Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht, pag. 46—47.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache und da die früheren Jahrbuchpublikationen, sodann auch die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1897, eine Gruppierung der gleichartigen Berufsschulen gebracht haben, darf an diesem Orte von einer Reproduktion des dort Enthaltenen Umgang genommen werden.

Es erübrigt daher, für diesmal nur dasjenige hier anzuführen, was das Berichtsjahr an Bemerkenswertem und Neuem in gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht gebracht hat.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 13. April 1899 wurde am Technikum Winterthur für die ordentlichen Schüler des Technikums eine „Kranken- und Unfallkasse“ eingerichtet, welche mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft trat. Nach dem bezüglichen Regulativ werden die ordentlichen Schüler des Technikums, wenn sie während des Semesters erkranken oder einen Unfall erleiden, bis auf die Dauer von 4 Monaten auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse im Kantonsspital verpflegt. Bei geringern Verletzungen, die eine Behandlung im Kantonsspital nicht erfordern, werden die Arztkosten vergütet. Überdies wird den ordentlichen Schülern auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse gegen die bleibenden Folgen körperlicher Unfälle Versicherung geboten.

Die Fachschule für Feinmechaniker wurde im Sommersemester 1899 reorganisiert,¹⁾ indem die Zahl der Semesterkurse von 6 auf 4 herabgesetzt und der Lehrplan den Bedürfnissen des Feinmechanikers mehr angepasst wurde (14. Juni). Gleichzeitig wurde auch der Lehrplan der Kunstgewerbeschule einer Revision

¹⁾ Beilage I, pag. 192—194.

unterzogen,¹⁾ da derselbe den Anforderungen, die heute an den Lehrplan einer Kunstgewerbeschule mittlerer Stufe gestellt werden müssen, nicht mehr genügte (14. Juni). Auch der Lehrplan der Schule für Bautechniker wurde revidirt²⁾ (31. August). Für die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen wurde ein neues Regulativ³⁾ aufgestellt, welches vom Erziehungsrat unterm 14. Juni 1899 genehmigt wurde.

Die Abteilung für Glasmalerei an der Kunstgewerbeschule Luzern ist, weil sehr schwach besucht, im Laufe der Berichtsperiode bis auf weiteres wieder aufgehoben worden. An ihre Stelle ist auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Lehrlingswerkstatt für Holzschnitzerei getreten. Von dieser hofft man, dass ihre Erzeugnisse auf dem Fremdenplatze, der in diesem Industrieweige bisher den ganzen Bedarf hat importiren müssen, guten Absatz finden werden. „Unter den von dieser Schule ausgeführten Arbeiten mögen hier genannt werden: Die Sgraffito-Fassade am Hause des Herrn Lehmann an der Rössligasse, zwei siebenarmige Kandelaber für die Mariahilfkirche, das Kapitäl für eine Brunnensäule in Ruswil und die Modelle von Kapitälen für den neuen Bundespalast in Bern, für welchen auch drei Kapitale in Stein ausgeführt wurden. Auch die Waffen für das Kontingent, welches hiesigen Kanton an der Jubiläumsfeier der Schlacht bei Dornach zu vertreten hatte, wurden in der Kunstgewerbeschule angefertigt.“

An Neuerungen und Erweiterungen im Stundenplan der allgemeinen Gewerbeschule und des Gewerbemuseums Basel sind vornehmlich zu erwähnen die Einrichtung von Übungen im Wandtafelzeichnen, die Abhaltung eines Fachkurses für Buchbinder und eines Polsterkurses für Tapezierer. Einzelne Kurse erforderten Erweiterungen, so in der weiblichen Abteilung die Skizzirübungen und das Aquarelliren. Bei den Malkursen für Männer wurde eine Abteilung für Schriftenmalen geschaffen und das dekorative Malen in Ober- und Unterstufe zerlegt.

Der Unterricht umfasste im Sommer 408, im Winter 625 Stunden in der Woche, gegen 399 bzw. 581 im Vorjahr.

Aus dem Lehrpersonal traten 2 Lehrer aus, neu kamen hinzu 7, dasselbe bestand Ende Jahres aus 52 Personen; von diesen wirken eine grössere Anzahl auch an andern Schulen der Stadt.

Die Anstalt zählte in der untern männlichen Abteilung im Sommer 161, im Winter 220 Schüler; obern männlichen Abteilung im Sommer 807, im Winter 1102 Schüler; weiblichen Abteilung im Sommer 144, im Winter 147 Schülerinnen; zusammen im Sommer 1112, im Winter 1469 Schüler.

¹⁾ Beilage I, pag. 190—192.

²⁾ Beilage I, pag. 194—198.

³⁾ Beilage I, pag. 186—190.

Durch die Kommission der allgemeinen Gewerbeschule ist dem Erziehungsrat ein Entwurf für ein neues Gesetz betreffend die Reorganisation der Anstalt eingereicht worden.

Der Regierungsrat genehmigte die Amtsordnung des Konservators des Gewerbemuseums und erliess die Amtsordnung für den Direktor des genannten Museums.

Die „Ecole professionnelle“ in Genf hat sich auch im Berichtsjahr in erfreulicher Weise weiter entwickelt: In allen Fächern (Zeichnen, Mathematik, Physik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie, Buchhaltung, Deutsch, Französisch, Knabendarbeitsunterricht) sind gute Resultate erzielt worden.

Ähnliches ist zu sagen von der Genfer „Ecole des métiers“ mit 61 Schülern im Schuljahr 1898/99 (22 menuisiers-charpentiers, 15 ferblantiers-plombiers, 11 tailleurs de pierres et 13 ébénistes).

Die Schülerzahl der „Cours facultatifs du soir“ betrug im Wintersemester 311, wovon 160 Industrielehrlinge (hauptsächlich Elektriker, Mechaniker), 72 Handelslehrlinge, 22 Arbeiter, 28 Commis und 29 Schüler anderer Anstalten, ferner wurden die für die Mädchen eingerichteten „Cours du soir“ von 125 Schülerinnen besucht.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Handelshochschule in Basel wurde durch den Erziehungsrat zu Ende beraten und die Vorlage am 9. September 1899 an den Regierungsrat weiter geleitet.

Im Berichtsjahre ist der Ausbau der Handelsschule Locle durch Hinzutritt eines dritten Studienjahres vollendet und im fernern der Eintritt in die Anstalt auch Mädchen bewilligt worden.

Im Monat Oktober 1898 sind an der „Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève“ zwei neue Abteilungen eröffnet worden, eine auf zwei Jahreskurse berechnete „Section commerciale“ und eine Fremdenklasse (classe destinée aux jeunes filles de langue étrangère).

Diese Mitteilungen sollten es, zusammen mit den im tabellarischen Jahresbericht gebrachten finanziellen Angaben, ermöglichen, sich ein ungefähres Bild über die Organisation der einzelnen Anstalten zu machen. Es muss zwar betont werden, dass unsere beruflichen Anstalten glücklicherweise überall den lokalen Bedürfnissen nach Möglichkeit angepasst und daher nicht einmal in ihren Grundlagen und Grundzügen uniform sind. Es wird Sache einer besondern Zusammenstellung in einem nächsten Jahre sein, diese Anstalten einmal zu gruppieren und in ihrer Organisation kurz vorzuführen.

VIII. Tierarzneischulen.¹⁾

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 11. Dezember 1899 die revidirte Verordnung über die Medizinalprüfungen genehmigt¹⁾, wodurch als Ausweis für genügende Vorbildung zum Studium der Veterinärwissenschaft das Zeugnis der Reife für die Hochschule verlangt wird. Dies hat zur Folge, dass auch die bezüglichen kantonalen Gesetze und Verordnungen einer Revision unterzogen werden müssen.

Mit Bezug auf die beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern ist im Berichtsjahre folgendes zu melden:

1. Zürich.

Im Frühjahr konnten gestützt auf das Ergebnis des Aufnahmeprüfung 2 Schüler in die Anstalt aufgenommen werden, im Herbst von 17 Kandidaten 6. Die Fachprüfung bestanden im Frühjahr 8, im August 4 Studirende. Im Sommersemester 1899 betrug die Zahl der Schüler 38, im Wintersemester 1899/1900 50. Nach ihrer Heimatangehörigkeit verteilen sie sich folgendermassen:

	Sommer 1899	Winter 1899/1900		Sommer 1899	Winter 1899/1900
Zürich	5	7	St. Gallen	8	6
Luzern	4	5	Aargau	5	7
Uri	1	1	Thurgau	2	4
Schwyz	—	1	Graubünden	4	3
Freiburg	1	1	Tessin	1	1
Solothurn	—	1	Neuenburg	—	1
Schaffhausen	2	3	Genf	1	1
Basel	1	1	Ausland (Luxemburg) .	1	3
Appenzell	2	4		38	50

Da eine grössere Zahl von Studirenden die Anstalt zirka 3 Wochen vor dem reglementarischen Schluss des Sommersemesters 1899 verlassen hatte, bestimmte die Aufsichtskommission, dass fürderhin Schülern, welche die Anstalt vorzeitig verlassen, keine Zeugnisse zu verabreichen seien. Um diesen Übelständen für immer abzuhelfen, stellte die zürcherische Erziehungsdirektion anlässlich der Revision des eidgenössischen Medizinalprüfungsreglements das Gesuch an den leitenden Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen und an das eidgenössische Departement des Innern in Bern, es möchte nachstehender Passus in das Prüfungsreglement aufgenommen werden:

„Beginn und Schluss der Vorlesungen sind von den Professoren unterschriftlich zu bescheinigen. Ein Semester gilt nur dann als voll, wenn es spätestens vor dem 1. November beziehungsweise 1. Mai antestirt und frühestens am 28. Februar beziehungsweise 31. Juli abtestirt ist.“

Das Gesuch wurde jedoch von beiden Instanzen abschlägig beschieden.

¹⁾ Vergl. auch die Angaben auf pag. 36—39 (Medizinalprüfungen) hievor.

In den Neujahrsferien 1899/1900 wurden viertägige Fleischschauerkurse für Laien abgehalten. An denselben beteiligten sich 60 Fleischschauer aus den verschiedensten Kantonsteilen. Während der Frühjahrsferien fand ein bakteriologischer Kurs für amtliche Tierärzte statt, an welchem 9 Mann aus dem Kanton Zürich und 2 aus dem Kanton Thurgau teilnahmen.

Im Auftrage der Erziehungsdirektion hat die Lehrerschaft der Tierarzneischule ein Programm ausgearbeitet für Kurse für sanitätspolizeiliche Milchuntersuchungen. In diesen Kursen soll das Hauptgewicht auf die gesundheits- und marktpolizeiliche Untersuchung der Milch gelegt werden. Einerseits ist also die Fett- und Wasserbestimmung der Milch vorzunehmen, um allfällige Fälschungen entdecken zu können, anderseits die Säure-, Gähr- und Eiterprobe und namentlich auch die Methode der Untersuchung der Milchdrüse zu demonstrieren, damit krankhafte Veränderungen der Milch erkannt werden können.

Durch Beschluss der Aufsichtskommission vom 9. Juni 1899 wurde die Tagestaxe für die Verpflegung von Pferden von Fr. 3 auf Fr. 2.80 reduziert und der Ausnahmesatz von Fr. 2.60, der bis anhin bei der Verpflegung von Militärpferden des Bundes zugesstanden war, aufgehoben.

2. Bern.

Von Ostern 1899 bis Ostern 1900 sind im Lehrkörper der Anstalt keine Änderungen vorgekommen; der Unterricht ist in sämtlichen Fächern programmgemäß erteilt worden. Die Zahl der Studirenden betrug im Sommersemester 44, im Wintersemester 42. — Dieselben verteilten sich nach ihrer Heimat wie folgt:

	Sommer 1899	Winter 1899/1900		Sommer 1899	Winter 1899/1900
Aargau	1	1	Schwyz	1	1
Baselland	1	1	Tessin	2	2
Bern	19	19	Waadt	3	3
Freiburg	1	1	Wallis	2	2
Genf	3	3	Zürich	1	—
Graubünden	4	4	Luxemburg	2	—
Luzern	—	1			
Neuenburg	4	4		44	42

In der Anatomie wurden an Material verbraucht: 7 Pferde, 2 Rinder, 1 Ziege, 1 Schwein und mehrere Hunde.

Zu Operationsübungen wurden verwendet 8 Pferde, 1 Rind, und zu Hufbeschlagszwecken 170 Pferdehufe.

In den Kliniken wurden behandelt:

Stationäre Klinik für grössere Tiere: 371 Pferde und 12 Rinder.

Konsultationsklinik: 848 Pferde und 33 Rinder.

Ambulatorische Klinik: 54 Pferde, 2066 Rinder, 5 Schafe, 240 Ziegen, 139 Schweine und 19 andere Tiere.

Klinik für kleinere Tiere: Stationär: 7 Schweine, 331 Hunde, 2 Katzen, 1 Kaninchen, 3 Stück Geflügel. Konsultativ: 1 Kalb, 10 Ziegen, 41 Schweine, 575 Kunde, 47 Katzen, 12 Kaninchen, 40 Stück Geflügel.

Im ganzen wurden behandelt: Pferde 1273, Rinder 2111, Ziegen 250, Schafe 5, Kalb 1, Schweine 187, Hunde 906, Katzen 49, Kaninchen 13, Geflügel 43, andere 19. Total: 4857.

Zur Sektion kamen: 20 Pferde und Teile von 57 Pferden, 18 Rinder und Teile von 202 Rindern, 5 Schafe, 4 Ziegen, 70 Schweine, 78 Hunde, 18 Katzen, 47 andere Tiere, zusammen 519 Fälle.

IX. Hochschulen.

a. Organisatorisches.

1. Hochschule Zürich.

In Ausführung eines Senatsbeschlusses hat die Erziehungsdirektion unterm 22. Juni 1899 verfügt, dass sämtliche Dozenten an der Hochschule ihre Vorlesungen rechtzeitig zu beginnen haben; zugleich wurde das Rektorat eingeladen, darüber zu wachen, dass dieser Verfügung von seite der Hochschullehrer nachgelebt werde. Diejenigen Dozenten, die ihre Vorlesungen nach dem offiziellen Termin angefangen haben, wurden zur Angabe der Gründe veranlasst. Es kann konstatiert werden, dass die Hochschullehrer ihren Verpflichtungen in der bezeichneten Richtung gewissenhaft nachkommen.

Durch den Erziehungsrat wurden unterm 22. November 1899 neue „Studien und Prüfungspläne“ für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät festgelegt¹⁾. Danach wird an der I. Sektion in den Fächergruppen Deutsch, romanische Sprachen, Englisch und Geschichte, an der II. Sektion in den Fächern Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Botanik, Mathematik, Physik (inklusive Mechanik), Chemie, Mineralogie (inklusive Petrographie), Geologie, Geographie, physische Anthropologie, am Schluss des zweiten Studienjahres ein fakultatives propädeutisches Examen eingeführt, in dem Sinne, dass es dem Kandidaten vollständig freistehen soll, in bisheriger Weise die ganze Prüfung auf einmal oder das geteilte Examen zu machen.

Infolge eines von den Kneippvereinen Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichten Initiativbegehrens betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik, an der medizinischen Fakultät der Hochschule hat der Kantonsrat unterm 21. August 1899 beschlossen:

¹⁾ Beilage I, pag. 223—229.

1. Dem von den Kneippvereinen Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichten Initiativbegehrten betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik an der medizinischen Fakultät der Hochschule wird keine weitere Folge gegeben, dagegen dem Regierungsrate beziehungsweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates die Errichtung einer besondern Assistentenstelle für die Ausführung der Wasserbehandlungsmethode und die Erteilung der diesfalls nötigen Kurse an die Studirenden überlassen.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Verbesserung und Erweiterung der für die Anwendung des Wasserheilverfahrens notwendigen Einrichtungen der medizinischen Klinik am Kantonsspital in Verbindung mit andern in Aussicht zu nehmenden dringlichen Erweiterungen des Kantonsspitals zu prüfen und zu geeigneter Zeit darüber Bericht und Antrag einbringen.

Die Interpretation von § 43 der Statuten für die Studirenden von Seite der Erziehungsdirektion wurde vom Regierungsrate unterm 31. August 1899 gutgeheissen und damit die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden besuchen zu dürfen, auch auf diejenigen Auditoren ausgedehnt, die sich auf das Rechtsanwalts-examen vorbereiten wollen. Diese Massnahme hat eine wesentliche Vermehrung der Auditoren zur Folge gehabt. (Winter 1898/99: 172, Winter 1899/1900: 210.)

Sodann wurden die Promotionsordnungen der medizinischen Fakultät (21. Januar 1899)¹⁾ und der II. Sektion der philosophischen Fakultät modifizirt²⁾, endlich wurden Instruktionen für den Direktor und Obergärtner am botanischen Garten erlassen (4. November)³⁾.

Einer Einladung der Hochschulkommission Folge gebend, unterbreitete das Rektorat unterm 22. November 1899 der Erziehungsdirektion eine Vorlage betreffend die Frage der Aufnahme von auswärtigen Studirenden an die Hochschule, welche nicht ein vollwertiges Maturitätszeugnis besitzen. Unter dem 9. Dezember 1899 hat der Erziehungsrat sodann beschlossen:

1. Die Statuten für die Studirenden sollen in dem Sinne revidirt werden, dass
 - a) das genügende bis auf die letzte Zeit reichende Sittenzeugnis ein „amtliches“ sei;
 - b) wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, der Auslandspass als genügend anerkannt werde;
 - c) an andern Universitäten relegirte, oder mit dem consilium abeundi bestraft Studirende in der Regel nicht immatrikulirt werden. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden;
 - d) Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, wenn sie wegen Unfleiss oder aus andern ähnlichen Umständen von jener Anstalt entlassen wurden, nicht immatrikulirt werden können;
 - e) die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

¹⁾ Beilage I, pag. 230.

²⁾ Beilage I, pag. 231—235.

³⁾ Beilage I, pag. 235—237.

2. Das Rektorat der Hochschule wird eingeladen, eine Vorlage einzureichen betreffend Revision des Reglements betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in dem Sinne, dass die „genügenden Vorkenntnisse“, über welche gemäss dem Gesetze betreffend Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 18. Mai 1873 die aufzunehmenden Nichtkantonsbürger sich auszuweisen haben, nicht wesentlich anderer Natur oder nicht wesentlich geringern Wertes seien, als wie sie dasselbe Gesetz von den Kantonsbürgern verlangt.

Im besondern soll § 7 des Reglements folgende Erweiterung erfahren: Diejenigen Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum, oder mit einem befähigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder einer andern schweizerischen Schule von gleicher Höhe in die Hochschule eintreten wollen, können nur an der philosophischen oder staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Unterm 21. August 1899 hat der Kantonsrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem vorläufigen Beschluss des Regierungsrates vom 7. April 1898 betreffend definitive Kreirung der zahnärztlichen Schule und Aufnahme derselben als medizinische Hülfsanstalt in den Organismus der Hochschule, sowie seinem Berichte vom 3. August 1899 wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, über den Gang der Schule in seinem jährlichen Rechenschaftsberichte Bericht zu erstatten und die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Kredite jeweilen im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

Nachdem durch diesen Beschluss das Provisorium des Institutes in ein Definitivum übergeführt worden war, wurden auch die Anstellungsverhältnisse der Lehrer durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1899 konsolidirt. Als Direktor der zahnärztlichen Schule wurde Professor Dr. J. Billeter ernannt. Den Lehrern der Anstalt wurde der Titel „Dozent an der Schule für Zahnheilkunde an der Universität Zürich“ zuerkannt und dieselben, abgesehen von den Kollegien-, Kurs- und Laboratoriumsgeldern, finanziell ungefähr den Mittelschullehrern gleichgestellt.

Eine einlässlichere Behandlung verdient diesmal die Lokalitätenfrage an der Hochschule Zürich. Wir folgen hiebei dem Bericht der Erziehungsdirektion pro 1899.

Nachdem der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 13. März 1899 einen Kredit von Fr. 215,000 für den Umbau des Anatomiegebäudes der Hochschule beim Kantonsspital Zürich „nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen“ bewilligt hatte, wurde sofort mit der Ausführung dieser Bauten begonnen. Wenn nun in dieser Richtung den dringendsten Bedürfnissen der Universität in absehbarer Zeit Genüge geleistet wird, so blieb doch für die übrigen Disziplinen die Lokalitätenfrage bestehen.

Am 12. Mai 1899 bezeichnete der Senat der Hochschule aus seinem Schosse eine Kommission von 9 Mitgliedern mit dem Auftrage, über das weitere Vorgehen in der gesamten Baufrage der Universität zu beraten und dem Senat beförderlich bestimmte positive Vorschläge zu unterbreiten. Bereits am 9. Juni war die Kommission in der Lage, über die ihr gestellte Aufgabe vor versammeltem Senate zu referiren, worauf dieser den Oberbehörden gegenüber den Wunsch aussprach, „es möchte für den Fall, dass die Wässerwiese jetzt oder künftig zu andern als klinischen Zwecken verwendet werden sollte, das jetzige Spitalareal ausschliesslich für klinische, inklusive anatomische und pathologisch-anatomische Anstalten reservirt bleiben“.

Mit Bezug auf den Umbau des Anatomiegebäudes wurde angelegentlich empfohlen, nicht bei dem bereits von dem vom Kantonsrate beschlossenen Anbau im Kostenbetrage von Fr. 215,000 stehen zu bleiben, sondern das anatomische Institut gleich definitiv und vollständig als solches auszubauen. Da die Wässerwiese als Bauplatz für ein Kollegiengebäude ungeeignet schien, insofern als dieselbe verschiedene andere Institute der Hochschule aufzunehmen hat, sah sich der Regierungsrat genötigt, nach einem andern Bauplatz Umschau zu halten.

Schon Mitte März konnte die Direktion der öffentlichen Bauten die Mitteilung machen, dass das „Rechberggut“ verkäuflich sei. Der Regierungsrat glaubte nicht zögern zu sollen und liess sich sofort mit der Eigentümerin in Unterhandlungen ein.

Schon unterm 20. Mai konnte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Ankauf des Gutes zum Rechberg beantragen.

Am 19. Juni stimmte sodann der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zu, dass das Gut zum Rechberg um die runde Summe von Fr. 1,000,000 ins Eigentum des Staates übergehe.

Am 30. September fasste der Regierungsrat den Beschluss: „das Haus zum Rechberg wird nach dessen Räumung seitens der gegenwärtigen Besitzerin der Hochschule für Unterrichts- und Verwaltungszwecke überlassen“.

Gegen Ende der Herbstferien wurde sodann mit der Einrichtung des Kollegiengebäudes zum Rechberg und mit dessen Bezug begonnen. Am 13. Oktober siedelte das Rektorat und die Kanzlei über. Die offizielle Übergabe an die Erziehungsdirektion zur Benutzung erfolgte am 2. November 1899.

2. Hochschule Bern.

Im Berichtsjahre ist ein neuer medizinischer Studienplan¹⁾ in Kraft getreten. In demselben ist gegen früher die Änderung getroffen, dass nunmehr als normale Studienzeit die Anzahl von 11 Semestern bezeichnet wird.

¹⁾ Vergl. Beilage I. pag. 240 und 241.

Es sind sodann unterm 15. März 1899 Dienstordnungen erlassen worden für den I. Assistenten am anatomischen Institut¹⁾ und den Prosektor²⁾, ferner ein Reglement für das historische Seminar vom 22. Juli 1899³⁾.

Das Institut von Lancy, welches die Schweiz mit tierischer Lymphe für die Impfungen gegen die Blatternkrankheit versieht, beabsichtigte, nach Bern überzusiedeln. Die Firma, die sich zu diesem Zwecke in Bern konstituirte, wünschte diese Anstalt mit dem bakteriologischen Institute zu verbinden, da die fachmännische bakteriologische Kontrolle für eine solche Einrichtung unerlässlich ist. Der Regierungsrat entsprach diesem Begehr mit Rücksicht auf die Tätigkeit des bakteriologischen Institutes, in welchem überhaupt alle Produkte ähnlicher Art geprüft werden. Es wurde demnach für die ehemalige Hacciussche Anstalt in Lancy ein Anbau an das bakteriologische Institut errichtet. Weder daraus noch aus dem Betrieb erwachsen dem Staate irgendwelche Kosten.

Soweit die Hochschule Bern überhaupt noch unter Raummangel litt, so kann demselben nun in den nächsten Jahren abgeholfen werden.

Seit dem für den Hochschulneubau grundlegenden Beschlusse des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898, welcher die Erstellung des Gebäudes auf der grossen Schanze vorsieht, ist man mit Ausarbeitung der detaillirten Pläne und Beschlussfassung über die nötigen Installationen beschäftigt. „Die baldige Inangriffnahme des Baues ist im Interesse der Universität dringend zu wünschen.“

In Bezug auf die projektierte Verschmelzung der Hochschule mit der Stadtbibliothek ist ein entscheidender Schritt noch nicht getan, da erst der Entscheid darüber abgewartet werden muss, was für Bauten die Stadt auf dem Hochschulareal errichten will.

Im Berichtsjahr wurde das neue Poliklinikgebäude beim Inselspital eröffnet, worin auch die Staatsapotheke ihre Unterkunft fand.

Es macht sich schon seit einiger Zeit das Bedürfnis geltend, die Gebäulichkeiten des botanischen Gartens den vermehrten Anforderungen entsprechend zu vergrössern.

3. Hochschule Basel.

Der von der Kuratel dem Erziehungsrate vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze „über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten der Universität, sowie deren Beamte und Angestellte“ wurde an den Regierungsrat geleitet.

Mit Beginn des Sommersemesters 1899 wurde das nach den Plänen Prof. Socin erstellte neue Operationsgebäude im Bürgerhospital in Betrieb gesetzt; an die Rektoratsfeier schloss sich die Eröffnung der neu eingerichteten Säle des Museums an.

¹⁾ Beilage I, pag. 237—238. — ²⁾ Beilage I, pag. 238—239. — ³⁾ Beilage I, pag. 239—240.

Wie die physikalische, so leidet auch die chemische Anstalt an empfindlichem Platzmangel. Für die Unterbringung eines Teils der chemischen Übungen mussten Privaträumlichkeiten gemietet werden.

4. Universität Freiburg.

Die theologische Fakultät veröffentlichte ein Examen-Reglement in neuer Auflage mit einigen Änderungen gegenüber der alten Redaktion. Die eingeführten Modifikationen berühren in keiner Weise die Normen des allgemeinen Statuts.

Die juristische Fakultät ist zur Zeit mit der Ausarbeitung einer neuen Prüfungsordnung beschäftigt.

Die philosophische Fakultät hat eine Habilitationsordnung für Privatdozenten ausgearbeitet, welche vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1899 genehmigt wurde.

Unter dem Titel „Collectanea Friburgensia“ erscheinen die wissenschaftlichen Publikationen der Universität, „wodurch sie gleichsam den Charakter einer Akademie annimmt. Diese Publikationen haben eine wirkliche Bedeutung erlangt und lassen das Beste für die Zukunft hoffen.“

Ein neues Reglement der „Collectanea“ erhielt am 6. September 1898 die Genehmigung.

Auf ihr Ansuchen erhielten folgende drei neue Gesellschaften den Austausch der Collectanea mit ihren Schriften: das Komite der Monumenta Vaticana Hungariæ in Budapest und die Akademien von Hippo und von Oran in Algerien.

Der wichtigste Fortschritt der akademischen Studienorganisation besteht in der Einrichtung der Seminarbibliotheken für die theologische, juristische und philosophische Fakultät. Es wurden fünf Seminarsäle eröffnet: je einer für Rechtswissenschaft, für deutsche und französische Literatur, für klassische Philologie und Archäologie, für Geschichte und für Theologie. Die Verwaltung und Benützung dieser Bibliotheken erfolgt nach einem besondern am 23. Mai 1899 genehmigten Reglement.

5. Hochschule Lausanne.

Der Regierungsrat ist durch den Grossen Rat eingeladen worden:

- a. der Universität das Recht zu verleihen, den Lizentiaten- und Doktorgrad „ès-sciences morales et politiques“ zu verleihen. Die Behörde hielt aber das Eintreten auf diesen Wunsch nicht für opportun, mit Rücksicht auf die dadurch notwendig werdende Revision des Gesetzes über den höhern Unterricht, die eine wesentliche Steigerung der Ausgaben zur Folge hätte.
- b. „de mettre à l'étude la question des dispenses, en créant des bourses qui permettront à l'étudiant de payer sa finance. D'améliorer la situation de MM. les professeurs en leur accordant la totalité des finances d'études.“

Die verlangte Untersuchung ist nach dem Geschäftsbericht pro 1899 angehoben worden, im fernern auch über die Einrichtung von neuen Professuren für Geschichte, Philosophie und Kunsts geschichte.

6. Hochschule Genf.

Im Universitätsreglement sind eine Reihe kleinerer Änderungen vorgenommen worden. Die durch den Brand vom 25. Dezember 1898 im Hochschulgebäude verursachten Beschädigungen sind im Berichtsjahre gehoben und das Universitätsgebäude (Les Bastions) um ein Stockwerk erhöht worden.

7. Akademie Neuenburg.

Das „Règlement général de l'Académie“ ist unterm 10. Februar 1899 revidirt¹⁾, im fernern unter demselben Datum eine neue Prüfungsordnung erlassen worden²⁾, endlich wurde ein Reglement betreffend den Preis Léon Du Pasquier aufgestellt³⁾. Die Behörden des Kantons Neuenburg machen bedeutende Anstrengungen, um die oberste kantonale Anstalt nach allen Richtungen zu heben.

b. Promotionen.

Zahl der Promotionen 1899:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	9	34 ¹⁾	35 ²⁾	78
Bern	—	18	20	44	82
Basel	—	8	15	43	66
Genf	—	3	19	15	37
Lausanne	—	2	10	11	23
Freiburg	3	3	—	15	21

¹⁾ Darunter 8 weibliche. — ²⁾ Darunter 5 weibliche.

c. Lehrpersonal:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozenten	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	66	—	76 ¹⁾	142	1456
Hochschule Zürich	44	19 ²⁾	50	113	825
„ Bern	45	24 ³⁾	45	114	1010
„ Basel	42	23	22	87	586
„ Genf	55	20	54	129	902
„ Lausanne	27	32	24	83	601
„ Freiburg	46	10	1	57	401
Akademie Neuenburg	—	—	—	35	183

¹⁾ 36 Honorarprofessoren und Privatdozenten, 40 Hülfslehrer und Assistenten. — ²⁾ Darunter 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Darunter 5 Honorarprofessoren.

¹⁾ Beilage I, pag. 244—251.

²⁾ Beilage I, pag. 252—257.

³⁾ Beilage I, pag. 257.

Übersicht über die im Jahre 1899 abgehaltenen Versammlungen schweizerischer Vereine und Gesellschaften, deren Verhandlungen sich auf Erziehung und Unterricht beziehen.¹⁾

Datum und Ort der Versammlung	Name des Vereins	Hauptthematik
12. Februar, Olten	Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege	Besprechung der Gründung.
8. Oktober, Bern	Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege	Organisationsstatut u. Wahlen. Schularztfrage.
19. April, Zürich	Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren	Schweiz. Schulatlas. Eidg. Maturitätsprüfung.
6.-7. August, Bern	Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren	Maturitätsforderungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
3. Mai, Zofingen	Konferenz von Vertretern der schweiz. Taubstummenanstalten	Schweiz. Anstalt für schwachsinnige Taubstumme.
14. Mai, Solothurn	Schweiz. Handelslehrerverein, Jahresversammlung	Ausbildung der Handelsfachlehrer.
15. u. 16. Mai, Schaffhausen	Schweiz. Armenerzieherverein, Jahresversammlung	Berufsfreudigkeit des Armen-erziehers. Erziehungsanstalt statt Rettungsanstalt.
29.-30. Mai, Aarau	Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen	Gegenwärtiger Stand der Sorge für Schwachsinnige. Eidg. Zählung der schwachsinnigen Kinder. Beobachtungen und Erfahrungen.
3.-4. Juni, Goldau	Konferenz der Experten für die eidgenössischen Rekrutenprüfungen	Prüfungsergebnisse. Prüfungsstoff.
12. Juli, Bern	Eidgenössisches Fest des blauen Kreuzes	Einführung eines antialkoholischen Unterrichts in den Schulprogrammen.
29.-30. Juli, Thun	Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichtes, Jahresversammlung	Naturlehre in der gewerblichen Fortbildungsschule. Sonntagsunterricht.
19.-20. Sept., Bern	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, Jahresversammlung	Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrlose in Beziehung auf die neue schweiz. Strafgesetzgebung.
27.-28. Sept., Luzern	Verein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz, Generalversammlung	Die Forderungen der Rekrutenprüfung. Anschauungsmethode im Französischunterricht. Luzernisches Schulwesen seit 1798.
30. Sept.-1. Okt., Glarus	Schweiz. Turnlehrerverein, Jahresversammlung	Turnbetrieb nach der neuen Turnschule. Notwendigkeit des Geräteturnens.
30. Sept.-1. Okt., Aarburg	Evangelischer Schulverein der Schweiz, Jahresversammlung	Der Lehrer und seine Bibel.

¹⁾ Mit Weglassung der kantonalen und lokalen Vereinigungen.

Datum und Ort der Versammlung	Name des Vereins	Hauptthemen
1. Oktober, Baden	Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz	Stellung der Lehrer im 15. und 16. Jahrhundert.
1.-2. Okt., Baden	Verein schweiz. Gymnasiallehrer, Jahresversammlung	Deutschunterricht am oberen Gymnasium. Schweiz. Schulatlas.
8.-10. Oktober, Bern	Schweiz. Lehrerverein, 19. schweiz. Lehrertag und fünfzigjähriges Jubiläum	Subvention der Volksschule durch den Bund. Beteiligung des Bundes bei Herstellung von allg. Lehrmitteln, Erweiterung des Pestalozzi'schen Anschauungsprinzips durch das Fröbel'sche Tätigkeitsprinzip. Methode des fremdsprachlichen Unterrichts.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des schweiz. Lehrerinnenvereins	Fortbildungsschule für die weibliche Jugend.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des Seminarlehrervereins	Handfertigkeitsunterricht am Seminar. X
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	Gewerbliche Bildung.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Lehrer für Schwachbegabte	Organisation der Spezialklassen.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Deutschlehrer	Die Mundart als Grundlage des Deutschunterrichtes.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des Vereins abstinenter Lehrer	Der Alkohol und das Kind. Der Lehrer im Kampfe gegen den Alkoholismus.
16. Oktober, Zürich	Verein schweiz. Gesang- und Musiklehrer, Jahresversammlung	Über ausgleichende Regelung der deutschen Bühnensprache.